Zur

Geschichte der Reichsheerfahrt

von Heinrich VI. bis Rudolf von Habsburg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

philosophischen Facultät der Universität Leipzig

von

Gustav Rosenhagen.

Meissen.

Druck von C. E. Klinkicht & Sohn.

1885.

Herrn Professor

Dr. Wilhelm Arndt

in dankbarer Verehrung.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0193

Die Reichsheerfahrt bildet neben Reichstag und Reichshofgericht die wichtigste Äusserung der deutsch-mittelalterlichen Staatsverfassung. Königtum und Fürstentum, Benefizialwesen und Ministerialität beeinflussen dieselbe und kommen ihrerseits in ihr zur reinsten Entfaltung. Eine Betrachtung der deutschen Reichsheerfahrt im Mittelalter kann daher dazu beitragen, die durch keine urkundliche Verfassung geregelte, auf dem Gewohnheitsrecht basirende und sich im Laufe der Zeiten ändernde staatliche Organisation des deutschen Volkes jener Zeit zur Erkenntnis zu bringen. Wenn nun in der vorliegenden Arbeit der geringe Zeitraum von Dreivierteljahrhundert, der zwischen dem Tode Heinrichs VI. und dem Regierungsantritt Rudolfs liegt, zur Betrachtung herausgegriffen ist, so müssen zunächst die Gründe beigebracht werden, welche gerade diese Periode zur Darstellung der Reichsheerfahrt innerhalb derselben besonders geeignet erscheinen lassen.

Die bisher erschienenen Arbeiten über Kriegswesen und Heerfahrt im Mittelalter behandeln, mit geringen Ausnahmen,[1]) frühere Epochen, oder finden mit dem Regierungsantritt Kaiser Friedrichs II. ihren Abschluss.[2])

---

1) Unter diese sind zu rechnen: Stenzel: Versuch einer Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands vorzüglich im Mittelalter. 1820.

Barthold: Geschichte der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. 1855. Letzteres Werk ist für die Darstellung der Kriegsverfassung ohne Wert und beschäftigt sich nur mit der technischen Seite des Heerwesens.

2) Weiland: Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite. Forschungen z. d. G. VII, 113 ff. 1867.

Baltzer: Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. 1877.

Waitz: Verfassungsgeschichte B. VIII, c. 14. 1878.

Dann aber empfiehlt sich der genannte Zeitraum besonders deshalb zur Untersuchung, weil er von bedeutsamem Einfluss auf die Entwickelung der Staatsverfassung überhaupt, und besonders des Kriegwesens, ist. Am Beginne, wie am Ende desselben finden wir das Reich in Thronstreitigkeiten verwickelt, die in einzelnen Teilen des Landes einen Zustand fortwährender Kriegsbereitschaft bedingen, infolgedessen die alte Heerverfassung und die Technik im Kriege wesentliche Umbildungen erfahren.

Noch andere Verhältnisse sind für die Entwickelung des staatlichen Lebens in unserer Periode von Wichtigkeit. Das staufische Königtum sinkt herab von der Höhe seiner Macht und giebt anderen Gewalten Raum, sich freier auszubilden. Allerdings soll nicht geleugnet werden, dass auch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch der König als erster Repräsentant des deutschen Gesamtstaates zu verschiedenen Malen auftritt. Mit derselben Einmütigkeit, mit welcher die Fürsten zu Otto IV. und Friedrich II. bei dem Antritt ihrer Krönungsfahrten gestanden haben, haben sie auf dem Reichstag zu Mainz vom Jahre 1235 dem Wunsche des Kaisers Folge geleistet und eine Heerfahrt gegen die reichsfeindlichen Lombarden beschworen. Wir werden sehen, wie bei diesen Gelegenheiten die Reichsheerverfassung sich im allgemeinen in den Formen bewegt, die sich in der der unsrigen vorangehenden Periode ausgebildet haben. Aber neue Gewalten sind im Reiche erstanden, die an der Zersetzung der alten Organisation des Staates arbeiten. Da ist einmal der neue Reichsfürstenstand, der nach grösserer Selbständigkeit trachtet und auf Erlangung der Landeshoheit hinstrebt.[1]) Ferner sind hier zu erwähnen

---

Lindt: Beiträge zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der staufischen Zeit im Anschluss an die Kämpfe Philipps von Schwaben und Ottos IV. 1881. — Für die frühere Zeit kommt noch in Betracht: Baldamus: Das Heerwesen unter den späteren Karolingern. 1879. — Für die Folgezeit: H. Fischer: Die Teilnahme der Reichsstädte an der Reichsheerfahrt vom Interregnum bis zum Ausgang Kaiser Karls IV. Dissert. Leipzig 1883.

1) s. Ficker: Vom Reichsfürstenstande.

die freien Stadtgemeinden, die, nachdem ihnen eigene Gerichtsbarkeit und Verwaltung zugestanden worden ist, als selbständige Glieder der Reichsverfassung auftreten. Dass Friedrich II. in dem Edikt von Ravenna,[1]) 1232, die Städte wieder in die Gewalt der Bischöfe stellte, konnte den Fortgang der beinahe schon vollendeten Entwickelung nicht aufhalten. Die Leistungen der freien Städte fallen in unserer Periode direkt an das Reich, und ihre selbständige Teilnahme an der Reichsheerfahrt geht ihrer späteren Reichsstandschaft im Reichstage voraus.

Ausser diesen für die Entwickelung des Reichskriegswesens besonders wichtigen Momenten werden uns im Verlaufe der Betrachtung noch andere entgegentreten, welche alle zu einer Darstellung der Reichsheerfahrt in dem Zeitraume, welcher wesentlich die Regierung Kaiser Friedrichs II. ausfüllt, aufforderten.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich vorzugsweise mit der staatsrechtlichen Seite des Reichskriegswesens, während sie die technische Seite desselben, zu welcher die Truppengattungen im Reichsheere und ihre Bewaffnung, die Art und Weise der Kriegführung in Feldschlachten und bei Belagerungen, die Kriegsmaschinen und die Abzeichen der einzelnen Heeresteile, die Fouragiermittel und ähnliche Gegenstände zu rechnen sind, ausser acht lässt.[2])

§ 1.

Beschluss zu einer Reichsheerfahrt auf dem Reichstage. Eid. Ansage. Aufgebot.

Unter einer allgemeinen Reichsheerfahrt wird im folgenden immer eine solche verstanden, welche stattfindet unter Führung des Königs oder seines Stellvertreters und unter einer mehr oder minder allgemeinen Teilnahme von Reichsfürsten. Davon

---

1) M. G. LL. II, 286.

2) Hierüber ist bereits eingehender gehandelt von Schultz: Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger; San Marte: Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters; und bei: Viollet Le Duc: Dictionnaire raisonné de l'Architecture, besonders Artikel Engin B. V, 210 ff.

sind zu unterscheiden die Feldzüge, welche die Könige an der Spitze kleinerer Heere, die sich in der Hauptsache aus ihren Vasallen und Ministerialen zusammensetzen, unternehmen.

Die allgemeine Reichsheerfahrt musste, wie zunächst zu beweisen sein wird, auf einem Reichstage, von König und Fürsten gemeinschaftlich, beschlossen werden.

Wilhelm Sickel zählt die Beratung über eine Heerfahrt zu den wichtigsten, die den deutschen Reichstag des Mittelalters beschäftigten;[1]) er lässt aber die Frage unbeantwortet, ob der Beschluss des Reichstags für das Zustandekommen einer Reichsheerfahrt notwendig gewesen ist. Sickel hat dabei auf einen Brief des Papstes Innocenz III. an die deutschen Fürsten[2]) hingewiesen, durch welchen diesen die Verhängung des Bannes über Kaiser Otto IV. kundgethan wird, und der Kaiser in ihren Augen herabgesetzt werden soll, weil er, ohne den Rat der Fürsten einzuholen, einen Kriegszug in das Königreich Sizilien unternommen habe.

Eine direkte Antwort auf die aufgeworfene Frage, ob die Beistimmung der Fürsten auf einem Reichstage erforderlich gewesen sei, kann uns jener Brief nicht geben, da der erwähnte Feldzug Ottos nach Süditalien keine allgemeine Reichsheerfahrt in dem oben angegebenen Sinne gewesen ist. Otto hatte nach der noch im Jahre 1209 sofort nach der Kaiserkrönung erfolgten Auflösung des Reichsheeres im Jahre 1210 Aushebungen in Italien veranstaltet; dazu war aus deutschen Landen Zuzug gekommen, aber nur von Seiten einiger rheinischer Grafen und der Reichsministerialen; dagegen fehlten bei dem von neuem gebildeten Heere sämtliche Reichsfürsten.[3]) Es sind derartige Feldzüge ohne Zustimmung und Beihilfe der deutschen Fürsten häufig, und zwar besonders in Italien, von den Kaisern unternommen worden, ohne dass darin eine Geringachtung der

1) Zur Geschichte des deutschen Reichstages. Mitteilungen des Instit. für österreich. Geschichtsforschung. Jahrg. 1881. I. Ergänz.-B. H. I. Cf. auch Wacker: Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Historische Studien VI.

2) Boehmer, Acta imp. sel. S. 630 f.

3) cf. die Zeugenreihen der Urkunden, bei Boehmer-Ficker: Regesta imperii V. (künftighin abgekürzt: Reg.) nr. 441 ff.

fürstlichen Macht, die Innocenz hier dem Kaiser zum Vorwurf macht, oder etwa eine Handlung, die mit dem Staatsrecht nicht in Einklang stand, gesehen worden ist.

Eine entscheidende Antwort auf die von Sickel nicht erledigte Frage kann nur durch eine eingehende Betrachtung der in unsere Periode fallenden allgemeinen Reichsheerfahrten gewonnen werden. Ist quellenmässig nachzuweisen, dass denselben in jedem Falle ein Reichstagsbeschluss vorhergegangen ist, so wird die Folgerung, dass ein solcher für das Zustandekommen eines Reichsheeres in dieser Zeit notwendig gewesen sei, gestattet sein.

Für die Zeit des Thronstreites zwischen Philipp und Otto kann von einer allgemeinen Reichsheerfahrt nicht die Rede sein. Gleichwohl wird sich ergeben, dass beide Fürsten bei ihren Kriegszügen, wenn es irgend möglich war und sie der Unterstützung der befreundeten Fürsten gewiss sein wollten, die Form gewahrt und einen Reichstag oder wenigstens einen Hoftag zur Beschlussfassung über die vorzunehmende Heerfahrt einberufen haben. An der Hand der braunschweigischen Reimchronik hat bereits Lindt die Kriege Ottos und Philipps daraufhin einer Untersuchung unterworfen und ist zu dem Resultate gelangt, dass neben den auf einem Reichstage beschlossenen Heerfahrten auch solche stattfanden, die aus einem plötzlichen Aufgebot hervorgegangen waren „bedingt durch die Not einer rascheren Mobilisirung.“ [1]) Von diesen letzteren Heerfahrten kann hier zunächst abgesehen werden; die durch ein derartiges plötzliches Aufgebot aufgebrachten Heere tragen nicht entfernt den Schein eines Reichsheeres an sich. Für die nach der Reimchronik abgehaltenen Reichstage, auf denen ein Heerfahrtsbeschluss gefasst worden ist, müssen aber, wenn auch diese Quelle für die betreffende Zeit gute Vorlagen benutzt hat, [2]) doch aus anderen Berichten und besonders aus den Chroniken, die einer verlorenen Quelle der Reimchronik zu Grunde gelegen haben, der Slavenchronik des Arnold von Lübeck und der

1) a. a. O. cap. 5.

2) Kohlmann, die Braunschweigische Reimchronik auf ihre Quellen geprüft. Kiel 1876. S. 57 f.

Kölner Königschronik, Bestätigungen und etwa ergänzende Nachrichten beigebracht werden; die in der Reimchronik bei der Erzählung ähnlicher Ereignisse häufig wiederkehrenden Ausdrücke und Wendungen gestatten doch nicht, dass man ihren Angaben für jeden Fall unbedingt Glauben schenke.

Dass der ersten Heerfahrt, die Philipp gegen Otto an den Niederrhein unternahm, ein Reichstagsbeschluss[1]) vorhergegangen sei, bestätigt Arnold von Lübeck, nach dessen Bericht die bei der Wahl Philipps zu Mainz anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten aus Franken, Sachsen, Schwaben, Bayern und Thüringen an der sich anschliessenden Heerfahrt teilgenommen haben. Den Beschluss selbst erwähnt Arnold allerdings nicht, aber aus der Aufeinanderfolge von Reichstag und Heerfahrt und der Beteiligung der Fürsten an beiden darf man wohl schliessen, dass nach vollendeter Krönung auf dem Reichstage über einen Kriegszug berathen worden sei. Zu dem Jahre 1200 erzählt die Reimchronik, dass in Magdeburg ein Reichstag abgehalten und auf ihm eine Heerfahrt gegen Braunschweig beschworen worden sei.[2])

Noch schlechter sind wir über die Feldzüge der Jahre 1201 und 1202 unterrichtet. Die Reimchronik[3]) ist die einzige Quelle, aus der wir die Nachricht schöpfen, dass alle Fürsten im Jahre 1201 auf einem Tage zu Halle dem König Heeresfolge geschworen haben; und ferner, dass König Otto zu Verden seine Anhänger um sich versammelt habe, um sie eine Heerfahrt gegen die Fürsten des Ostens beschwören zu lassen.[4])

---

1) Braunschw. Rchr. (M. G. Deutsche Chroniken II)
v. 5063: Dha wart gesvoren und genomen
Philippo eyn hervart ober Rin.
cf. Arn. Lub. c. 6, 2. SS. XXI, 213 f.

2) v. 5314 ff. Die Angabe bezieht sich auf das Reichsfest zu Magdeburg, Weihnachten 1199. Für dieses sind Hauptquelle die Gesta epp. Halberstad. SS. XXIII, 113. Dazu: Sächs. Weltchr. c. 343. Henrici Chron. Lyvon. SS. XXIV, 244. Ein Heerfahrtsbeschluss wird nur in der Reimchronik erwähnt.

3) v. 5584 ff. Nach Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 253, Anm. 3, fand der Tag im Jahre 1202 statt.

4) Br. Rchr. v. 5692 ff.

Während uns für das Jahr 1203 die Reimchronik in dieser Beziehung in Stich lässt, vermögen wir aus Angaben der Klosterchronik von St Gallen[1]) und der Reinhardsbrunner Annalen zu schliessen, dass, wenn nicht ein Reichstag, so doch ein Hoftag zur Beratung über eine Heerfahrt gegen den Landgrafen von Thüringen von Philipp angesetzt worden sei.

Die bis jetzt angeführten Quellenstellen ergeben wohl das Resultat, dass die Heerfahrt auf einem Reichstage von den Fürsten beschworen zu werden pflegte, aber nicht den Beweis, dass die Fürsten gemeinschaftlich mit dem Könige den Beschluss zum Kriege fassten. Einen offiziellen Reichstagsbeschluss, dass ein Feldzug unternommen werden solle, berichtet erst die Kölner Königschronik zum Jahre 1205;[2]) in Betreff der Krönungsfahrt Ottos IV. nach Rom erfahren wir wiederum nur, dass vorher ein Reichstag stattgefunden hat.[3]) Zum Jahre 1214 erwähnt die Fortsetzung der Kölner Königschronik, dass zu Koblenz ein Kriegszug gegen die Stadt Aachen beschworen worden sei;[4]) der Verhandlungen über eine zu unternehmende Heerfahrt auf einem im folgenden Jahre zu Andernach abgehaltenen Tage gedenkt Reiner von Lüttich.[5]) Die eingehendsten Berichte endlich über die Beschlussfassung zu Reichsheerfahrten besitzen wir für die Romfahrt Friedrichs II. und desselben Kaisers Heerfahrt gegen die rebellischen Lombarden im Jahre 1235.[6])

1) Cas. S. Galli cont. II. SS. II. 162: Quarto anno ad curiam Ravinsburc vocatus (abbas) expeditionem in lantgravium Thuringie promisit. — Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele S. 96: Abinde Philippus manifestus lantgravio hostis efficitur, compellit ad eius expugnationem coniurare principes, arma preparari, armorum et expeditionis dies indicitur.

2) Ann. Col. max. SS. XVII, 820; cf. Chron. reg. cont. SS. XXIV, S. 9.

3) Cont. Admunt. SS. IX, 591; Otto Samblas. SS. XX, 332.

4) SS. XXIV, 18.

5) SS. XVI, 673. Ein colloquium apud Andernacum erwähnen auch Ann. Col. SS. XVII, 827. Cf. S. 17, Anm. 2.

6) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Fr. II. (weiterhin abgekürzt: Huill.) I, 753; VI, 3 ff. cf. S. 14. Anm. 2. Wenn Fischer, Teilnahme der Reichsstädte, S. 10, sagt, dass der König zur Romfahrt der Beschlussfassung und Zustimmung von Seiten der Reichsstände nicht bedürfe, sondern dass „nach altem Recht und langer Gewohnheit“ diese verpflichtet waren, sobald der

In Italien bedurfte es, um die einheimischen Streitkräfte aufzubieten, keines Reichstages; Friedrich II. aber hat, wenn er ein allgemeines Reichsheer um sich versammeln wollte, an dem Gebrauche in der Art festgehalten, dass er die deutschen Fürsten zu einem Reichstag nach Italien entbot und zwar, wie jedesmal ausdrücklich hervorgehoben wird, mit ihrer bewaffneten Mannschaft, damit die Heerfahrt, die der Reichstag beschliessen sollte, sofort angetreten werden konnte.[1])

Nach den Jahren 1235 und 1238, in denen der Reichskrieg gegen die Lombarden auf den Reichstagen zu Mainz und Verona beschlossen wurde, ist innerhalb unserer Periode kein Reichstag mehr zu verzeichnen, auf dem eine allgemeine Reichsheerfahrt zur Verhandlung gekommen wäre. Die politischen Verhältnisse erklären zur Genüge diesen Umstand; Friedrich II. fand in dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung Unterstützung nur bei seinen italischen Anhängern und im Königreiche Sizilien; in Deutschland begannen die heftigsten Parteikämpfe, welche das Reich seiner Auflösung entgegenführten und in Folge derer ein allgemeiner Reichstag, wie ein Reichsheer nicht mehr zustandekamen.[2])

König zu diesem Zwecke die Alpen überschritt, ihre Kontingente zu stellen, so mag das allenfalls für die Romfahrt Ottos seine Richtigkeit haben, da uns die vorhandenen Quellen zu dieser nur die Fakta eines Reichstags und eines von den Fürsten geleisteten Schwures berichten. Friedrich II. aber hat seine Krönungsfahrt nach Rom auf einem Reichstage zur Verhandlung und Beschlussfassung gestellt.

1) Diese Massregel Friedrichs ist besonders ersichtlich aus den Vorgängen der Jahre 1226 und 1238, in welchen Friedrich an den deutschen König, das eine Mal an seinen Sohn Heinrich, das andere Mal an Konrad, Aufgebote erlassen hat zu Reichstagen nach Cremona und Verona, auf denen die lombardischen Angelegenheiten zur Sprache gelangen und Kriegsbeschlüsse gefasst werden sollten. Desgleichen ergingen auch Aufgebote an die deutschen Fürsten (universos et singulos) LL. II, 325. Cf. zu 1226: Ann. Col. max. SS. XVII, S. 840. Ann. Ian. SS. XVIII, 159; Huill. II, 549. Zu 1238: Rich. Sangerm. SS. XIX, 375; Ann. Plac. Gib. SS. XVIII, 479; Ann. Veron. SS. XIX, 11. Chron. Brix. Muratori SS. XIV, 910.

2) Der Tag zu Esslingen vom 19. Mai 1241, auf dem der Kreuzzug gegen die Tataren beschlossen wurde (LL. II, 339), war nach Wacker a. a. O. kein Reichstag. — Heinrich Raspe brach mit seinen Anhängern sofort nach dem Reichstag zu Frankfurt, der ihm die deutsche Königswürde brachte, gegen

Über die Form, in welcher die Verhandlungen über eine Reichsheerfahrt sich auf dem Reichstage bewegten, geben uns die Quellen nur dürftige Nachrichten. Doch lässt sich soviel erkennen, dass Verhandlungen und Beschluss auch in unserem Zeitraume sich in der Form der gerichtlichen Urteilfindung abwickelten, was Weiland für die vorhergehende Periode nachgewiesen hat.[1]) Das lehren uns die Rechtsbücher, wenn sie bestimmen, dass der Herr den Lehnsmann nur dann zum Reichsdienst — und es wird in den betreffenden Artikeln speziell von der Reichsheerfahrt gesprochen — aufbieten darf, wenn ihm vorher derselbe „mit Urteilen geboten" worden sei.[2])

In den meisten Fällen nun stellt der König nach Darlegung des Sachverhaltes den Antrag auf eine Heerfahrt, oder er fordert, wie sich die Quellen öfters ausdrücken,[3]) von den Fürsten Hilfe. Doch war auch ein jeder der auf dem Reichstage anwesenden Fürsten berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Ein solcher Fall wird zum Jahre 1205 berichtet. Erzbischof Adolph von Köln, von den Bürgern und deren Anhang aus seiner Stadt vertrieben, brachte auf einem Tage zu Speyer seine Klage vor und verlangte vom Reiche Hilfe. Soweit stimmen die beiden Quellen, die uns diesen Vorfall erzählen, überein.[4]) Die Kölner Königschronik fügt dann noch hinzu, dass von den Fürsten ein Urteilsspruch gefällt wurde, auf Grund dessen König Philipp die Heerfahrt ansagte. Die Worte iudicio principum in der Quelle berechtigen zu der

---

das heranrückende Heer Konrads auf, ohne dass ein besonderer Beschluss gefasst wurde. Hahn, Coll. monum. I, 253. Ellenhardi Chron. SS. XVI, 121. — Auch König Heinrich (VII.) hatte vor dem Antritt zu der Heerfahrt gegen den Herzog von Bayern (1233) nicht den Beschluss eines Reichstages eingeholt, sondern die Fürsten und Edlen auf vorschiedenen Hoftagen einzeln aufgeboten. Ann. Col. 843. Ann. Marbac. SS. XVII, 177.

1) a. a. O. S. 115.

2) Ssp. Lehnr. 46, 3. Auctor vetus I, 108. Schwäb. Lehnr. Lassberg 83.

3) Ann. Marb., 178. Et postulavit a principibus auxilium contra Lombardos. — Ann. Scheftlar. SS. XVII, 340. 1233. Rex — curiam in Wirzeburch celebravit, ibique expeditionem in Bawariam adversus ducem in futurum annum proposuit, auxilia principum super hoc deposcens.

4) Ann. Col. max. 820. Chron. reg. cont. SS. XXIV, 9.

Annahme, dass eine gerichtliche Urteilfindung hier stattgehabt hat, dass also der König einen der Fürsten um sein Votum gefragt, dieser, sei es sofort, sei es nach einer Beratung mit den übrigen Fürsten, dasselbe abgegeben hat, oder in der Weise, dass Philipp die ganze Versammlung zur Meinungsäusserung aufgefordert, und diese nach einer Beratung durch einen Sprecher ihr Urteil abgegeben hat.[1])

Doch ist in diesem Falle auch möglich, dass der Reichstag sich als Reichshofgericht konstituierte und dass die Ansage der Heerfahrt durch Philipp die Folge eines Urteilspruches war, der die Stadt Köln als des Hochverrates schuldig erklärte.[2]) Gleichwohl wird nicht anzuzweifeln sein, dass der Beschluss, eine Heerfahrt zu unternehmen, in derselben Weise, wie ein gerichtlicher Urteilsspruch, von den Fürsten gefunden wurde, und dass der König in Ausübung dieses Beschlusses die Heerfahrt ankündete. In dieser Weise stellt Friedrich II. die Verhandlungen zu wiederholten Malen dar. So schreibt er 1220 an den Erzbischof von Köln, dass er auf seine, des Erzbischofes, und der anderen Fürsten Anordnung hin, die Fahrt nach Rom antrete.[3]) Auch die Berichte über den gegen die aufrührerischen Lombarden gefassten Reichstagsbeschluss vom Jahre 1235 bringen dasselbe Verhältnis zwischen König und Fürsten zur Darstellung[4]) und lassen erkennen, wie bei einem Beschluss über eine Reichsheerfahrt die Stände des Reichstages, d. s. die Fürsten, „unter dem Vorsitz des Königs die ihnen verfassungs-

1) cf. Wacker S. 51 ff.

2) In der Continuatio S. 10 wird Köln als maiestatis rea bezeichnet.

3) Huill. I, 753.

4) Huill. VI, 3 ff. (Rechtfertigungsschreiben Friedrichs): Curia congregata — fuimus ab universis principibus et exquisita totius curie deliberatione submoniti acclamante nobis universitate presentium, ut ad requirendam Italiam — cum exercitu veniremus. Ebenda sagt Friedrich noch einmal, er habe iuxta prestitum nobis universale consilium die Fahrt angetreten. Ein Schreiben Gregors: M. G. Epp. s. XIII, B. I, 556: — quod ipse (Fridericus) de principum sollempni consilio super dicto negotio etc.

Ferner aus dem Brief der Reichsfürsten an Brescia b. Hahn. coll. mon. I, 230: — deliberatum fuit nobis et aliis principibus assitantibus — consilium membra in corpore Lombardie — reformare.

mässig zustehenden Rechte der Mitregierung ausüben."[1]) In dem angeführten Schreiben[2]) Friedrichs wird auch noch die Akklamation erwähnt. Ob regelmässig den Beschlüssen der Fürsten eine solche Akklamation erteilt zu werden pflegte, lässt sich, da wir sie sonst nirgends genannt finden, nicht feststellen.

Hatten nun die Fürsten durch ihren Beschluss der Heerfahrt ihre Zustimmung erteilt, so lag dem Könige die Publikation des Beschlusses ob, welche zugleich die offizielle Ansage, wann die Heerfahrt beginnen sollte, und an welchem Orte sich die Teilnehmer zu versammeln hatten, enthalten musste. Die volle Verbindlichkeit aber der Fürsten, mit ihren Kontingenten sich dem Könige zu stellen, wurde auch in unserer Periode, wenigstens in der ersten Hälfte derselben, durch die feierliche Ableistung eines Eides herbeigeführt. Im folgenden sind die Belegstellen der Reihe nach angeführt, welche für das Vorkommen der Ansage und des Eides aus den Quellen geschöpft werden konnten; es wird sich daraus die Frage beantworten lassen, bis zu welcher Zeit der Gebrauch, die Heerfahrt zu beschwören, von den Fürsten geübt wurde;[3]) dann wird sich aber auch noch genauer bestimmen lassen, ob die offizielle Ansage durch den König dem Schwur der Fürsten vorangegangen sei, oder ob das umgekehrte Verfahren auf dem Reichstage stattgefunden habe.

Zunächst haben wir für das Vorkommen des Eides bei Gelegenheit von 4 Heerfahrten der Könige Philipp und Otto in den Jahren 1198—1202 als einzige Quelle die Braunschweiger Reimchronik.[4]) Besser bezeugt sind Ableistungen

1) Wacker, Reichstag S. 59.

2) Huill. VI, 3. s. S. 14. Anm. 4.

3) Die Unrichtigkeit der Ansicht Weilands (a. a. O. S. 121 f.), dass der Eid unter der Regierung Heinrichs VI. abgekommen sei, ist schon von Baltzer, S. 23, unter Hinweis auf den Schwur der Fürsten zu Mainz 1235 dargelegt worden.

4) v. 5063 f.; v. 5329 ff.; v. 5584 ff.; v. 5692 ff. Ein eidliches Versprechen ist es wohl auch, das der Abt von S. Gallen dem Könige zu Ulm giebt: Cas. S. Galli cont. II SS. II, 162. eodemque anno ad curiam Ulme habitam 30 marcas expendit expeditionem ad episcopum Erbipolensem

des Eidschwures in den folgenden Jahren. So erzählen die Reinhardsbrunner Annalen zu 1203 (S. 96): Philippus compellit ad eius (lantgravii) expugnationem coniurare principes, arma preparari et armorum et expeditionis dies indicitur.[1]) Ferner die Fortsetzung der Kölner Königschronik zu 1205[2]): Jurant ergo sibi mutuo rex cunctique principes et ad expeditionem hanc in Octobri celebrandam sacramentalibus se iuramentis vicissim obligaverunt.[3])

Über die Ansage seiner Romfahrt von seiten König Ottos und den Eid der Fürsten, daran teilzunehmen, gehen die Quellenberichte auseinander. Während die Annalen von Admunt einen Reichstag zu Nürnberg erwähnen, auf welchem: „ipsa expeditio in Italiam et versus Romam a principibus iuratur", erzählt Otto von S. Blasien von einem generale colloquium, auf dem zu Hagenau der König den Fürsten die Heerfahrt ansagt. Ficker löst die Schwierigkeit dadurch, dass er beide Fakta, Eid und Ansage, auf einen Tag zu Nürnberg zusammenlegt,[4]) der nach

promisit. Der Tag zu Ulm wird sonst nicht erwähnt. Die Angabe bezieht sich jedenfalls auf einen Zug Philipps nach Würzburg, Ende des Jahres 1202. cf. Chron. mont. sereni SS. XXIII, 170.

1) Vergl. zur Geschichte dieses Feldzuges: Arn. Lub. SS. XXI, 216. Ann. Col. SS. XVII. 811. Chron. Sampetr. (Gesch. qu. d. Prov. Sachsen I), 47. Br. Rchr. v. 5716 ff. Sächs. Weltchr. S. 237.

2) SS. XXIV, 9. Ann. Col. 820 haben nur die Ansage.

3) Diese Stelle lehrt zugleich, dass, worauf schon das coniurare = zusammenschwören, in den Reinhardsbrunner Annalen hinwies, nicht nur die Fürsten dem Könige, sondern auch die Fürsten untereinander für den bevorstehenden Feldzug Kriegshilfe geschworen haben. Darin ist eine alte Sitte zu erkennen, nach welcher sämtliche Kampfgenossen vor der Schlacht, einer dem andern, Hilfe zugeschworen haben. Belehrend für diese Sitte sind Stellen bei Widukind, auf welche mich Prof. G. Voigt gütigst aufmerksam machte; cf. SS. III, 433: primo diluculo dato signo sacramentoque accepto, primum ducibus, deinde unusquisque alteri operam suam sub iuramento promittebat ad presens bellum. Ähnlich S. 434 und 458.

4) Reg. 266 a. Cf. Ann. Admunt. SS. IX, 591. Otto Samblas. SS. XX, 332. Mit Benutzung des letzteren erwähnen nur die Ansage die Ann. S. Trudperti SS. XVII, 293. Über die Ungenauigkeit der Daten Ottos in dieser Zeit s. Thomae: die Chronik des Otto von S. Blasien S. 68. Die betr. Urkunde bei Boehmer, Acta S. 209. 20. Febr. Nürnberg — cum sub frequentia principum curiam sollemnem celebraremus.

der in der Anmerkung angeführten Urkunde Anfang Februar stattfand, im Gegensatz zu den Annalen von Admunt und der Chronik des Otto von S. Blasien, welche in der Angabe des Datum, Anfang März, übereinstimmen. —

Eine alleinstehende Nachricht, betr. den Schwur der Fürsten auf einem Reichstage, zu einer Heerfahrt nach Lombardien Truppen zu stellen, ist enthalten in einem Briefe des Legaten Friedrich von Trient an die Gemeinde von Kremona.[1]) —

Die Heerfahrten, die Friedrich II. in den Jahren 1214 und 1215 unternommen hat, sind nach den Quellen[2]) auf einem Reichs- bez. Hoftage von den Fürsten beschworen worden. Ein eigentümliches Verfahren hat Friedrich im Jahre 1219 eingeschlagen. Nicht auf einem allgemeinen Reichstage, sondern nacheinander auf zwei Tagen, zu Nürnberg und Augsburg, hat er die Fürsten, und zwar jedesmal andere, wie er in seinem Schreiben ausdrücklich hervorhebt, Heeresfolge nach Rom schwören lassen.[3])

Als Friedrich II. dann nach langer Abwesenheit wieder nach Deutschland zurückgekehrt war, hauptsächlich in der Absicht, aus dem ganzen Reiche ein Heer zu einem entscheidenden Kriegszug gegen die aufständischen Lombarden zu sammeln, berief er die Fürsten zu einem Reichstage nach Mainz. Hier ist zum letztenmal die Teilnahme an einer Reichsheerfahrt be-

---

1) Boehmer, Acta S. 635. Der Brief ist ohne Datum. Ficker verlegt in den Regesten die Handlung auf einen Reichstag zu Regensburg im Februar 1213.

2) Zu 1214: Chron. reg. cont. 18. Zu 1215: Tag zu Andernach, Rein. Leod. SS. XVI, 673. Ann. Col. 827. Chron. reg. c. Chron. S. 19.

3) Friedrich an Honorius: Winkelmann, Acta I, 151 — quia in curia apud Nuremberch sollempniter celebrata recepto a quibusdam principibus, qui illuc convenerant, iuramento de itinere nobiscum arripiendo disposuimus aliam curiam celebrare Auguste, ubi recepimus ab aliis principibus iuramenta. Danach sind beide Tage als Reichstage aufzufassen. Für den von Nürnberg bestätigt es die Zeugenreihe bei Huill. I, 696 f. Cf. über ihn auch Ann. S. Rudb. Salisb. SS. IX, 781. — Zum Tag von Augsburg: Huill. I, 713 (ohne Zeugen). — Wacker, a. a. O. 107 bezeichnet nur den von Nürnberg als Reichstag; Ficker Reg. 1062 a. auch diesen nur als grossen Hoftag.

schworen worden; die verschiedenen Berichte[1]) erzählen, dass jeder Fürst einzeln und persönlich den Eid geleistet habe, durch welchen er sich verpflichtete, zu einer bestimmten Zeit sein Kontingent zu stellen und so lange im Heere auszuhalten, bis die reichsfeindlichen Lombarden vollständig besiegt seien. Der Feldzug musste dann im Winter 1236 plötzlich abgebrochen werden, da der Aufstand des Herzogs von Österreich die Anwesenheit des Kaisers und seines Heeres diesseits der Alpen verlangte. Im Jahre 1237 ist dann Friedrich wiederum mit einem Heere nach Italien aufgebrochen, ohne dass es eines erneuten Reichstagsbeschlusses und eines Eides von seiten der Fürsten bedurft hätte; die letzteren hielten sich wohl noch durch das zu Mainz gegebene Versprechen für gebunden.[2])

Der Reichstag zu Mainz war, wie wir oben[3]) sahen, der letzte innerhalb unserer Periode in Deutschland, auf dem eine Reichsheerfahrt beschlossen wurde. Auch den Eid der Fürsten finden wir hier zum letztenmale. In Italien hatten wir einen von deutschen Fürsten besuchten Reichstag, auf dem eine Heerfahrt zur Sprache kam, noch zum Jahre 1238 zu verzeichnen. Dadurch, dass die Fürsten mit bewaffneter Mannschaft der Ladung zum Reichstage Folge leisteten, gaben sie schon ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme an dem Feldzuge zu erkennen; einer eidlichen Versicherung bedurfte es also nicht.[4])

1) Cf. die Schreiben Friedrichs: Huill VI, 3 f.: promittentibus singulis; — Huill. IV, 759: iuramento super hoc per eosdem principes corporali prestito, in principio tunc futuri mensis Aprilis ipsos Lombardos aggredi. S. Schreiben der Reichsfürsten bei Hahn: Collectio monument. I, 230. — Ann. Scheftlar. SS. XVII, 340: Fridericus rex curiam apud Maguntiam celebravit, ubi primo inter principes de pace iuratum est et de expeditione valida in Longobardiam.

2) Hahn. a. a. O. Danach sollte die Heerfahrt so lange dauern: „donec superbia humiliata rebellium — omnia disponantur.“ Die deutschen Fürsten sind 1237 noch ebenso kampfbereit gewesen, wie 1235. S. den Brief Herrmanns von Salza an den apostolischen Legaten: Huill. V, 93 f. (Juli 1237): — qui (principes) non per composicionis formam, sed fuso sanguine prout arma furens imperium exigit, vellent Lombardos imperio subici.

3) s. S. 12.

4) Cf. S. 12 Anm. 1.

Das letzte allgemeinere Unternehmen innerhalb unseres Zeitraumes ist der gegen die Tataren geplante Kreuzzug gewesen; an Stelle des Eidschwures verpflichtete aber in diesem Falle die Annahme des Kreuzeszeichens zur Teilnahme.[1])

Die Heerfahrt Konrads IV. nach Italien galt dem Königreiche Sizilien,[2]) nicht der Kaiserkrone; sie wurde weder auf einem Reichstage beschlossen, noch beschworen.[3])

Wenn nun der Gebrauch, dass die Fürsten die Teilnahme an der Reichsheerfahrt auf einem Reichstage beschworen, infolge der politischen Verhältnisse in Wegfall kam, so lebte doch das Andenken an diese alte Sitte noch im Volke fort. Das geht hervor aus einer Stelle des Deutschenspiegels, an welcher dieser in einer ihm vor den anderen Spiegeln eigentümlichen Weise auseinandersetzt, wie Kaiser Karl auf einem Reichstage zu Mainz eine Heerfahrt gegen die Römer zur Sprache bringt; der Spiegel fährt dann fort: da swuoren sein fürsten und die herren und des reiches dienstman mit im ein hervart für rome.[4])

1) Dagegen lässt das Mandatum Konrads erkennen, dass eine offizielle Ansage erfolgt ist. LL. II, 339: — proponentes in octavo instantis festi Johannis baptisterii nostrum feliciter exercitum apud Nuremberc congregare.

2) Petrus de Vineis. Epp. III, 73; Boehmer, Fontes II, 227 f. Dasselbe gilt auch von dem unglücklichen Kriegszuge des letzten Staufers.

3) Es möge im Anschluss hieran noch eine auffällige Nachricht betr. eine beabsichtigte Romfahrt König Wilhelms Platz finden, die zwar nicht den Eid der Fürsten, wohl aber die Ansage des Termines durch den König enthält. Sie findet sich in der Chronik des Nauclerus (Ausg. v. 1516. fol. 224b. und 225a.): Rex Guillelmus conventum principum ad octavum Kal. Julii Colonie fieri mandat, in quo in Italiam pro nanciscenda imperii corona proficisci proponit, utque principes ad quadragesime instantis dies Auguste occurrant, indicit. Über die Schwierigkeit in der Datirung s. Reg. 5260a. Auch in der neuesten Bearbeitung (O. Hintze: Das Königtum Wilhelms von Holland, histor. Studien, H. 15 S. 212 f.) musste die Frage nach dem Wert dieser Angabe unentschieden gelassen werden.

4) Ed. Ficker, 32b. Die Abfassungszeit fällt nach Ficker (Wiener Sitz.-Ber., phil.-hist. Cl. B. 23, S. 289) um das Jahr 1260. Als Quelle für die betr. Erzählung nennt Ficker, a. a. O. 162 f., die Kaiserchronik,

In den bisherigen Ausführungen ist immer nur von dem Eid, den die Fürsten des Reiches leisteten, die Rede gewesen. Da muss es nun auffallen, dass der Verfasser des Deutschenspiegels an dieser Stelle auch die Herren und Reichsdienstmannen dem Kaiser Heeresfolge schwören lässt. Dafür, dass auch die nicht gefürsteten Edlen an dem Schwure sich beteiligt haben, ist mir nur noch ein Beispiel aus der Braunschweiger Reimchronik bekannt geworden.[1]) Die Ableistung eines Eides bei Gelegenheit einer Reichsheerfahrt durch die Reichsministerialen aber wird sonst nirgends erwähnt. Wenn man jedoch die einflussreiche Stellung derselben in unserer Periode, die sie auch bei den Verhandlungen auf dem Reichstage einnahmen,[2]) berücksichtigt, so wird man der Angabe des Deutschenspiegels doch einige Wahrscheinlichkeit einräumen müssen.

Um nun noch die aufgeworfene Frage, ob nach dem von den Fürsten gefassten Beschlusse erst die offizielle Ansage, oder zunächst der Eid der Fürsten erfolgte, zu beantworten, müssen wir die beigebrachten Quellenbelege rasch überblicken. Nur eine Quelle[3]) sagt ausdrücklich, dass erst die Fürsten geschworen hätten und dann der König den Termin der Heerfahrt verkündet hätte. Die anderen Zitate erwähnen sämtlich entweder nur den Eid oder nur die Ansage. Daraus aber, dass nach den meisten[4]) der Eid zugleich die Verpflichtung enthielt, am bestimmten Tage und Orte zur Heeressammlung einzutreffen, darf man wohl mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass der König, indem er den Beschluss der Fürsten noch einmal als den vom Reichstag gefassten publizierte, sofort die Heerfahrt ansagte, das heisst, den Termin und Ort, an welchem die Sammlung des Heeres stattfinden sollte, bestimmte; und dass darauf die Fürsten den Eid leisteten.

oder, da in ihr die Angabe über den Reichstag fehlt, eine ihrer Überarbeitungen.

1) v. 5329 ff.

2) s. Wacker a. a. O. S. 61.

3) Ann. Reinhardsbr. S. 96. s. S. 16.

4) Br. Rchr. vv. 5332, 5591, 5673; Chron. reg. cont. S. 9; Boehmer Acta 635; Chron. reg. cont. 18; Huill. IV, 759.

Dass nun über den Beschluss des Reichstages, eine Heerfahrt anzutreten, in der königlichen Kanzlei, wie über sonstige Reichstagsbeschlüsse, eine Urkunde ausgestellt worden sei, lässt sich nicht mit Sicherheit beweisen, da aus unserem Zeitraume keine Angabe, soweit mir wenigstens bekannt geworden ist, darüber vorhanden, und auch keine derartige Urkunde erhalten ist. Der Beschluss musste aber denjenigen Fürsten, die auf dem Reichstage nicht anwesend gewesen waren und die, wie wir später sehen werden, ebenfalls zur Teilnahme an der Heerfahrt verpflichtet waren, mitgeteilt werden. Das geschah mittelst einer Aufgebotsurkunde; erhalten ist aus unserer Periode keine, die sich auf einen vom Reichstag gefassten Beschluss bezieht, nur eine Hindeutung darauf macht Konrad von Pfäffers, wenn er zum Jahre 1220 berichtet, dass der Abt von St. Gallen von Friedrich II. ein Aufgebot zu dessen Romfahrt, die ja beschlossen und beschworen worden war, erhalten habe.[1])

In dem bisherigen Verlauf der Darstellung sind nur diejenigen Reichsheerfahrten, welche als allgemeine bezeichnet werden konnten, behandelt worden. Um aber ein möglichst vollständiges Bild davon zu erhalten, auf welche Weise die Könige ihre Heere zusammenbrachten, müssen wenigstens in Kürze noch diejenigen Heerfahrten berücksichtigt werden, welche jenen Charakter der allgemeinen nicht an sich tragen, da die Mannschaften, die zu denselben gestellt werden, nur aus den eine stete Begleitung der Könige bildenden Reichsministerialen und von wenigen Fürsten und Grossen des Reichs aufgebracht werden. Wenn der Herrscher innerhalb kurzer Zeit eines schlagfertigen Heeres bedurfte und es weniger auf die Grösse des Unternehmens, als auf die Schnelligkeit in der Ausführung ankam, so musste der vom Reichsrecht durch langjährige Gewohnheit vorgeschriebene Weg, einen Reichstag zu berufen, um auf demselben das Stattfinden einer Reichsheerfahrt zur Verhandlung zu bringen, Beschlüsse zu fassen und die Fahrt anzusagen und beschwören zu lassen, als zu langwierig

1) Cas. S. Galli. SS. II, 172: Nam in Italiam rege profecturo, cum mandatum ab ipso eundi cum exercitu accepisset – 350 marcis – se exemit.

erscheinen. In solchem Falle haben die Könige zu dem blossen Aufgebote gegriffen, und dasselbe, das sonst erst, nachdem der Reichstag schlüssig geworden war, erlassen werden konnte, sofort aus eigner Machtvollkommenheit an einzelne Fürsten, auf deren Bereitwilligkeit sie sich wohl am meisten verlassen konnten, mit Angabe des Termins und des Ortes, an welchem der Aufgebotene einzutreffen hatte, ergehen lassen. Leider ist kein königliches Schreiben, welches ein solches Aufgebot enthielt und durch besondere Boten überbracht wurde, aus unserer Periode auf uns gekommen. Der Aufgebotsbrief Friedrichs II. an den Grafen von Provence[1]) ist, wie aus dem Schreiben selbst hervorgeht, die dringendere Wiederholung eines ersten Aufgebotes und wird in dem Paragraphen, der den Reichsheerdienst der burgundischen Grossen gesondert behandelt, eingehender zu betrachten sein. Dagegen berichten uns die Quellen häufig, dass Boten vom königlichen Hofe, wozu auch angesehene Grosse, wie im Jahr 1201 der Kanzler des Königs, der Bischof von Speyer, verwandt wurden, ausgegangen seien, um eine Heerfahrt zu verkünden und Mannschaften aufzubieten.[2])

Als dann in der Zeit des Interregnums die Einheit des Reiches zerfiel und es nicht mehr möglich war, einen Reichstag und ein allgemeines Reichsheer zusammenzubringen, konnten die Könige ihre Heere, soweit diese nicht aus Söldnerscharen bestanden, nur noch auf dem Wege des Aufgebotes bilden.

1) LL. II, 325.

2) 1198 erliess Philipp ein Aufgebot mittelst Boten an den König von Böhmen. Br. Rchr. v. 5032 f. cf. dazu auch: Chron. m. Sereni SS. XXIII, 167. Br. Rchr. v. 5593 ff. lässt derselbe seinen Kanzler, den Bischof von Speyer, ein Aufgebot überbringen. Ferner v. 5192 verkünden Boten Ottos über Berg und Thal eine Heerfahrt gegen Philipp. Ein Aufgebot, dem kein Reichstag vorhergegangen war, musste auch 1208 nach Ungarn und Böhmen erlassen sein, da Philipp zu Bamberg Hilfstruppen aus diesen Ländern erwartete. Arn. Lub. SS. XXI, 243. Ann. Reinhardsbr. S. 115. Ein Aufgebot Heinrichs (VII) an den Abt von St. Gallen wird bei Conr. de Fabaria SS. II, S. 180 erwähnt. Konrad v. Würzburg (Otte mit dem Barte, ed. Jahn v. 402 ff.) schildert eingehend, wie Kaiser Otto von Apulien aus überall in deutschen Landen durch Boten ein Aufgebot verkünden lässt.

Mit einem derartigen Aufgebot ist nicht zu verwechseln ein zweites Aufgebot oder Nachgebot,[1]) das nach erfolgter Auflösung des Reichsheeres an diejenigen erlassen werden konnte, welche bei Sammlung desselben beurlaubt oder zurückgestellt worden waren.

§ 2.
Termin und Ort der Heeressammlung.

Es lässt sich die Frage aufwerfen, ob die Könige bei Ansetzung des Termines, die sie auf dem Reichstage ohne Rücksprache mit den Fürsten nach eigenem Ermessen vornahmen, gebunden waren, einen gesetzmässigen Zeitraum zwischen der Ansage, eventuell dem Datum des Aufgebotes, und dem Tage der Heeressammlung verstreichen zu lassen. Die Lehnrechtsbücher enthalten hierüber die bekannten Vorschriften, dass der Herr den Vasallen zu einer Heerfahrt in deutschen Landen 6 Wochen vor dem Beginne derselben aufbieten solle, während er das Gebot, ihm auf der Krönungsfahrt des deutschen Königs nach Rom Folge zu leisten, ein Jahr, 6 Wochen und 3 Tage vor dem Aufbruch des Reichsheeres ergehen lassen solle.[2]) Ob nun diese theoretischen Bestimmungen thatsächlich eingehalten werden konnten, oder ob sich irgend welche andere gesetzmässige Fristen nachweisen lassen, muss die Untersuchung ergeben.

Weiland ist für den Zeitraum, den er behandelt hat, zu den Resultaten gekommen, dass das Reichsrecht keine genauen Bestimmungen über einen Termin kannte, weder für eine Heerfahrt diesseits, noch für eine solche jenseits der Alpen, und dass der Zeitraum von Jahr und Tag in der Constitutio de expeditione Romana von einem einzelnen Falle aus dem Jahre 1189 hergenommen sei.[3]) Dagegen macht Ficker[4]) geltend, dass

1) Weiland S. 150 f.

2) Auctor vetus I 9 u. 14; Sachssp. Lehnr. 4, 1 u. 3; Schwabensp. Lehnr. (Lassberg) 8.

3) Weiland a. a. O. S. 130 ff.

4) Über die Entstehungsverhältnisse der constitutio de exped. Rom. Separatabdruck S. 11.

auch die Kölner Dienstrechte die Vorschrift, dass eine Romfahrt ante annum et diem angesagt sein solle, kennen; und Baltzer weist darauf hin, dass die Reichsgesetze des 12. Jahrhunderts für die Fahrt nach Rom ebenfalls ein competens spatium zwischen Aufgebot und Aufbruch verlangen.[1])

Derartige vom König erlassene Reichsgesetze, die von der Reichsheerfahrt handeln, sind aus unserer Periode nicht erhalten; bei der Wandelbarkeit der deutschen Reichsverfassung im Mittelalter ist auch nicht anzunehmen, dass diese Gesetze lange Zeit Geltung behalten haben; es müssen daher, wenn man die gestellte Frage beantworten will, die Zeitabschnitte, welche zwischen der Ansage und dem Aufgebot zu einer Heerfahrt und der Sammlung des Heeres liegen, soweit sich dieselben bei der Ungenauigkeit der Angaben für unsere Periode berechnen lassen, zusammengestellt und daraus ein Resultat gezogen werden.

Weihnachten 1199 fand zu Magdeburg ein Reichstag statt, auf dem eine noch vor Johannis 1200 abzuhaltende Heerfahrt gelobt wurde:[2]) das gibt einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.

Mittfasten 1201 = 4. März (nach Winkelmann[3]) Mittfasten 1202 = 18. März): Hoftag zu Halle. Die Heerfahrt wird ungenau auf den Sommer angesetzt; also nach wenigstens 3 (resp. $3^1/_2$) Monaten.[4])

Ostern 1214 (30. März) Reichstag zu Koblenz. Der Beginn der Heerfahrt soll nach Pfingsten stattfinden, also nach sieben Wochen.[5])

1. Mai 1215 Tag zu Andernach, auf dem eine Belagerung von Köln auf Johannis festgesetzt wird, d. i. nach 7—8 Wochen.[6])

1) a. a. O. S. 43. Die betreffenden Gesetze finden sich LL. II, 96 und 113 abgedruckt.

2) Braunschw. Rchr. v. 5329 ff.

3) Philipp von Schwaben, S. 253.

4) Braunschw. Rchr. v. 5588.

5) Chron. reg. cont. SS. XXIV, 18.

6) Reiner Leod. SS. XVI, 673. Ann. Col. max. SS. XVII, 827.

Die Ansage der Romfahrt Ottos geschah entweder auf einem Reichstage zu Nürnberg, Februar 1209,[1]) oder auf einem Tage zu Hagenau am 6. März,[2]) oder auf einem zu Würzburg am 24. Mai.[3]) Die erste Annahme hat am meisten Wahrscheinlichkeit. Das Heer sammelte sich am 25. Juli,[4]) nach Ablauf von 23 (resp. 20 oder 9) Wochen. —

Die Romfahrt Friedrichs II. wurde zum erstenmale auf einem Reichstag zu Nürnberg, Ende Oktober 1219,[5]) beschlossen. Einen Termin, an welchem dieselbe beginnen sollte, geben die Quellen nicht an. Nach einem Briefe Friedrichs ist der ursprünglich festgesetzte Zeitpunkt auf Ansuchen der Fürsten hinausgeschoben worden.[6]) Die Sammlung des Heeres fand nach den Urkunden[7]) in der Zeit vom 27. Juli bis 17. August statt; es erfolgte demnach der Aufbruch des Heeres 9 bis 10 Monate nach dem Reichstage.

Am 15. August 1235 tagte der Reichstag zu Mainz; der Beginn der Heerfahrt gegen die Lombarden wurde hier auf den Anfang April 1236 angesetzt.[8]) Derselbe fand nach mehrmaligem Aufschub[9]) erst am 9. oder 24. Juli statt.[10]) Nach der Ansage wurde also eine Frist von ziemlich 8 Monaten bestimmt, während thatsächlich zwischen Ansage und Aufbruch ein Zeitraum von 11 Monaten verlaufen ist. — Der Kreuzzug gegen die Tataren wurde von Konrad IV. am 19. Mai 1241 angesagt

1) Reg 266a. Cont. Admunt. SS. IX, 591 hat das falsche Datum: 8. März.

2) s. Winkelmann, Otto. S. 485. W. meint aus einem Brief Ottos vom 22. März schliessen zu müssen, dass die Fahrt nicht vor diesem Datum angesagt sein könne.

3) Arn. Lub. SS. XXI, 247. Otto Samblas. SS. XX, 333.

4) Braunschw. Rehr. v. 6573 und in Übereinstimmung damit die Urkunden Reg. 288—290.

5) Winkelmann Acta I. 151. Ann. S. Rudb. Salisb. SS. IX, 781. Huill. I, 694. Cf. Wacker. a. a. O. S. 107. Über einen zweiten Reichstag zu Augsburg s. S. 17.

6) Winkelmann Acta I, 158.

7) Reg. 1144—1152.

8) Huill. IV, 759.

9) Huill. IV, 889. Ann. Plac. Gib. SS. XVIII, 473.

10) Huill. IV, 889. Ann. Col. max. SS. XVII, 845.

auf die Johannesoktave, d. i. der 1. Juli; der Beginn sollte also genau 6 Wochen nach der Ansage fallen.[1])

Aus dieser Zusammenstellung ergeben sich für Heerfahrten diesseits der Alpen Zeiträume von 6 Monaten bis herab zu 6 Wochen. Die Vorschriften der Rechtsbücher sind, wenn wir von dem einzigen Falle, dem geplanten Kriegszug gegen die Tataren, absehen, nicht befolgt. Ja oftmals wird, wenn es sich um ein plötzliches Aufgebot handelte, der Zeitraum von sechs Wochen nicht einmal erreicht worden sein. Wenn König Otto nach der Braunschweiger Reimchronik[2]) einmal Boten über Berg und Thal rennen liess, die ihm Mannschaften zuführen sollten und Aufgebote überbringen, so lag ihm augenscheinlich daran, die Krieger in möglichst kurzer Zeit, ehe 6 Wochen verstrichen waren, bei sich zu haben. Der Wert der Angaben der Rechtsbücher ist also in dieser Beziehung ein rein theoretischer. Das zeigt sich auch bei den Fahrten über Berg. Die Frist von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen ist bei den Romfahrten Ottos und Friedrichs herabgemindert auf 6, resp. 10 Monate; und bei der Heerfahrt gegen die Lombarden von 1236 ist ein Zeitraum von 8 Monaten angesetzt, der dann auf 11 Monate verlängert worden ist. Man muss also daraus schliessen, dass die Ansetzung des Termins, an dem ein Feldzug beginnen sollte, ganz im Ermessen des Königs gelegen hat und dieser sich durch keinerlei rechtliche Vorschriften in seinem Vorrechte hat beeinflussen lassen. Die Fürsten konnten um Verlängerung des Termines nachsuchen, die Gewährung einer solchen hing aber ebenfalls allein vom Könige ab.

Wie der Tag der Heeressammlung vom Könige auf dem Reichstage und in den Aufgebotsschreiben angegeben sein musste, so auch der Ort. Es wurden als Sammlungsplätze zumeist grössere Städte gewählt, in welchen dem Könige und

1) LL. II, 339. Nebenbei sei bemerkt, dass hier zum letztenmal in unserer Periode uns die offizielle Ansage durch den König entgegentritt, wenn wir von der eigentümlichen und alleinstehenden Angabe bei Nauclerus betr. den Plan Wilhelms von Holland, eine Fahrt nach Rom zu unternehmen, absehen. cf. S. 19 Anm. 3.

2) v. 5192 ff.

seinem Hofe nach dem Reichsrecht Quartier gewährt werden musste, während die heranziehenden Truppenkörper in der Umgebung der Stadt ein Feldlager zu beziehen pflegten. Als Versammlungspunkte werden in den Quellen verschiedene Städte, je nach der Richtung, nach welcher sich die Heerfahrten bewegen sollten, genannt, z. B. Bamberg,[1]) Valenciennes,[2]) Augsburg,[3]) Nürnberg.[4])

Für Heerfahrten über Berg blieb, wie auch in früheren Zeiten, der gewöhnliche Sammelplatz der Heere die Stadt Augsburg und das Lechfeld; von hier aus liess sich die Alpenstrasse über den Brenner am leichtesten erreichen. 1235 hatte Friedrich II. die Bildung von 2 getrennt marschierenden Heeren in Aussicht genommen und bestimmt, dass das eine sich zu Basel, das andere zu Augsburg sammeln sollte.[5])

Mit der Sammlung des Heeres ist in vielen Fällen ein Reichstag verbunden gewesen, auf welchem die Könige mit den Fürsten Kriegsrat gehalten und gemeinsam mit ihnen den Feldzugsplan ausgearbeitet haben.[6])

Regelmässig hat ferner auf dem Sammelplatze eine Musterung und Zählung der Streitkräfte stattgefunden. Die Quellen geben darüber freilich nur Andeutungen, indem sie nämlich, wenn sie überhaupt die Gesamtzahl der Streiter bei einer Heerfahrt anführen, dies in unmittelbarer Verbindung mit dem Berichte über die Sammlung des Heeres thun;[7]) ein genaueres Bild

1) 1208. Arn. Lub. SS. XXI, 243. Ann. Reinhardsbr. 115.

2) 1214. Guillelm.: De gestis Phil. Aug. b. Bouquet XVII, 94.

3) 1233. Ann. Col. max., 843.

4) 1241. LL. II, 339.

5) Huill. IV, 759. Die geplante Sammlung zu Basel kam nicht zustande, da der Aufstand in Österreich die Absendung einer Heeresabteilung gegen den Herzog nötig machte und infolgedessen sich die gesamten Streitkräfte bei Augsburg konzentrierten.

6) Chron. Sampetrin. (Stübel) S. 50 zu 1208: Philippus rex — deliberationis causa principum colloquium iniit. — Arn. Lub. SS. XXI, 248 zu 1209: Convenerunt omnes illius terre principes, cum quibus habuit mysterium consilii sui, ut ipsis cooperantibus honorifice cum gloria et honore Teutonicorum imperialem perciperet benedictionem.

7) z. B.: Ann. Col. max. 843. In campis itaque Lici secus Augustam fere 6 milia militum in exercitu regio sunt inventa.

eines solchen Vorganges gewähren sie, für unsere Periode wenigstens, nicht. Der einzige, der eine Zählung der einzelnen Truppenabteilungen erwähnt, ist Christian Küchenmeister,[1]) sein Bericht bezieht sich aber auch nicht auf eine Reichsheerfahrt, sondern auf einen Kriegszug, den der Graf von Habsburg gegen den Bischof von Basel unternimmt, wozu ihm der Abt von S. Gallen 300 Ritter und Knechte zuführt, die bei dem Marsche des Heeres über die Brücke bei Säckingen gezählt werden.

Ob bei einer Fahrt über Berg eine nochmalige Heerschau nach dem Übergange über die Alpen etwa in der Weise, wie die von Otto von Freising geschilderte roncalische Musterung, auch in unserer Periode abgehalten zu werden pflegte, auf diese Frage geben die Quellen keine Antwort. Jedenfalls hat eine nochmalige Sammlung der deutschen Truppen und in Verbindung damit eine Vereinigung des Reichsheeres mit den italienischen Streitkräften stattgefunden. Der Ort dieser Sammlung war jedesmal in der Ebene gelegen, die sich südlich vom Austritt der Etsch aus den Alpen und vom Gardasee bis zum Po erstreckt, in dem Dreieck, das durch die Lage der Städte Verona, Peschiera und Mantua gebildet wird.[2])

§ 3.

Die Verpflichtung zum Reichskriegsdienste.

Zwei Ansichten über die Natur der Verpflichtung zum Reichsheerdienst in der Zeit von Heinrich IV. bis auf Friedrich II. stehen sich gegenüber. Eine ältere, für welche besonders

1) Mitteil. des histor. Vereins zu S. Gallen 1862, I, 19.

2) 1209. Ann. Plac. Guelf. SS. XVIII, 425. Otto Samblas. SS. XX, 333; 1220. Nach den Urkunden Huill. I, 847 und Winkelmann I, 160 fand eine Lagerung statt „in Mantuano districtu apud villam God“ oder „prope Gode.“ Gode wohl das heutige Goito am Mincio; 1236 wird Verona als Sammlungsort genannt. Ann. Veron. SS. XIX, 10; 1238 erwartet Friedrich das unter Konrad heranziehende Heer der Deutschen „in campos Danielis.“ (Ann. Plac. 479); 1251 sammelt Konrad seine Streitkräfte bei Goiti am Mincio, d. i. wohl ebenfalls = Gode. Ann. Veron. 14.

Weiland in dem oft zitierten Aufsatze[1]) eingetreten ist, nimmt den Grundbesitz als Grundbedingung und auch als Massstab für die Heerespflicht an: es soll danach jeder im Besitz eines bestimmten Masses von Grund und Boden befindliche Mann, mag sein Gut Allod, Reichslehen oder Herrenlehen sein, zum Dienst im Reichsheere verpflichtet gewesen sein. Dagegen ist Baltzer aufgetreten mit der Behauptung, dass die Verpflichtung ursprünglich nicht vom Grundbesitz bedingt gewesen sei, und dass erst später, und zwar nur für die Verhältnisse der Ministerialen und Vasallen, die Anschauung aufgekommen sei, dass die Dienstpflicht im Reichsheere vom Empfange eines Dienst- oder Lehngutes abhängig sei. Auf dem Allod laste überhaupt keine Pflicht der Heeresfolge. Weiterhin behauptet er, dass nur Lehen aus Reichsgut, nicht Lehen aus Herrengut die Verpflichtung zum Reichsheerdienst mit sich bringe.[2])

Beide Ansichten stimmen also darin überein, dass für die Reichslehnsträger das Gut, welches sie vom Reiche zu Lehen trugen, die Grundlage ihrer Dienstpflicht gebildet habe: sie weichen insofern von einander ab, als nach der einen der Grundbesitz als solcher das bedingende Prinzip gewesen ist und daher auch Herrenlehen und Eigengut die Verpflichtung zum Dienst mit der Waffe hervorgerufen habe, während nach der anderen das Lehnwesen allein die Grundlage gebildet hat und der Reichskriegsdienst überhaupt nur ein Reichslehndienst gewesen ist.

Wenn es überhaupt schwierig ist, ein derartiges Prinzip, nach welchem die Dienstpflicht im Reichsheere in allen Teilen

1) S. 136 ff. Dieselbe Ansicht haben vor Weiland ausgesprochen: Gaupp, Miscellen des deutschen Rechts, bes. in den Bemerkungen über den Kriegsdienst der schöffenbaren Leute des Sachsenspiegels, S. 25 f., und Laband, Literar. Centralblatt 1882, Nr. 24, S. 483. Ähnlich auch Waitz, a. a. O. 125 und 144. — Stenzel, Kriegsverfassung S. 212, spricht die Meinung aus, dass alle Herzoge, Fürsten, Grosse jeder Art und alle dem Reiche unmittelbar unterworfenen Gemeinheiten und Herren zum Reichsheerdienst verbunden gewesen seien.

2) Baltzer, S. 16 ff. Das ist im wesentlichen dieselbe Ansicht, die vorher von Ficker: Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Wiener Sitzungs-Berichte. 1872. § 49, ausgesprochen worden ist.

Deutschlands gleichmässig geregelt gewesen sein soll, aufzustellen, wie es sowohl Weiland wie Baltzer gethan haben, so ist dies ganz besonders der Fall in der hier zur Betrachtung herausgegriffenen Periode. Andauernde innere Kämpfe haben auf das, was früher als Reichsrecht gegolten haben mochte, eine zersetzende Wirkung ausgeübt; Philipp von Schwaben, Otto von Braunschweig, und noch mehr die Könige zur Zeit des grossen Interregnums mussten sehen, wie sie auf jede mögliche Art kampffähige Mannschaften erhielten; gelang ihnen das auf dem durch die Gewohnheit vorgeschriebenen Wege nicht, so mussten sie zu anderen Mitteln greifen, indem sie für Sold Truppen anwarben und vielleicht auch solche bewaffneten, die früher von persönlichen Kriegsdiensten frei waren. Wie verhält es sich ferner mit dem Reichskriegsdienst der Städte? Leisteten die Bewohner derselben, die neben ritterbürtigen Ministerialen auch aus einer beträchtlichen Zahl von Altfreien bestanden, etwa nach dem Massstabe ihres Grundbesitzes, mag derselbe nun Allod oder Lehn gewesen sein, dem Könige Heeresfolge? Die zwei hier berührten Truppengattungen, die wir in den Reichsheeren unserer Periode finden, fallen zunächst aus dem Rahmen der Darstellung heraus und sollen in besonderen Abschnitten zur Betrachtung kommen.

Den übrigen Teil des Heeres bildeten noch, wie in früherer Zeit seit dem Aufkommen des Ritterwesens, Vasallen und Ministeriale, und es lassen sich in Betreff der Grundlage der Heerdienstpflicht folgende Sätze aufstellen:

Der Grundbesitz bildet auch in unserer Periode das wesentliche Moment, nach welchem die Pflicht zur Teilnahme an der Reichsheerfahrt gemessen wird. Ist Grund und Boden noch in den Händen freier Bauern, so fällt für diese der persönliche Kriegsdienst weg und es mag wohl an seine Stelle die Zahlung einer Heersteuer getreten sein. War der Besitz von Allod mit dem von Lehen verbunden in einer Hand, wie das bei den Fürsten und Grossen des Reichs der Fall sein konnte, so wurde auch dieses zum Kriegsdienste herangezogen, zwar nicht vom Könige direkt, wohl aber von dem Inhaber zur Vervollständigung seines Kontingentes, besonders dann, wenn das Allod zu Lehen

verliehen war. Der Besitz von Lehngut verpflichtet unter allen Umständen zum Kriegsdienst, auch zu den vom Könige geforderten; der König hatte nur die Inhaber von Reichslehngut aufzubieten, diese aber wieder ihre Lehnsleute, sei es, dass letztere aus Reichsgut, sei es, dass sie aus Herrengut belehnt waren.

Es sollen nun im folgenden zur Erweisung dieser Sätze aus den Quellen Belege beigebracht werden. Es ist bereits unter den Eigentümern von Allod die Unterscheidung gemacht worden zwischen denjenigen, die ohne jede Lehnsabhängigkeit als freie Grundbesitzer auf ihrem Eigen sassen, und den Fürsten und Edlen, die neben ihrem Reichslehen auch Eigentümer von freiem Erbgut waren.

Es ist nun zuzugeben, dass das meiste freie Eigen in unserer Periode in Lehngut übergegangen war,[1]) und dass bei dem hervorragenden Einfluss der Ritterbürtigkeit auf das Heerwesen der Reiterdienst nur von Vasallen und Ministerialen, also von Lehn- und Dienstgut, geleistet wurde. Konnte aber der Stand der freien Bauern, denn diesen bildeten jene in keiner Verbindung mit dem Lehnwesen stehenden freien Grundbesitzer, deren es besonders in Sachsen noch eine ziemliche Menge gab, nicht Kriegsdienst zu Ross leisten, so braucht er dadurch noch nicht von der Heeresfolge ausgeschlossen gewesen zu sein. Aber wir finden im ganzen Verlaufe unserer Periode Mitglieder dieses Standes nur einmal im Reichsheere aufgeführt unter Otto IV;[2]) dass musste zu der Annahme führen, dass sie nur im Falle der Not, etwa als Landwehr, zu Kriegsdiensten aufgeboten wurden, während sie sonst auf andere Weise, wahrscheinlich durch Abgabe einer Heersteuer, sich abzufinden pflegten, thatsächlich also von der Heeresfolge befreit waren.

Nun konnte aber ein Vasall oder ein Ministerial neben seinem Lehn- resp. Dienstgut, das ihn in eine bestimmte Abhängigkeit zu seinem Herren setzte, auch freies Eigen haben. War ein solcher nur seinem Lehns- bez. Hofherrn gegenüber zur Leistung von Kriegsdiensten verpflichtet, oder auch auf

1) s. Ficker, vom Heerschild S. 165.

2) Magdeburger Schöppenchronik S. 141 (Chroniken deutscher Städte, B. VII).

Grund seines Allodialbesitzes dem Könige direkt die Teilnahme an der Reichsheerfahrt schuldig?[1]) Hier ist nun festzuhalten, dass ein jeder Lehnsträger, der nicht vom Reiche direkt belehnt war, nur seinem Herren zu Dienst verpflichtet war und nur durch diesen zu Kriegsdiensten, sei es im eigenen Interesse, sei es im Dienste des Reichs, aufgeboten werden konnte. Das Allod, das der einzelne Vasall etwa ausser seinem Lehngut besass, tritt daneben zurück, und wir sind durch kein Quellenzeugnis berechtigt, anzunehmen, dass das Reich auf Grund dieses Allodialbesitzes Ansprüche auf den Heerdienst der Vasallen direkt zu machen hatte.

Anders liegt aber die Sache, wenn die obersten Reichslehnsträger, die Reichsfürsten, Allod besassen. Diese standen sämtlich, gerade so wie die niederen Königsvasallen und die Reichsministerialen, in direkter Abhängigkeit vom König. Für jene niederen Vasallen wird in unserer Periode das Gut, welches sie vom König zu Lehen empfangen haben, als Grundlage ihrer Dienstpflicht angesehen.[2]) Dagegen bildet für die Verpflichtung der Fürsten nicht der Grund und Boden, den sie vom Könige zu Lehen tragen, die Grundbedingung, sondern bei den geistlichen die Regale, die sie vom Könige erhalten haben, bei den weltlichen das Amtslehen, oder besser noch der Treueid, den sie bei dem Empfange des Reichslehens in die Hand des Königs zu leisten haben. Es wird in Urkunden,[3]) welche den Treueid

1) Baltzer zitiert zur Erweisung seiner Behauptung, dass nur Lehngut zum Kriegsdienst verpflichtet habe, eine Stelle aus dem Kölner Dienstrecht (v. Fürth, Ministerialen S. 520, § 4). Es wird da das Gut, für welches einer Dienste geleistet hat, unterschieden von dem Eigengut. Das erstere fällt bei einem bestimmten Vergehen an die Lehnsherren zurück; das letztere an die Verwandten. Dabei ist von Kriegsdiensten speciell nicht die Rede, und man darf aus der Stelle nicht den Schluss ziehen, dass der betreffende Mann von seinem Eigen, auch dem Könige gegenüber zum Heerdienst in keiner Weise verpflichtet war.

2) z. B. Huill. V, 1183. Konrad IV verleiht einem familiaris ein ihm aufgelassenes castrum als Lehen zurück. Der Belehnte soll davon: „pro sua possibilitate contra nostros et imperii hostes ceu de recta nostra proprietate adiuvare."

3) Huill. V, 226 Friedrich investiert den Erzbischof von Arles: recepto ab eo in presentia nostra prout est iuris et moris imperii iura-

eines Fürsten enthalten, betont, dass der betreffende Fürst dem Könige gelobt, alles zu thun, was der Vasallitäts- oder Treueid verlangt. Dazu gehört in erster Linie die Heeresfolge. Dieser Treueid wird aber nicht allein geleistet für den Empfang des Reichslehngutes, sondern auch für die Investitur mit dem Amte. Es zeigt sich, dass in dem Verhältnis von König und Fürsten nicht nur lehnrechtliche Momente obwalten, sondern auch staatsrechtliche. Besonders deutlich wird das an dem Prozess Heinrichs des Löwen. Aus Weilands eingehender Darstellung[1]) geht hervor, dass Herzog Heinrich von Sachsen des Hochverrates schuldig erklärt worden ist, weil er im Jahre 1176 dem Kaiser Friedrich I. nicht Heeresfolge geleistet hatte. Wenn er nur von dem, was er von Kaiser und Reich zu Lehen trug, Kriegshilfe zu leisten gehabt hätte, so hätte seine Aburteilung auf einem Lehngerichtshof erfolgen müssen; ein solcher hätte ihn nie als Hochverräter überführen können, da Hochverrat kein lehnrechtliches Verbrechen war. Die Verurteilung erfolgte also nach einem landrechtlichen Grundsatze deshalb, weil er den Heeresdienst, den er von seinem Eigen dem Kaiser schuldete, trotz des letzteren Aufgebotes nicht geleistet hatte.

Neben dem von dem Reichshofgericht gefällten Urteil ist dann von dem sich als Lehngericht konstituierenden Fürstengericht ein zweites Urteil gesprochen worden, welches den Herzog seiner Lehen verlustig erklärte. Es geht aus diesem Falle, dem wir leider aus unserer Periode keinen zweiten an die Seite stellen können, hervor, wie das öffentliche Recht und das private Lehnrecht nebeneinander hergehen, und dass wir Unrecht thun, wenn wir mit Baltzer in bezug auf die Verpflichtung zum Kriegsdienste das öffentliche Recht vollständig in

mento tam fidelitatis et hominii .... dass der Bischof und seine Nachfolger consueta quoque et debita servicia nobis et imperio fideliter ac devote debeant exhibere. — Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte IIIb, 213. Guido von Flandern leistet König Alphons den Vasallitätseid und verspricht: omnia servare et facere plene et integre, que ad fidelitatis homagium nota sunt pertinere. Darunter werden in erster Linie die Kriegsfälle aufgeführt. S. auch die Urkunde Alphons darüber: a. a. O. 214.

1) a. a. O. S. 169 ff.

den Charakter des Lehnrechtes uns verschoben denken wollten, dadurch dass wir die Teilnahme an der Reichsheerfahrt einzig und allein von der Lehnsfähigkeit bedingt sein liessen.

Wir kommen nun zu der auf dem Lehngut ruhenden Verpflichtung und haben die oben aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, dass nicht nur Lehen aus Reichsgut, sondern auch Herrenlehen zum Reichsheerdienst verpflichtet habe. Es ist auszugehen von denjenigen Artikeln der Lehnrechtsbücher, welche den Dienst im Reichsheere zum Inhalte haben. In denselben ist der Dienst der Vasallen auf der Krönungsfahrt des deutschen Königs nach Rom streng von dem sonstigen Reichsheerdienst unterschieden. Eine Vergleichung der in der Anmerkung[1]) nebeneinander gestellten Artikel des Sachsenspiegels, Deutschenspiegels und Schwabenspiegels ergibt in der Verpflichtung der Vasallen zur Teilnahme an der Reichsheerfahrt überhaupt eine wesentliche Verschiedenheit der Rechtsbücher.

1) Sachssp. Lehnr. 4, 1: Des rikes denst dat dem manne geboden wert mit ordelen .... sal he denen bi plicht binnen düdischer tungen die dem romeschen rike underdan is. Alle die aver in osterhalf der sale belent sin, die solen dienen etc. . . Dem entspricht: Auctor vetus I, 9: Regis iustum servitium a domino suo sententialiter preceptum, und Görlitzer Lehnrecht II: Jegelich man sal auch sinen herrin erin durch recht unde sal auch ime dienen des riches herevart etc.

Deutschensp. Lehnr. (Ficker) 9: des reiches dienst der deme manne gepoten wirt mit urtail etc. ibid. 10: Alle die aber in osterhalp der sale belehent sint von dem reiche etc.

Schwabensp. Lehnr. (Lassberg) 8: Swer lehen von dem künige oder von dem riche habe dem sol der künig heizzen gebieten eine hervart mit im ze varenne .... unde die nicht lehen von dem riche hant dem gebütet der künig wol die hervart. Alle die oberhalp osterlant von dem riche belehent sint oder des riches dienest man sint, die suln dienen etc.

Sachssp. Lehnr. 46, 3: Nen herre ne mut ok sinen mannen des rikes dienst bieden, it ne si ime vore mit ordelen geboden.

Deutschsp. 130: Dhein herre muoz ouch seinem manne des reiches dienest gepieten, ez ensi im vor mit urtail gepoten.

Schwabsp. 83: kein herre mag sinem man dez riches dienest gebieten er habe danne daz guot von dem riche daz er von im hat. er mag ouch sinem man dez riches dienest nüt gebieten, ez si im danne mit urteil geboten.

Ob diese hervorgerufen ist durch die Entstehungsorte der Spiegel, etwa in der Weise, dass der Verfasser des Schwabenspiegels ein in seiner oberdeutschen Heimat geltendes Recht, das er in seiner Vorlage nicht ausgesprochen fand, bei der Überarbeitung zum Ausdruck gebracht hat, oder ob jene voneinander abweichenden Bestimmungen dadurch eine Erklärung finden, dass im Verlaufe unseres Zeitraumes die rechtliche Anschauung von der Verpflichtung der Vasallen zu Reichsdiensten eine andere geworden ist, sind Fragen, die sich schwer mit Sicherheit beantworten lassen. Für die letztere Annahme, dass nämlich jene Verschiedenheit durch die Zeit allmählich herbeigeführt worden sei, spricht der Umstand, dass der den Übergang vom Sachsen- zum Schwabenspiegel bildende Deutschenspiegel an der einen der in Betracht kommenden Stellen, wie wir gleich sehen werden, den Sachsenspiegel wörtlich abschreibt, während er an einer anderen schon dieselbe Abweichung wie der Schwabenspiegel vom Sachsenspiegel hat.

Nach dem sächsischen Lehnrecht ist nun ein jeder Vasall, wenn er von seinem Lehnsherrn rite aufgeboten worden ist, zur Heeresfolge verpflichtet; besonders deutlich ist das ausgesprochen in dem Zusatz des Görlitzer Lehnrechtes zu Sachsenspiegel 4. 1. Dagegen hebt der Schwabenspiegel jedesmal ausdrücklich hervor, dass zur Reichsheerfahrt nur derjenige aufgeboten werden soll, der Lehen vom Reiche oder Könige trägt,[1] und dass der Herr nur dann seinen Mann zu Reichskriegsdiensten aufbieten darf, wenn er selbst das Gut, mit dem er den betreffenden Vasall belehnt hat, vom Reiche zu Lehen empfangen hat. Eine Art Vermittelung stellt der Deutschenspiegel her, wenn er in Art. 9 und 130 jeden Vasall zum Reichsdienst verpflichtet, dagegen in Art. 10 nur den Reichslehnsträger.

Es spricht also der Schwabenspiegel für die von Baltzer aufgestellte Behauptung, während sich mit Hülfe des Sachsen-

1) Wenn im Schwabsp. 8 hinzugefügt wird, dass diejenigen, die nicht Lehen vom Reiche haben, vom Könige selbst aufgeboten werden sollen, so sind damit, wie aus den in demselben Paragraphen folgenden Worten hervorgeht, die Reichsdienstmannen gemeint.

spiegels die Weilandsche Ansicht, soweit sie den Reichsheerdienst der Vasallen betrifft, vertreten lässt.

In betreff der Krönungsfahrt[1]) nach Rom aber kennt auch der Sachsenspiegel die Bestimmung, dass an derselben teilnehmen soll ein jeder, der Reichsgut zu Lehen, oder auch, wie der Schwabenspiegel an entsprechender Stelle noch hinzufügt, zu Afterlehen hat. Der Inhaber von Herrenlehen ist also nach den Theorieen der Lehnrechtsbücher von der Teilnahme an der Romfahrt befreit. Ob aber in diesem Falle die Thatsachen mit jenen rechtlichen Bestimmungen übereingestimmt haben, ob in Wirklichkeit der Dienst der Heeresfolge auf der Romfahrt ein Reichslehndienst gewesen ist, können wir aus anderen Quellen weder bejahen, noch verneinen. Dagegen muss, wenn wir die Frage nach der Verpflichtung zum Heerdienst auf der Krönungsfahrt dahingestellt sein lassen, mit bezug auf die Reichsheerfahrt im allgemeinen an der Ansicht, die im Sachsenspiegel zum Ausdruck gekommen ist, festgehalten werden, dass zur Teilnahme an derselben die Inhaberschaft von Lehngut jeder Art, sei es Reichslehen, Reichsafterlehen oder Herrenlehen, in der hier zu behandelnden Periode verpflichtet habe. Der König selbst pflegte allerdings in seinem Aufgebote sich direkt nur an die Reichslehnsträger zu wenden; diesen gebot er aber, alle ihre waffenfähige Mannschaft, in erster Linie ihre Vasallen und Ministerialen, zum Reichskriege aufzubieten.[2]) Sehr anschaulich schildert Konrad von Würzburg[3]) ein Auf-

1) Sachsensp. 4, 3. Ok sal dar varen jegelik man mit sime herren, die des rikes gut to lene hevet. cf. Auct. v. I, 13.

Deutschensp. 11. Ouch sol er dar varn ein isleich man mit seinem herren, der des reiches gut zelehen hat.

Schwabensp. 8. Ouch suln alle fürsten unde alle vrie herren mit im varn den er ez gebütet. unde hat ein man des riches guot ze lehen von dem künige unde hat er daz verlühen andren lüten, die noetet er wol mit im ze varn in dez riches dieneste mit rechte.

2) Ein derartiges Aufgebot erwähnen z. B. die Ann. Col. max. 843.

3) Otte m. d. Barte, Hahn, v. 406 ff. Baltzer a. a. O. S. 21 begnügt sich, die Stelle mit den Worten von der Hand zu weisen, es sei darin nicht ausgesprochen, dass der Kaiser ein Recht zu dieser Forderung gehabt habe. cf. auch Weiland S. 122.

gebot Kaiser Ottos, das derselbe an alle, die Lehen von dem Reiche haben oder ihm dienstbar sind, ergehen lässt mit dem Gebote, dass auch sie ihre Lehnsleute und Dienstmannen aufbieten und ihm zuführen sollen.

Mit dieser Auffassung von der Heerdienstpflicht der Vasallen stimmt auch die Bestimmung des sächsischen Lehnrechts,[1]) auf die sich auch Weiland hauptsächlich stützt, vollständig überein, welche vorschreibt, dass der Mann seinem Herren gegenüber die gleichen Dienstleistungen zu thun hat von dem Gute, das er von ihm zu Lehen hat, wie von dem Reichsgute, dessen Inhaber er durch Verleihung seitens des Herrn geworden ist.

Weiland nimmt nun an, dass ein Massstab gegolten habe, nach welchem das Dienstgut der Ministerialen grössere Leistungen auferlegte, als Lehngut, dieses wieder grössere als Allodialbesitz. Er stützt sich dabei auf die bekannten Vorschriften, welche die Constitutio de expeditione Romana enthält. Aus unserer Periode sind keinerlei Nachrichten erhalten, welche irgendwie zu der Ansicht berechtigen, dass das Mass der Verpflichtungen ein verschiedenes gewesen sei. Es liesse sich höchstens anführen, dass die Reichsministerialen auf den Reichsheerfahrten die grösste Last trugen, insofern sie wohl zu jedem Kriegszuge, auch zu solchen, die nicht allgemeine Reichsheerfahrten waren, in erster Linie aufgeboten wurden und eine stete Begleitung des Königs bildeten.

§ 4.

Befreiungen von der Teilnahme an der Reichsheerfahrt. Loskauf.

Durch die Teilnahme an dem Reichstage hatten die Fürsten ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, auf der vorzunehmenden Heerfahrt ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste nachzukommen.

1) Sachssp. 69, 8; Dat selve dienst is ok die man plichtig von sime egene sime herren to dunde, of he't von ime to lene hevet, dat he ime plichtig is to dunde von des rikes gude. — Wenn Baltzer S. 21 dagegen geltend macht, dass es sich hier nur um den Gerichtsdienst der Vasallen handele, so ist doch nicht einzusehen, warum für die Teilnahme der Mannen am Gericht andere Grundsätze gegolten haben sollen, wie für die Teilnahme an der Heerfahrt, da doch der Herr sowohl Gerichtsherr wie Heerführer seiner Vasallen war.

Durch den Reichstagsbeschluss waren aber auch die auf dem Reichstage nicht anwesenden Fürsten,[1]) soweit sie durch ein königliches Aufgebot Nachricht davon erhielten, zur Teilnahme verpflichtet.

Wenn wir uns nun eine Liste derjenigen Fürsten, die an den verschiedenen Reichsheerfahrten in unserer Periode teilgenommen haben, aufstellen, soweit dies aus den Zeugenreihen der Urkunden und aus anderen Quellen möglich ist, so lehrt diese zunächst, dass eine beträchtliche Anzahl von Fürsten von jeder Heerfahrt über Berg — von dieser ist auszugehen, da die Quellen hierüber am reichlichsten fliessen — befreit gewesen sind. Während andere fast auf jeder Fahrt nach Italien zu finden sind, wie die Herzöge von Bayern[2]) und Kärnthen,[3]) der Patriarch von Aquileia,[4]) der Erzbischof von Magdeburg,[5]) die Bischöfe von Würzburg,[6]) Augsburg[7]) und Passau,[8]) sowie der Abt von Reichenau,[9]) die sämtlich wenigstens auf 3 Heerfahrten den deutschen König in unserer Periode nach Italien begleitet haben, fehlen jedesmal die Erzbischöfe von Bremen und Bisanz, die westphälischen, lothringischen und niedersächsischen Bischöfe,[10]) der König von Böhmen, die Herzöge von

1) Bei Gelegenheit der Reichsheerfahrt gegen die Lombarden vom Jahre 1236 heben die Reichsfürsten in einem Briefe an die Gemeinde von Brescia hervor, dass zu Mainz von ihnen ausdrücklich der Beschluss gefasst worden sei, dass alle anwesenden und auch alle nichtanwesenden geistlichen wie weltlichen Fürsten nach Kräften an dem Feldzuge teilzunehmen hätten. Hahn, Coll. mon. I, 230.

2) 1209: Reg. 294 ff.; 1220: Huill. I, 828 ff., Reg. 1158 ff.; in dem Heere, das König Heinrich dem Vater zuführt: Huill. II, 610.

3) 1209: Reg. 295 ff.; 1226: H. II, 610; 1238: Reg. 2377 ff.

4) 1209: Reg. 300 ff.; 1220: Reg. 1158 ff.; 1226: Huill. II, 610; 1238: Reg. 2377 ff.

5) 1209: Reg. 294 ff.; 1226: Reg. 1598 ff.; 1238: Reg. 2357, 2377 ff.

6) 1209: Reg. 294 ff.; 1226: Huill. II, 610; 1238: Reg. 2377 ff.

7) 1209: Reg. 295 ff.; 1220: Reg. 1158, 1163 und 67 ff.; 1226: Huill. II, 610.

8) 1209: Reg. 294, 296 ff.; 1220: Reg. 1158 ff.; 1226: H. II, 610; 1238: Reg. 2377 ff.

9) 1220: Reg. 1163, 1173; 1226: Reg. 1620a; 1236: Reg. 2188.

10) Mit Ausnahme desjenigen von Lüttich, der 1238 aber nur in

Lothringen, Brabant und Österreich,[1]) sowie die Markgrafen von Brandenburg und Meissen. Waren nun alle diese von der Teilnahme an jeder Reichsheerfahrt befreit, oder nur von der Fahrt über Berg? Die Herzöge von Österreich und Brabant können wir im Jahre 1205 bei einer Heerfahrt gegen die Stadt Köln in der Begleitung des Königs nachweisen;[2]) ferner stellt sich Herzog Friedrich von Lothringen als einer der ersten dem jungen König Friedrich im Jahre 1212 mit bewaffneter Mannschaft zur Verfügung.[3]) 1214 finden wir die 3 genannten Fürsten im Heere Friedrichs gegen Aachen;[4]) die Herzöge von Brabant und Lothringen sind auch im Jahre 1215 wieder aufgeboten worden.[5])

Ferner haben in unserer Periode an den Heerfahrten diesseits der Alpen noch teilgenommen der Markgraf von Meissen[6]) und der König von Böhmen.[7])

Es lassen sich aus dieser Betrachtung 2 Schlüsse ziehen: Erstens gab es eine bedeutende Anzahl von geistlichen Fürsten, welche, sei es infolge langdauernder Gewohnheit, sei es durch besonderes Privileg, von jedem Reichsheerdienst befreit waren

einer Urkunde (Huill. V, 222) bei der Belagerung von Brescia als Zeuge auftritt, und von Ratzeburg, der 1210 auf ein Nachgebot hin zum Kaiser kam und als Zeuge auftritt: Reg. 395 und 402. Ferner finden sich einige von den genannten Fürsten auf den Heeressammlungen zu Augsburg. Sie waren also vielleicht aufgeboten, wurden aber dann von der Teilnahme befreit. Es sind: der Herzog von Lothringen 1209: Arn. Lub. SS. XXI, 248; der König von Böhmen 1219: Huill. I, 813 und 818, und 1236: Huill. IV, 883 und 886; der Markgraf von Brandenburg 1236: ebenda.

1) Dieser war allerdings 1226 zu dem Reichstag nach Cremona entboten worden und befand sich in dem Heere Heinrichs (VII.), das durch die Lombarden am Durchzug gehindert wurde: Huill. II, 610.

2) Chron. reg. cont. S. 10; Cont. Admunt. SS. IX, 591. Rein. Leod. SS. XVI, 659.

3) Huill. I, 222.

4) Huill. I, 314.

5) Huill. I, 401, cf. Ann. Col. max. 828.

6) 1204: Chron. mont. Sereni, SS. XXIII, 171.

7) 1237 gegen den Herzog von Österreich. Herrm. Altah. Ann. SS. XVII, 392.

und demgemäss zu keiner Reichsheerfahrt aufgeboten wurden. Es sind die folgenden:[1]) Der Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg, Lübeck, Schwerin und Kammin. Die Lage ihrer Bistümer an der Nord und Nordostgrenze des Reiches und die damit verbundenen Missionsaufgaben darf man wohl als die von Alters her bestimmenden Ursachen ihrer Dienstbefreiung ansehen.

Dazu kommen der Erzbischof von Bisanz, die Bischöfe von Genf, Sitten, Metz, Toul, Verdun, Utrecht, Verden, Münster, Minden, Paderborn, Osnabrück; endlich die meisten Reichsabteien. Was diese letzteren betrifft, so wissen wir, dass die bayrischen Abteien schon seit langer Zeit durch Privilegien, die ihnen von Zeit zu Zeit bestätigt worden sind, vom Reichskriegsdienste befreit gewesen sind infolge der Gütereinziehung durch Herzog Arnulf.[2])

An zweiter Stelle sind diejenigen weltlichen Fürsten zu nennen, denen eine teilweise Befreiung vom Reichsheerdienst für bestimmte Feldzüge zuerkannt worden war. Diese Befreiung erstreckt sich in erster Linie auf die Fahrt über Berg; ihre Verpflichtung zur Heeresfolge pflegte zumeist nur bei den Heerfahrten, die in die Nähe ihrer Territorien unternommen wurden, einzutreten. Hierzu gehört der Herzog von Österreich, der nach dem sogenannten Privilegium minus von 1156 dem Könige nur auf den Kriegszügen, die gegen die seinem Herzogtum benachbarten Länder gerichtet waren, Hilfe zu leisten hatte. Friedrich II. hat dies Privileg 1245 zu Verona bestätigt.[3]) Wenn der Herzog trotzdem in den Jahren 1205 und 1214 an dem Niederrhein und 1226 nach Italien an den Heerfahrten

1) Für die folgenden Ausführungen vergl. die Verzeichnisse der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten bei Ficker: Vom Reichsfürstenstande. S. 264 und 373.

2) s. Ficker: Über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio. S. 7. Dazu Weiland S. 139. Aus unserer Periode ist eine Bestätigung, die den Äbten von Tegernsee erteilt wurde, bekannt. Huill. III, 181.

3) Huill. VI, 291. (Dux) nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.

teilgenommen hat, so sind das freiwillige Leistungen gewesen.[1]) In ähnlicher Weise ist die Verpflichtung der Markgrafen von Brandenburg und Meissen nur eine beschränkte gewesen. Nach den Lehnrechtsbüchern[2]) hatten alle diejenigen, die im Osten der Saale von dem Reiche belehnt waren, — und wir dürfen hierzu wohl auch, indem wir die durch die Saale bestimmte Linie in dem nördlichen Laufe der Elbe verlängern, den Markgrafen von Brandenburg rechnen — nur Kriegsdienste zu leisten gegen die Wenden, Polen und Böhmen. Gegen diese Völkerschaften ist nun im Verlaufe unserer Periode kein Reichskrieg geführt worden, wodurch sich jene Bestimmung rechtfertigen liesse. Dagegen sind die Fürsten des Ostens,[3]) wie die beiden Markgrafen zusammen mit anderen Grossen genannt werden, wiederholt gegen ihre Nachbarn, besonders den Landgrafen von Thüringen, aufgeboten worden.[4]) Wir dürfen daher wohl annehmen, dass für sie, denen die Grenzhut im Osten des Reiches anvertraut war, eine ähnliche Bestimmung wie für den Herzog von Österreich gegolten habe, welche auch in dem Vertrag, den Kaiser Otto im Jahre 1212 mit dem Markgrafen von Brandenburg abschloss, zum Ausdruck gekommen ist.[5]) Für den letzteren allein kommt noch in Betracht, dass er nach dem Sachsenspiegel[6]) einer der 6 Fürsten war, die das Vorwahlrecht hatten und zur Kaiserkrönung des deutschen Königs

1) s. o. S. 39. Für die Teilnahme des Herzogs an der Heerfahrt von 1214 s. auch eine Urkunde desselben: Fontes rer. Austriacar. II, 3. S. 76.

2) Sachssp. Lehnr. 4, 1. Schwabsp. 8.

3) Häufig findet sich in der Braunschweiger Reimchronik die Bezeichnung: osterfürsten. Dem entsprechend nennt die Kölner Königschronik SS. XVII. 811 die beiden Markgrafen: marchiones orientales.

4) z. B. 1203 Ann. Col. max. 811; 1204 Chron. mont. Sereni, S. 171, Ann. Reinhardsbr. S. 101.

5) LL. II, 220. Der Markgraf verpflichtet sich, in den seinem Territorium benachbarten Ländern dem Kaiser ad conservandum imperii zu dienen. Allerdings macht sich der Markgraf von Meissen anheischig in einem ähnlichen Vertrage, gegen jedermann, insbesondere gegen die augenblicklichen Feinde Ottos, den Papst, den Landgrafen und den König von Böhmen, Heeresfolge leisten zu wollen. LL. II, 218.

6) Lehnr. 4, 2.

mit nach Rom ziehen sollten. Thatsächlich aber hat er an keiner der beiden Romfahrten unserer Periode teilgenommen.

Von den Herzögen von Brabant und Lothringen wissen wir, dass sie durch frühere Privilegien von der Teilnahme an der Fahrt über Berg entbunden waren. Wenigstens bestätigt Friedrich II. ihnen und mehreren anderen niederrheinischen Edlen dieses Vorrecht auf Grund ihm vorgelegter kaiserlicher Urkunden.[1]) Ob auch diesseits der Alpen ihre Dienstpflicht eine beschränkte gewesen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten. Wir finden sie allerdings nur am Rheine in den königlichen Heeren.[2])

Als letzter, der nur zur Teilnahme an bestimmten Feldzügen verpflichtet war, ist der König von Böhmen zu nennen. Von Friedrich II. erhielt er 1212 ein Privileg,[3]) dass ihm freistellte, zur Krönungsfahrt nach Rom entweder 300 Ritter zu stellen, oder sich mit 300 Mark loszukaufen. Er hat sich dann bei der Heeressammlung in Augsburg eingefunden[4]) und jedenfalls, da er an der Fahrt nicht als Teilnehmer nachzuweisen ist, von seinem Rechte Gebrauch gemacht. Über seine Verpflichtung zu Kriegsdiensten diesseits der Alpen ist in dem Privileg nicht die Rede, aber in ähnlicher Weise wie in dem Freiheitsbrief für Österreich, wird darin festgesetzt, dass er nur zu bestimmten, in seinem Lande nahe gelegenen Orten abgehaltenen, Reichstagen zu erscheinen brauche. Auch finden wir ihn nur einmal in einem Reichsheere im Jahre 1236 auf 37, als er mit der Exekution Friedrichs des Streitbaren beauftragt wurde.[5])

Für den einzelnen Fall nun konnten die zur Teilnahme an einer Heerfahrt verpflichteten und aufgebotenen Fürsten Dispensation gegen Zahlung einer Summe Geldes oder weil sie

1) Huill. V, 1116 f. Ratione literarum, quas maiestati nostre pro nostro et imperii servitio tradiderunt, Alpes transire, nisi fuerint voluntarii, ipsos compellere non debemus.

2) S. S. 39.

3) Huill. I, 216.

4) Als Zeuge tritt er auf Huill. I, 813 und 818.

5) Ann. Col. max. 845.

durch einen stichhaltigen Grund verhindert waren, Heeresfolge zu leisten, erhalten. Die Entscheidung darüber und die Gewährung war königliches Hoheitsrecht.[1]) Nur kraft dieses Rechtes konnte Friedrich II. dem König von Böhmen das besprochene Privileg erteilen. Otto IV. scheint bei Gelegenheit seiner Krönungsfahrt nach Rom, wenn wir dem Berichte Arnolds von Lübeck[2]) Glauben schenken dürfen, bei Ausübung dieses Rechtes die Mitwirkung der Fürsten zugezogen zu haben. Danach hat er zu Augsburg kurze Zeit vor Beginn der Heerfahrt einen Hoftag abgehalten, und hier ist in geheimer Beratung bestimmt worden, wer an der Krönungsfahrt teilnehmen und wer zurückbleiben sollte. Auffällig ist dabei, dass erst zu Augsburg, am Orte der Heeressammlung selbst, diese Beurlaubungen vorgenommen sein sollen.[3])

Vor der Romfahrt Friedrichs II. fand zu Frankfurt ein Reichstag statt, und zwar drei und einen halben Monat vor der Sammlung des Heeres bei Augsburg. Dieser war nach einem Briefe des Kaisers an den Papst[4]) angesetzt zu dem Zwecke, die zurückbleibenden Fürsten „gemäss der Sitte des Reiches“ zu beurlauben. Der erwähnte Bericht Arnolds ist die einzige Nachricht, welche wir über einen ähnlichen Fall aus

1) Wenn nach Sachssp. Lehnr. 4, 3 (entspr. Schwäb. Lehnr. 8) es dem Vasallen freizustehen scheint, entweder Heeresfolge zu leisten oder sich loszukaufen, so mag das für das Verhältnis der niederen Vasallen zu ihrem Herrn gültig sein, nicht aber für das der Fürsten zu dem Könige.

2) Chron. Slavorum SS. XXI, 248. Igitur — curiam indixit celebrem in civitate Augusta, ubi convenerunt omnes illius terre principes, cum quibus habuit mysterium consilii sui, ut ipsis cooperantibus honorifice — imperialem perciperet benedictionem. Ad quod negotium deputati sunt plurimi tam prelati quam principes, seu omnes qui regalia tenebant....., ceteri qui remanserunt, thesauris innumeris in ipsa profectione regi subservierunt.

3) Ficker Reg., 284a, nimmt deshalb an, dass zu Speyer Ende Juni, d. i. c. einen Monat vor Aufbruch des Heeres, ein Hoftag behufs Vorbereitungen zur Romfahrt stattgefunden habe und dass der Bericht Arnolds hierher gehöre.

4) Winkelmann, Acta I, 156: Dum autem apud Frankenford, ubi pro licentiandis principibus iuxta morem imperii indixeramus generalem curiam personaliter venissemus....

der vorangehenden Periode besitzen. Weder Weiland noch Baltzer haben auf die Sitte, einen Reichstag zur Beurlaubung der an einer Romfahrt nicht teilnehmenden Fürsten abzuhalten, hinweisen können. Die übrigen Quellen, welche uns von dem Reichstage Friedrichs II. zu Frankfurt Kunde geben, erwähnen nicht, dass daselbst Beurlaubungen vorgenommen worden seien.[1]) Jener Brief des Kaisers aber lässt an der Thatsächlichkeit dieses Faktum keinen Zweifel aufkommen.

Wie der König die Entscheidung darüber hatte, wem die Befreiung von Kriegsdiensten durch Loskauf gestattet sein sollte, so hing von seinem Ermessen wohl auch die Höhe der Loskaufsumme ab. An anderer Stelle wird der Schluss zu ziehen sein, dass die Grösse der Kontingente, welche die an einer Reichsheerfahrt teilnehmenden Fürsten stellten, nicht ein für allemal festgesetzt gewesen ist, sondern entweder für jeden einzelnen Fall vom Könige vorgeschrieben, oder auch dem Belieben der Fürsten anheimgestellt worden ist. Ebensowenig wird es eine bestimmte Taxe gegeben haben, nach welcher sich der König bei Ansetzung der Loskaufsumme zu richten hatte, natürlich wird er aber dabei den Machtverhältnissen des betreffenden Fürsten jedesmal Rechnung getragen haben und der Betrag der Summe ungefähr den Kosten entsprochen haben, auf die dem einzelnen die Teilnahme an der Heerfahrt zu stehen gekommen wäre.

Von der Heerfahrt waren nun auch diejenigen — und zwar, ohne dass sie eine Beisteuer zu zahlen hatten — befreit, die durch irgendwelche Gründe, deren Stichhaltigkeit zu prüfen wohl ebenfalls dem Könige allein oblag, in ihrer Heimat festgehalten oder sonst an der persönlichen Teilnahme verhindert waren. Als Entschuldigungsgründe werden in zwei Fällen[2])

1) Rein. Leod. Ann. SS. XVI, 677; Ann. Col. max. 836; Chron. reg. cont. 20.

2) Winkelmann Acta I, 309 f. Darin schreibt Friedrich 1238 an den Erzbischof von Mainz, er möge mit seinen Feinden Frieden schliessen, da das Reich nicht länger sein servitium entbehren könne. — Huill. IV, 386. Friedrich beauftragt seinen Commissar in Burgund, zwischen dem Grafen von Provence und den Bürgern von Marseille zu vermitteln: ne

Streitigkeiten angeführt, welche der von der Heeresfolge zu Befreiende mit seinen Nachbarn auszukämpfen hatte. Natürlich werden auch andere Verhinderungsgründe als entschuldigend angenommen worden sein, vor allem Krankheit; es wird aber kein derartiger Fall berichtet. In betreff der niederen Vasallen wird einmal erzählt, dass diejenigen von den Kriegsdiensten, die sie ihren Herren zu leisten hatten, entbunden sein sollten, die durch ein impedimentum legitimum festgehalten würden.[1]) Dies entspricht der êhaften nôt,[2]) unter welchem Begriff nach den Rechtsbüchern[3]) Gefängnis, Krankheit, Reichsdienst (der natürlich in diesem Falle bei Seite fällt) und des Landes Not zusammengefasst werden als Entschuldigungsgründe für das Ausbleiben der Vasallen bei einem Lehngericht.

§ 5.

Höhe der einzelnen Kontingente.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass wir für unsere Periode wenigstens nicht berechtigt sind, einen bestimmten Massstab, nach welchem etwa von einem Stück Land von gewisser Grösse je ein Ritter zu stellen war, anzunehmen. Ein jeder Ministerial oder Vasall war seinem Herrn auf Grund des ihm als Lehen überlassenen Gutes verpflichtet, Kriegsdienste zu leisten. Die Höhe eines Kontingentes wird nun in der Regel angegeben nach der Zahl der in demselben stehenden Ritter;[4]) demnach beträgt die grösste Truppenmasse, die ein Fürst dem König zuführen konnte, die Gesamtzahl der in seinem Terri-

pro dissensione quam habet dictus comes cum Massiliensibus . . . iustam excusationem habeat remanendi.

1) Huill. V, 1212.

2) S. Grimm, R. A. S. 847.

3) Sachssp. Lehnr. 24, 7.

4) z. B. Contin. Hon. Augustod. SS. XXI, 479. — Ann. Reinhardsbr. S. 84 u. 96. Chron. Mont. Sereni S. 171 führt neben der Zahl der milites auch die der pedites auf. Cas. S. Galli. cont. II. 162 ff. Ann. Plac. Gib. SS. XVIII, 479 und sonst öfters. Dem entsprechend wird auch die Gesamtzahl der Truppen eines Reichsheeres durch die Zahl der Ritter bestimmt: Chron. reg. cont. S. 14. Arn. Lub. S. 249. Ann. Plac. 486 etc.

torium eingesessenen Ritterbürtigen, mochten sie nun von ihm direkt belehnt sein, oder von einem seiner Lehnsträger.

Es bestand aber auch bei den niederen Vasallen das System des Loskaufes,[1]) und die Fürsten haben wohl nie, oder nur im höchsten Notfalle,[2]) ihre gesamte waffenfähige Mannschaft aufgeboten. Nun ist in unserer Periode, soweit die vorliegenden Quellen darüber Aufschluss geben, niemals durch ein Reichsgesetz festgesetzt worden, etwa nach der Art einer Reichsmatrikel der späteren Zeit, wieviel Ritter ein jeder der aufgebotenen Fürsten aufzubringen habe, und es fragt sich, ob vielleicht eine frühere derartige Bestimmung noch im 13. Jahrhundert Geltung gehabt habe. Die einzige, die wir kennen, ist das bekannte Aufgebot vom Jahre 981.[3]) Dieses schreibt dem Abt von S. Gallen ein Kontingent von 20 Rittern vor, und genau soviel stellt der Abt noch in den Jahren 1202 und 1203.[4]) Aber dieser einzige Fall einer, vielleicht zufälligen, Übereinstimmung berechtigt nicht zu der Annahme, dass jenes Gesetz zwei volle Jahrhunderte hindurch in Kraft gewesen sei. Auch beziehen sich seine Vorschriften auf eine Krönungsfahrt nach Rom und dürfen nicht ohne weiteres für jede andere Reichsheerfahrt in Anspruch genommen werden. Dazu kommt, dass der König von Böhmen gewöhnlich mit 300 Rittern zu einer Reichsheerfahrt anzutreten pflegte,[5]) einer Anzahl, welche der Summe der Kontingente der in jenem Aufgebot zu den grössten Leistungen verpflichteten Bischöfe von Mainz, Köln und Strassburg gleich ist. Daraus geht deutlich hervor, dass die Verhältnisse in der Zwischenzeit sich bedeutend geändert haben müssen. Da nun ein neues Reichsgesetz nicht erlassen worden ist, und dementsprechend auch die Anzahl der Ritter,

1) S. S. 107.

2) Bei der Gefahr, die durch einen Einfall der Tataren dem Reiche drohte, haben sich die Fürsten dazu verpflichtet. Huill. V, 1212.

3) Jaffé, Bibliotheca V, 471, cf. Forschungen z. d. Gesch. IX, 437 f.

4) Cas. S. Galli cont. II. SS. II. S. 162 . . . . . et hanc sicut et predictam (expeditionem) cum 20 militibus vadens . . . . .

5) Der einzige, für den sich eine stets gleich hohe Zahl von Rittern nachweisen lässt. S. unten S. 48.

die ein einzelner Fürst in verschiedenen Feldzügen aufbringt, verschieden angegeben ist,[1]) so liesse sich vielleicht annehmen, dass der König vor jeder Heerfahrt, etwa in Verbindung mit der Ansage des Termins und dem Aufgebot, bestimmt habe, wieviel Ritter der einzelne Fürst stellen solle. Wäre das der Fall gewesen, so müsste es doch wunderbar erscheinen, dass wir davon keine einzige Nachricht haben, während wir in anderer Beziehung ziemlich genaue Berichte von dem Inhalt einer Ansage und eines Aufgebotes anführen konnten.[2])

Es scheint daher, dass — wie auch Baltzer dargelegt hat[3]) — der König es den Fürsten überliess, wieviele von ihren kriegstüchtigen Mannschaften sie aufbieten wollten. Baltzer hat schon auf ein Schreiben Friedrichs II. an den Grafen von Provence[4]) hingewiesen, in welchem der Kaiser auf die Anfrage des Grafen, mit wieviel Rittern er nach Italien kommen solle, diesem antwortet, dass er ihm in dieser Beziehung kein Mass vorschreiben wolle; daraus zieht Baltzer den Schluss, dass für Burgund jedenfalls die Stärke der Kontingente, welche die Reichsvasallen stellten, nicht festgestanden habe. Immerhin aber konnte noch, und dafür spricht gerade, dass der Graf jene Anfrage an den Kaiser richtete, der Gebrauch geübt werden, dass die Könige die Höhe der einzelnen Kontingente bestimmten. Aber dann ist jedenfalls Friedrich II. von dieser Sitte abgegangen und hat es dem Ermessen der Fürsten anheimgestellt, mit einer wie grossen Schar von Begleitern sie auf den Reichsheerfahrten erscheinen wollten. Die Stärke des Reichsheeres konnte dadurch nur erhöht werden, da es im Interesse der Fürsten lag, wie in dem angeführten Schreiben betont wird

1) z. B. stellte der Landgraf von Thüringen 1204 400 Ritter, während er im Jahre 1198 1200 Ritter aufgebracht hatte. Ann. Reinhardsbr. 96 und 84.

2) cf. S. 15 f.

3) S. 35.

4) LL. II, 325. Hier kommt folgende Stelle in Betracht: Nec ad hec proposita petitio nuntii nos potuit inclinare, ut viro tante strenuitatis et fidei . . . . metam comitive suum decentis honorem prefigere deberemus . . . . et nullus possit modestior a nobis numerus pretaxari quin in eo derogari nobis et tibi crederemus potius quam deferri.

und wie auch aus einer Stelle bei Konrad von Pfäffers[1]) hervorgeht, in möglichst glänzender Weise und mit einem bedeutenden Kontingente im Reichsheere aufzutreten. Auf diese Weise lässt sich am besten die schwankende Zahl der einzelnen Kontingente erklären; nur das des Königs von Böhmen macht hierin eine Ausnahme. Schon seit der Zeit Heinrichs IV. war es auf 300 Ritter festgesetzt, und in derselben Höhe wird es in dem mehrfach zitierten Privileg Friedrichs II. veranschlagt. Noch in der Zeit Rudolfs von Habsburg steht der König von Böhmen an der Spitze von 300 Rittern im Reichsheere.[2])

§ 6.

Dauer der Reichsheerfahrt und der Dienstpflicht im Reichsheere.

Diese war nicht mehr, wie in der Zeit der Ottonen, für die Fürsten und ihre Kontingente auf ein bestimmtes Zeitmass beschränkt, sondern die zur Teilnahme an einer Reichsheerfahrt Aufgebotenen hatten mit ihren Mannschaften so lange im Felde zu bleiben, bis der König sie entliess; dies pflegte zumeist erst dann zu geschehen, wenn der König die Heerfahrt für beendet erklärt hatte. Die Beweise dafür sind leicht zu bringen. Einmal sind die Reichsheerfahrten, die wir in dem der Arbeit zu Grunde liegenden Zeitraume zu verzeichnen haben, von verschiedenster Dauer. Es giebt darunter solche, die binnen sehr kurzer Zeit ein Ende fanden, etwa nach 4 oder 6 Wochen,[3]) daneben aber auch solche, die einen ganzen Sommer und noch länger andauern.

1) Cas. S. Galli. 172. Konrad beklagt, dass der Abt sich von der Romfahrt Friedrichs losgekauft habe: O abbatem! Nonne sublimitatis ordo expostulabat frequenciam militum et intermiscere te consiliis optimatum?

2) cf. Baltzer S. 34. Anm. 11. Stenzel a. a. O. S. 215.

3) z. B. eine Heerfahrt Philipps im Jahre 1205. cf. Chron. reg. cont. S. 9. Reineri Ann. SS. XVI, 659. Dazu Reg. 121a ff. — Ferner eine Heerfahrt von 6 Wochen, die Konrad IV 1242 in den Rheingau unternahm. Ann. Worm. SS. XVII, 48.

Wir greifen hier zu einer genaueren Darstellung die grosse Reichsheerfahrt gegen die reichsfeindlichen Lombarden, die am 15. August 1235 zu Mainz beschlossen und beschworen wurde, heraus, da dieselbe in betreff der berührten Fragen von besonderem Interesse ist. Ihr Beginn ist auf den 11. Juli, das Datum des Aufbruchs von Augsburg,[1]) anzusetzen. Damals schon wurde ein Teil des Heeres zurückgelassen und gemäss eines zu Augsburg gefassten Reichstagsbeschlusses, welcher die Acht über Herzog Friedrich den Streitbaren von Österreich ausgesprochen hatte,[2]) zur Exekution in das Land des aufrührerischen Fürsten gesandt. Im Dezember desselben Jahres 1236 sah sich Friedrich nach einer Reihe erfolgloser Kämpfe in Italien genötigt, mit der Hauptmasse seines Heeres nach Deutschland zurückzukehren, um persönlich gegen den noch unbesiegten Österreicher vorzugehen.[3]) Das Heer, das gegen die Lombarden aufgeboten war, wurde also gegen einen anderen Feind geführt, und es wird von keinem der an der Heerfahrt beteiligten Fürsten berichtet, dass er sich geweigert habe, dieser Änderung im Kriegsplane Folge zu leisten. In Österreich vereinigte sich nun das gesamte, 1236 bei der Heeressammlung zu Augsburg gemusterte Reichsheer zu einer Armee. Es fehlte nur ein geringer Teil, der in Italien zur Besatzung der Burgen zurückgelassen worden war. Ausserdem muss aber auch von Österreich aus ein Nachgebot an bei dem ersten Aufgebot zurückgestellte Truppen ergangen sein; denn nach Hermann von Altaich und den Marbacher Annalen[4]) waren bei Gelegenheit der Königswahl Konrads zu Wien im Februar 1237 eine bedeutende Anzahl Fürsten am kaiserlichen Hofe, die weder an der Heerfahrt nach Italien, noch in dem Exekutionsheere

1) Huill. IV, 889.

2) Herrm. Altah. Ann. SS. XVII, 392.

3) Ann. Plac. SS. XVIII, 474. In proximo mense Decembris imperator cum maiori parte exercitus sui in Alemanniam properavit propter ducem Austrie. cf. Ann. Col. max. 846. Chronic. Patav. bei Muratori Antiqu. IV, 1133.

4) Herm. Altah. SS. XVII, 392; Ann. Marb. ibid. 178. Dazu noch die Zeugenreihe der bei der Wahl ausgestellten Urkunde LL. II, 322 ff.

in Österreich beteiligt gewesen waren.[1]) Der Feldzug gegen den rebellischen Herzog endete im April; unter Zurücklassung einer Art von Landeshauptmannschaft verliess der Kaiser mit seinem Heere das Herzogtum; denn keiner der zahlreichen Berichte über diese Vorgänge erzählt, dass das Reichsheer aufgelöst worden sei.[2]) Da wir nach den Urkunden aber bald einen Teil der Fürsten nicht mehr in der Begleitung des Kaisers finden, müssen wir annehmen, dass von Friedrich eine Reihe von Beurlaubungen erteilt worden sind. Das Reichsheer aber als solches blieb beisammen und die entstandenen Lücken sind dann, das wissen wir sicher,[3]) durch neue Aushebungen gefüllt worden. Das auf diese Weise vervollständigte Heer sammelte sich wiederum bei Augsburg, und Friedrich konnte sich rühmen, ein Heer aus ganz Deutschland aufgebracht zu haben,[4]) mit dem er dann am 15. August zum zweitenmale die Heerfahrt gegen die rebellischen Lombarden antrat. Ein erneuter Reichstagsbeschluss war nicht gefasst worden, die Heerfahrt geschah nur in Ausführung des 1235 zu Mainz gefassten Beschlusses und konnte nach diesem erst ein Ende mit der völligen Niederwerfung der Lombarden finden. Diese schien wenigstens eingetreten zu sein mit dem Siege von Cortenuova im November 1237.

Nach diesem erst erfolgte die Entlassung des Reichsheeres durch den Kaiser. Diese Heerfahrt hat also, unterbrochen durch den österreichischen Feldzug und die notwendige Ergänzung des Truppenbestandes, von Mitte Juli 1236 bis Ende November 1237 gedauert.

Aus dieser Betrachtung lassen sich folgende Resultate gewinnen: Die Verpflichtung der Fürsten und ihrer Kontingente,

1) Die Zeugenreihen der 1236 in Italien ausgestellten Urkunden sind zu dürftig, um eine vollständige Liste der Teilnehmer an jener Heerfahrt ergeben zu können. Nur ein Fürst, der auch bei der Königswahl in Wien zugegen war, wird genannt. Huill. IV, 899.

2) Ann. Marb. 178. Herm. Altah. a. a. O. Ann. S. Rudb. Salisb. SS. IX, 786 f. Contin. Sancruc. SS. IX, 638. Contin. Lambac. ibid. 559.

3) nach Ann. S. Rudb. a. a. O.

4) Br. Friedrichs an die Römer. Winkelmann Acta I, 301.

bei dem Reichsheere zu bleiben, war durch keine bestimmte zeitliche Grenze gemessen; sie hörte auf erst mit dem Ende der Heerfahrt, nachdem die einzelnen Teilnehmer vom Könige entlassen worden waren. Doch konnte der letztere auch vor dem Ende einzelne Kontingente aus irgendwelchen Gründen[1]) von der weiteren Teilnahme an der Heerfahrt beurlauben. Da zu einer Reichsheerfahrt nie die gesamte Streitmacht des Reiches aufgeboten zu werden pflegte, war es leicht, die durch vorherige Beurlaubung entstandenen Lücken durch Nachgebote, die jedenfalls an die bei der ersten Aushebung Übergangenen erlassen wurden, zu ergänzen.

Dafür, dass das Ende der Heerfahrt und die Auflösung des Heeres vom Könige abhing, könnten noch verschiedene Belege beigebracht werden. Es soll nur noch auf zwei Darstellungen über das Ende des Feldzuges von 1238, das mit der Aufhebung der Belagerung von Brescia am 9. Oktober eintrat, hingewiesen werden.[2]) Nach dem einen hat sich das Heer sofort aufgelöst, nach dem andern hat der Kaiser den Urlaub erst in Cremona, wohin er mit den Truppen sich begeben hatte, erteilt.

1) Von einem dem Herzog von Österreich vor Schluss eines Kriegszuges von kurzer Dauer aus Gesundheitsrücksichten erteilten Urlaub erzählt Rein. Leod. SS. XVI, 672: Ducem Austrie pedibus infirmantem in terram suam redire permittit, quandam tamen partem suorum retinuit. Der Bericht bezieht sich auf die Heerfahrt Friedrichs gegen Aachen 1214.

2) Rich. Sangerm. SS. XIX, 376. Conradus filius eius in Alamanniam redit et licentia data est omnibus in propria revertendi, ipse tamen in Lombardia remansit. — Ann. Plac. SS. XVIII, 480: Imperator movit se ab illa ossiditione, deditque cadigium omnibus forensibus preter Theutonicos. Unter diesen letzteren können nur Ministerialen Friedrichs und allenfalls deutsche Söldner gemeint sein, da die deutschen Fürsten, die an der Belagerung teilgenommen hatten, alsbald aus den Zeugenreihen verschwinden.

Ähnliche Ausdrucksweisen, welche für die Entlassung der Heere durch den König bezeichnend sind, finden sich auch anderwärts, z. B. Br. Rehr. v. 5237: mit danke her (Otto) dho orlob gaph. . . ; Chron. reg. cont. 16: Imperator exercitum absolvens . . ; Ann. Worm. S. 52: — statuit dimissis omnibus ad sua redire; — Winkelmann Acta I, 331: dissolvimus magnificum exercitum. Ann. Plac. S. 435: dato comeato . . . ; Tolosani Chron. ed. Mitarelli c. 191: licentiam revertendi dedit.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass Ende der Heerfahrt und Entlassung des Heeres allein vom Ermessen des Königs abhängt, bildet die Krönungsfahrt nach Rom. Die Rechtsbücher[1]) setzen das Ende derselben fest auf den Tag, an welchem der deutsche König die Weihe empfangen hat; der Schwabenspiegel fügt ausdrücklich hinzu, dass die deutschen Fürsten nicht gezwungen werden können, länger beim Kaiser auszuhalten. Die Thatsachen bestätigen in diesem Falle die Theorie der Spiegel. Die Krönung Ottos IV. wurde am 4. Oktober 1209 vollzogen, und alsbald verschwinden aus den Zeugenreihen die Namen der deutschen Fürsten. Am 25. Oktober sind am Hofe nur noch der Bischof von Speyer als Kanzler und der Bischof von Naumburg.[2])

Auch nach der Krönung Friedrichs II., die am 22. November 1219 stattgefunden hat, sind die deutschen Fürsten sofort heimgekehrt, und schon am 6. Dezember tritt als letzter von ihnen der Erzbischof von Mainz als Zeuge auf.[3])

§ 7.

Kosten der Reichsheerfahrt.

Es lässt sich der allgemeine Satz aufstellen, dass bei einer strengen Durchführung der Reichsverfassung sowohl alle diejenigen, welche zum persönlichen Heerdienst verpflichtet waren, mochten sie nun an der Reichsheerfahrt teilnehmen oder nicht, als auch diejenigen, denen jene Dienstpflicht nicht oblag, in höherem oder geringerem Grade an den Kosten, die die Heerfahrt verursachte, zu tragen hatten.

Wenn aber einzelne quellenmässig belegte Thatsachen zur Aufstellung dieses Grundsatzes berechtigen, so soll damit nicht gesagt sein, dass bei jeder Heerfahrt demgemäss verfahren worden sei. In welchem Grade der deutsche König die ihm

1) Sachssp. Lehnr. 4, 3. — unde die hervart lent den düdischen alse die koning gewiet is. Schwäb. Lehnr. 8. — unt die hervart hat den tüschen ende so der künig gewihet wirt, er mag sie fürbas niht betwingen.

2) s. Reg. 306 und 307.

3) Huill. II, 77.

zustehenden Rechte ausübte und wie weit die einzelnen Glieder des Reichskörpers ihren Pflichten, die ihnen nach der Rechtsanschauung des deutschen Volkes in unserer Periode oblagen, nachkamen, das hing immer von den augenblicklichen Machtverhältnissen des jeweiligen Regenten ab.

Die an einer Heerfahrt persönlich nicht teilnehmenden selbständigen Glieder des Reichsganzen trugen zur Deckung des Aufwandes bei durch Abgaben, welche an den König oder seine mit der Erhebung beauftragten Beamten gezahlt wurden: einmal in der Form von Loskaufsgeldern, gegen welche die zur Teilnahme an einer Heerfahrt verpflichteten und auch aufgebotenen Fürsten die Befreiung vom Reichskriegsdienste erhielten. Das Nähere hierüber ist schon oben besprochen worden.

Dann aber wurden derartige Abgaben geleistet in Form der Heersteuern, welcher Name speziell für die hier in Frage stehenden Abgaben gebraucht wird: diese wurden erhoben in denjenigen Teilen des Reichs, deren Inhaber keiner anderen Gewalt gegenüber in Abhängigkeit, besonders in Lehnsabhängigkeit standen, als dem Kaiser und Reich, und von dem Dienst mit der Waffe befreit waren. Dazu gehören diejenigen Stifter und Klöster, die nicht im Besitz von Regalien, also nicht gefürstet, waren. Dass von ihnen thatsächlich eine Steuer eingetrieben worden sei, wird in den Quellen nicht berichtet;[1]) ihre Verpflichtung aber, eine solche abzuliefern, geht hervor aus Urkunden, durch welche einzelne derselben davon befreit wurden.[2])

Ferner konnten zur Abgabe der Heersteuer herangezogen werden die freien Reichsstädte. In einem besonderen Abschnitte über den Heerdienst dieser wird noch zur Darstellung kommen, wie die Abgaben, welche die Bischofsstädte im Kriegsfalle an ihren geistlichen Herrn zu leisten hatten, mit ihrer Befreiung von

1) Anders in Italien, wo Friedrich II. fast in jedem Jahre, in dem er dort anwesend war, von den Klöstern Abgaben zu Kriegszwecken eintrieb.

2) z. B. Huill. II, 868 für die Cistercienser-Klosterbrüder von Schönthal: — nec exactiones que vulgo heresture vocantur ab eis quoquo modo exigantur. Cf. Wirtemberg. Urkundenb. II, 336.

der bischöflichen Gewalt an das Reich und den König fielen. In den Städteprivilegien unserer Periode ist die Verpflichtung einer Stadt zur Zahlung der Heersteuer zumeist in der Weise zum Ausdruck gebracht, dass die betreffende Stadt von jedem Dienst und jeder Steuer, die sie vordem irgend einem Machthaber zu leisten hatte, befreit wird, und diese nur für den besonderen Dienst des Reiches gefordert werden sollen.[1]) Eine Befreiung von der an das Reich fallenden Heersteuer ist in unserer Periode nur ausnahmsweise vorgenommen worden.[2])

In dritter Stelle kommen hier in Betracht die nicht ritterbürtigen freien Grundbesitzer. Es ist oben darauf hingewiesen worden, dass sie in unserer Periode thatsächlich von der persönlichen Teilnahme an der Reichsheerfahrt befreit gewesen seien. Dass sie dafür eine Heersteuer, und zwar nicht an den König direkt, sondern an den Landesherrn oder den Grafen als königlichen Beamten, zahlen mussten, bleibt allerdings nur eine Annahme, für die ich aus unserer Periode keine Belege zu bringen vermag.

Thatsächlich nun scheint die Heersteuer nur selten erhoben worden zu sein, wenigstens berichten die Quellen nur zweimal davon. Das eine Mal erzählt die Braunschweiger Reimchronik,[3]) dass König Otto vor dem Antritt einer Heerfahrt im Reiche Gelderstützungen eingetrieben habe. Über einen zweiten Fall sind wir durch Kaiser Friedrich II. selbst unterrichtet, der den Erzbischof von Mainz in einem Briefe vom Jahre 1238[4])

1) z. B. in der Urkunde für Strassburg von 1205: Strassburg. Urkundenb. I, 119.

2) Nur ein Fall ist mir bekannt geworden betr. die Stadt Köln, ausgestellt von König Wilhelm: Ennen und Eckertz: Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II, nr. 266: Nec arctabimus eam in expeditione nostra ad aliquid nobis subsidium impendendum. Und noch für den speziellen Fall einer Heerfahrt über Berg von demselben König für die Burgmannen von Freiberg: Böhmer, Acta, 302: — ut si ire contigerit nos ad partes cum exercitu transmontanas nullum ius, quod hersture dicitur, nobis dabunt.

3) v. 6503 ff.

4) Winkelmann Acta I, 309. — Quatinus cum civitatibus nostris et oppidis per totam Alemanniam precariam imponi mandaverimus —

beauftragt, für die pünktliche Einsammlung der Abgaben, die er den Städten des Reiches zum Zwecke eines Kriegszuges gegen die Lombarden auferlegt habe, Sorge zu tragen.

Die durch Loskaufungen sowohl, wie die durch Heersteuern aufgebrachten Gelder wurden an die königliche Kriegskasse, die immer auf Heerfahrten mitgeführt und von besonders dazu eingesetzten Beamten des königlichen Hofes verwaltet wurde, abgeliefert.[1]) Eine interessante Quittung über den Betrag von 50 Mark, durch welchen sich Bischof Jordan von Padua von der Krönungsfahrt Friedrichs II. loskaufte, ausgestellt von dem Marschall des königlichen Kämmerers Richard, ist bei Huillard[2]) erhalten.

Mit Hilfe dieser Kriegskasse wurden die verschiedensten Ausgaben gedeckt; Kriegsmaschinen wurden davon angeschafft, die Besoldungen der Ritter wurden damit bestritten,[3]) auch die Remunerationen, die, wie wir gleich sehen werden, in unserer Periode immer häufiger am Ende der Heerfahrt den Beteiligten gewährt wurden, sind wohl ebenfalls dieser Kasse entnommen worden.

Nach strengem Reichsrecht aber hatten die an der Heerfahrt teilnehmenden Fürsten weder für sich, noch für ihre Kontingente, eine Beihilfe zu den Kosten aus dem Reichskriegs-

circa festinam collectionem — precarie omnem quam poteris opem et operam sollicite studeas adhibere.

1) Unter den Namen camera, imperialis camera, camera exercitus, erarium wird der Reichskriegsschatz oft erwähnt, z. B. 1208: Ann. Reinhardsbr. 116; 1239: Huill. V, 299 u. Roland. Patav. Chron. SS. XIX, 73; 1245: Ann. Plac. SS. XVIII, 489. Der gesamte Kriegsschatz Konrads IV. fiel an den Markgrafen Berthold von Hohenburg: Nic. de Jamsilla, Murat. SS. VIII, 511.

2) I, 859. Guarnerius marescalcus d. Rizardi camerarii suprascripti regis, ex comissione regis eiusdem varentavit et confessus fuit se pro ipso rege accepisse 50 marcas argenti a domino Heinrico canonico Paduano specialiter propter illud, quod idem d. rex absolverat eundem dominum episcopum ab itinere Romano .... Quapropter ipse Varnerius renunciavit exceptioni non numerate pecunie et fuit pactum de non petendo amplius dictam pecuniam sub pena dupli.

3) cf. Huill. VI, 833; Winkelmann Acta II, 55.

schatze zu beanspruchen, sondern die Mittel zu einer Reichsheerfahrt selbst aufzubringen. Man darf wohl die Loskaufsgelder der zurückbleibenden Fürsten als Äquivalent auffassen für die Kosten, die ihnen der Feldzug verursacht hätte. Positive Angaben in dieser Beziehung verdanken wir dem Fortsetzer der Kasus S. Galli, welcher berichtet,[1]) dass der Abt im Jahre 1202 auf einer Heerfahrt gegen Würzburg 150 Mark, und im folgenden Jahre auf einer solchen gegen den Landgrafen von Thüringen 350 Mark brauchte. Die Zahl der Ritter, an deren Spitze der Abt stand, betrug in beiden Fällen 20 Mann. Nach derselben Quelle[2]) nun hat der Nachfolger jenes Abtes sich mit 350 Mark von der Krönungsfahrt Friedrichs II. losgekauft, also mit der gleichen Summe Geldes, welche sein Vorgänger zu dem Feldzuge von 1203 aufgewandt hatte. Sollte nun die Loskaufssumme dem eventuellen Kostenaufwande entsprechen, so ist der letztere in diesem Falle sehr gering veranschlagt. Der Abt von Sanct Gallen würde sicher nicht mit weniger als 20 Rittern den König auf seiner Kaiserfahrt begleitet haben; eine Fahrt über Berg beanspruchte jedenfalls grössere Mittel als eine solche diesseits der Alpen. Trotzdem macht unser Berichterstatter[3]) seinem Abte noch Vorwürfe, dass er sich nicht an der Romfahrt beteiligt habe, was dem Kloster höchstens auf 200 Mark zu stehen gekommen wäre. Die einzige Erklärung für den niedrigen Kostenanschlag und die Vorwürfe des Chronisten ist die, welche auch aus des letzteren Erzählung deutlich hervorgeht, dass es, zuerst wohl bei der Krönungsfahrt, Sitte geworden war, dass die Könige den heimkehrenden Fürsten Remunerationen für den im Dienste des Reichs gemachten Aufwand zahlten.

Zunächst ist aber mit Benutzung derselben Stelle aus den Kasus S. Galli noch darauf hinzuweisen, dass den geistlichen Fürsten die Teilnahme an der Reichsheerfahrt bedeutend mehr

1) Cas. St. Galli, SS. II, 162.

2) ibid. S. 172.

3) a. a. O. . . . . cum 200 marcis et regi servire et sue profecisse potuisset ecclesie. Omnes enim principes qui ierant donis dotati ingentibus rediere ad sua cum gaudio.

Kosten verursacht zu haben scheint, als den weltlichen. Wenn nämlich der Abt von S. Gallen, um von der Stellung eines Kontingentes, welches die Zahl von 20 Rittern wohl kaum bedeutend überschritten haben würde, zur Romfahrt befreit zu werden, 350 Mark zahlen musste, so steht damit in keinem Verhältnis das Privileg Friedrichs II. für den König von Böhmen,[1] durch welches dem letzteren freigestellt wurde, zur Romfahrt 300 Reiter zu stellen oder 300 Mark zu zahlen. Ficker[2] schon hat aus der Vergleichung beider Thatsachen den Schluss gezogen, dass den geistlichen Fürsten der Unterhalt ihrer Mannschaften vollständig zur Last fiel, während die Solda, d. i. die Entschädigungssumme, die nach beendigter Heerfahrt für den Kostenaufwand gewährt wurde, in erster Linie den weltlichen Fürsten zu teil wurde. Gerade der Umstand aber, dass solche Remunerationen gezahlt wurden, bestätigt, dass auch für die weltlichen Fürsten ursprünglich die Pflicht bestand, die Kosten, die ihnen aus dem Aufenthalt im Reichsheere erwuchsen, selbst zu tragen.

Nicht immer aber waren sie bereit, dieser Pflicht nachzukommen; in Zeiten, wo die Macht eines Königs auf schwachen Füssen stand, haben einzelne von ihnen Kriegshilfe nur gegen eine Gegenleistung seitens des Königs, die darin bestand, dass der letztere auf Grund eines Vertrages eine bestimmte Summe zur Deckung der Kriegskosten vorausbezahlte, geleistet.

König Philipp sah sich im Jahre 1205 genötigt, um den Herzog von Brabant zur Teilnahme an einem Feldzuge zu gewinnen, ihm für die Dauer des Krieges einen förmlichen Sold von wöchentlich 500 Mark zu gewähren.[3] In ähnlicher Weise hat Friedrich bei seiner ersten Ankunft in Deutschland dem Herzog von Lothringen 3000 Mark Silber und ausserdem noch

1) Huill. I, 216.

2) Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute, Separatabdruck S. 122 f.

3) Chron. reg. cont. SS. XXIV, 9 (Philippus) necessitate magis quam voluntate ad mitigandum ducis animum et ad sustentationem exercitus 500 marcas omni septimana sibi dari constituit.

200 Mark für den Kostenaufwand im bevorstehenden Feldzuge versprochen.[1])

Die nun schon mehrfach erwähnte, zuerst wohl nach der Kaiserkrönung in Rom, dann aber auch am Ende anderer Heerfahrten, vom Könige den Fürsten verliehene Entschädigung[2]) der durch den Feldzug veranlassten Unkosten, bestand wohl zumeist in einer Geldsumme; an deren Stelle trat öfters auch Geldeswert; besonders werden genannt Pferde,[3]) Belehnungen[4]) und Privilegien.[5])

Zuweilen haben die Könige, um Teilnehmer an einer Reichsheerfahrt zu gewinnen, bereits vor dem Beginne derselben eine Remuneration in Aussicht gestellt. Auf diese Weise hat z. B. Friedrich im Jahre 1232 die Grossen Burgunds zu locken gesucht.[6]) Ein noch weiteres Nachgeben der königlichen Macht zu gunsten der Fürsten ist es, wenn eine derartige Kriegsentschädigung vor der Heerfahrt ausgezahlt wird. Das ist dann

1) S. Richerii Senon. Chron. SS. XXV, 298; und die Urkunde b. Huill. I, 222 . . . ut ex hoc circa milites expensis melius sufficiat et in guerrarum occupationibus faciendis. Vergl. dazu auch Gesta. epp. Halberst. SS. XXIII, 122, wo König Otto dem Bischof von Halberstadt 800 M. pro suo obsequio verspricht.

2) Die Quellen bezeichnen sie als: remuneratio, retributio, dotatum, solda. Der letztere Ausdruck speziell zur Bezeichnung der nach beendeter Heerfahrt an Grosse gewährten Entschädigung findet sich in unserer Periode zuerst bei Rolandin. Patav. Chron. SS. XIX, 73, also in einer italienischen Quelle; als Bezeichnung des den Rittern gegebenen Stipendiums: Chron. Ursperg. SS. XXIII, 371.

3) Bei Gelegenheit der Krönungsfahrt Friedrichs II. Rein. Leod. SS. XVI, 678; Rich. Sangerm. SS. XIX, 340.

4) Ann. Reinhardsbr. 187. Danach erhielt der Landgraf bei der Heimkehr aus Italien 1226 die Mark Meissen, die Lausitz und das Land der Preussen zu Lehen. — cf. Cas. S. Galli, 180: Heinrich (VII) überwies 1229 dem Kloster einen Hof.

5) Diese wurden besonders in Rom nach Empfang der Kaiserwürde gewährt. s. d. Regesten.

6) Huill. IV, 404. Circa citationem et mandatum nostrum taliter vos habentes, quod devotionem vestram merita commendare possimus et pro impensis nobis servitiis grata debeamus remunerationis beneficia respondere.

Ein ähnliches Versprechen an die Stadt Viterbo s. Huill. II, 548.

eigentlich keine Remuneration mehr, sondern eine vollständige Befreiung der Fürsten von ihrer Pflicht, ihren Aufwand selbst zu bestreiten. Es ist in diesem Falle auf die oben[1]) beigebrachten Zitate zu verweisen.

War aber die Kriegskasse des Königs nur schwach gefüllt, so musste dieser zu anderen Mitteln greifen, um die Fürsten zur Leistung von Kriegsdiensten zu bewegen. Sehr beliebt waren dann die Verpfändungen von königlichen Gütern, wodurch sowohl der Kasse neue Mittel zuflossen, als auch Anhänger geworben wurden. Bekannt sind die zahlreichen Verpfändungen, die König Philipp am Anfange seiner Regierung mit Reichsgütern und staufischen Alloden vorgenommen hat.[2]) Auch König Wilhelm hat oft zu diesem Mittel gegriffen.[3])

Den Fürsten standen, um die nötigen Geldmittel zu einer Heerfahrt aufzubringen, in ihren Territorien dieselben Mittel zu Gebote, wie dem Kaiser im Reiche, nämlich das System des Loskaufes und die Heersteuer. Nach Lehnrecht kann sich der Mann, der von mehreren Herren Lehen hat und doch nur unter dessen Führung, der ihn zuerst aufgeboten hat, an der Heerfahrt teilnehmen kann, von dem Dienst, den er den anderen Herren schuldig ist, durch Abgabe einer Heersteuer im Betrage des zehnten Teiles der ihm aus dem Lehen zufliessenden Einkünfte, frei machen.[4]) Dem entspricht die weitere Bestimmung des Sachsenspiegels, dass der zum Heerdienst auf der Fahrt nach Rom verpflichtete Vasall sich durch Abgabe des Zehnten lösen kann.[5]) Positive Zeugnisse dafür, dass ein deutscher Reichsfürst von seinen Lehnsleuten, soweit sie an der Reichsheerfahrt sich nicht beteiligten, eine Heersteuer in dem von den Rechtsbüchern vorgeschriebenen Betrage erhalten habe,

1) S. 58, Anm. 1.

2) Näheres hierüber bei Frey: die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland seit Philipp von Schwaben.

3) z. B. Lacomblet II, 171; ferner Reg. 4967 ff.

4) Sachssp. Lehnr. 46, 2. Auctor v. I, 110 verlangt nur allgemein ein expeditionis auxilium vom Vasallen. Schwäb. Lehnr. 83 fordert wieder den zehnten Teil der jährlichen Einkünfte.

5) Lehnr. 4, 3. Entspr. Auct. v. I, 13; Deutschensp. Lehnr. 11; Schwabsp. Lehnr. 8.

vermag ich aus dem dieser Arbeit zu Grunde liegenden Zeitraume nicht beizubringen, doch bestätigt wenigstens eine Erzählung der Reinhardsbrunner Annalen, dass es Sitte der Landesherren war, in ihren Territorien bei Antritt einer Heerfahrt Gelderhebungen zu veranstalten. Jene Annalen[1]) rühmen nämlich den Landgrafen Ludwig den Heiligen besonders deshalb, weil er bei seinem Aufbruch zur Kreuzesfahrt beschlossen hatte, seinem Lande keinerlei Steuern aufzuerlegen, sondern zur Ehre Gottes ganz auf eigene Kosten den Zug zu unternehmen und die Mittel für den Unterhalt seiner Mannschaften zu bestreiten. Daraus geht hervor, dass der Landgraf in diesem Falle von einem ihm zustehenden Rechte freiwillig abgesehen hat. Der Mangel an Nachrichten aus den deutschen Gebieten des Reiches wird gedeckt durch einige glaubwürdige Angaben, die wir betreffs des Verhältnisses burgundischer Bischöfe zu ihren Diözesanen besitzen. Eine Urkunde Friedrichs II.[2]) bestätigt den Bischöfen von Valence das Recht, falls sie zur Hof- oder Heerfahrt aufgeboten werden, von sämtlichen Angehörigen des Bistums eine Subvention, die nach der Höhe der Ausgaben und dem Vermögen des Einzelnen normiert sein soll, zu erheben. Hier scheint nun angenommen zu sein, dass die Erhebung dieser Steuer erst, nachdem der betreffende Reichsdienst vom Bischof geleistet worden ist, vorzunehmen sei. Valbonnais bringt aber bei der Wiedergabe dieser Urkunde zwei weitere aktenmässige Belege, die Tabularien burgundischer Bistümer entnommen sind, bei, welche das Recht der Bischöfe erweisen, zur Deckung der Ausgaben, die ihnen eine in des Reiches Diensten zu unternehmende Heerfahrt verursachen wird, eine Beisteuer in ihrem Bistum einzutreiben. Das erstere[3]) dieser

1) S. 198: Homo nobilis Ludewicus lantgravius pro Christo nomine exul facturus, ut nullus exactione qualibet gravaretur, decrevit sumptibus suis transfretare propriusque stipendiis domino militare.

2) Huill. V, 264.

3) Valbonnais: Histoire de Dauphiné II, 64: Est de iure imperii, ut principibus ecclesiasticis venientibus ad curiam de speciali mandato et pro servitiis imperii, ab eis qui tenent regalia ecclesie sue in subventione congrua debeat provideri. (Aus dem Tabularium des Bistums Grenoble.)

Beweisstücke stammt aus einem Befehl des kaiserlichen Vikars für Burgund, welcher der Diözese Grenoble eine Kriegskontribution auferlegt, das zweite[1]) ist ein Schreiben des Bischofs Humbert von Die an seine Diözesanen, enthaltend das Gebot, ihm bis zu einem bestimmten Termine die Gesamtsumme von 8000 Solidi, die er auf das doppelte zu erhöhen berechtigt sei, als Beisteuer zur Heerfahrt gegen die Lombarden im Jahre 1238 zu zahlen.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch einzugehen auf eine speziell dem Gebiete des Lehnrechts angehörende Frage, ob nämlich die Vasallen auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten gezwungen waren, oder ob der Herr den Unterhalt seiner Lehnsleute zu bestreiten pflegte. Die Rechtsbücher[2]) schreiben vor, dass der Vasall 6 Wochen dem Herrn auf seine Kosten dienen soll, und nachher, wie vorher 6 Wochen lang Frieden und Kriegsruhe haben soll. Dass der Lehnsmann überhaupt nur 6 Wochen lang Kriegsdienst thun soll, ist schon oben durch Thatsachen als ungiltig widerlegt;[3]) dass der Mann für die Dauer einer bestimmten Zeit wenigstens sich selbst unterhalten soll, wird sich als nicht zu Recht bestehend erweisen lassen. Da auch hier wieder die für unsere Periode in Betracht kommenden Quellen nur ungenügenden Aufschluss geben, so sei zunächst auf Baltzer[4]) verwiesen, der durch eine Reihe von Quellenbeweisen dargethan hat, dass die Vasallen und Ministerialen für ihre Kriegsdienste vom Herrn ein Stipendium, bestehend in Geld wie in Naturalien, beanspruchen konnten. Ferner ist bekannt, dass König Philipp seinen Rittern Stipendien, oder, wie

1) a. a. O. (Aus dem Tabular. epp. Diensium). Mandamus et precipimus, ut usque ad primam diem Augusti proximo venturi nobis solvant pro dictis expensis 8 milia solidorum, licet possemus iniungere, ut nobis solverent 16 milia solidorum.

2) Sachsensp. Lehnr. 4, 1: Ses wecken sal die man dienen sime herren mit sines selves kost, unde ses wecken vore unde ses wecken na sal he des rikes vrede hebben unde schacht rowe. Entspr. Schwäb. Lehnr. 8. Dagegen sagt Auct. vet. I, 9: Sex hebdomadibus homo serviat domino suo in domini expensa.

3) S. 48 ff.

4) S. 13 f.

sich die Quelle ausdrückt, Sold auszahlte, und dass er, da ihm das nötige Geld dazu fehlte, die staufischen Hausgüter verpfänden musste.[1])

Ich möchte nun glauben, dass das Stipendium dem Ritter anfangs nach dem Ende der Heerfahrt vom Herrn, geradeso wie die Remuneration den Fürsten vom Kaiser, als Entschädigung für den geleisteten Dienst und die während der Dienstzeit entstandenen Unkosten, gewährt worden sei. Es lassen sich dafür Belege beibringen; z. B. hat Konrad IV. seinem Lehnsmanne Gottfried von Hohenlohe als Ersatz für den in der Schlacht, die der König mit Heinrich Raspe um den Besitz der Krone auszukämpfen hatte, erlittenen Schaden die Stadt Rothenburg mit den daselbst wohnenden Juden verpfändet.[2])

Der Unterhalt während der Dauer der Heerfahrt musste demnach ursprünglich den Rittern selbst zur Last fallen. Auch mussten sie jedenfalls in voller Rüstung sich stellen, und es ist dann erklärlich, wenn ein Lehnsmann bei seinem Antritt zu einer Heerfahrt seine Güter verpfändet, jedenfalls um sich Geldmittel zu verschaffen, wie uns von Arnold von Rodank, Ministerialen der Kirche Brixen und Lehnsmann der Grafen von Tyrol, berichtet wird.[3])

1) Chron. Ursperg. SS. XXIII, 371. Hic cum non haberet pecunias, quibus solaria sive solda praeberet militibus, primus cepit distrahere predia, que pater suus Fridericus imperator late acquisierat in Alemannia, ita ut cuilibet baroni sive ministeriali villas seu predia rusticana vel ecclesias sibi contiguas obligaret. Frey: Schicksale, S. 71 ff. beweist zwar, dass diese Stelle eine spätere Interpolation ist, es bleibt aber doch die Thatsache bestehen, dass Philipp Güterverpfändungen, wenn auch in geringerem Masse, vorgenommen hat.

2) Lünig: Reichsarchiv, Spicileg. sec. XXII, 282. Auch die Jahresabrechnung, die der Burggraf von Landskrone, Gerhard von Sinzich, Konrad IV. vorlegt (Huill. VI., 833) kommt in Betracht. S. auch Parzival, (Lachmann) 14, 10:

Jâ nam nâch dienste aldâ den solt
Gahmuret der werde man.

3) Fontes rer. Austriac. II, 34 S. 104 findet sich folgende Verpfändungsurkunde: quod ego Arnoldus constitutus in procinctu expedicionis cum glorioso Romanorum imperatore Friderico versus Italiam arripiende, 30 marcas argenti a venerabili Hainrico preposito et a domino

Da nun aber Ministerialen sowohl wie Lehnsleute nicht immer im Stande waren, die bedeutenden Kosten, die ihnen der Reiterdienst im Reichsheere verursachte, während des Feldzuges selbst aufzubringen, so haben sich wohl die Herren bereit finden lassen, ihnen in bestimmten Zeitabschnitten Sold auszuzahlen. Hierin liegt der Übergang zu dem Soldrittertum, und es ist nicht immer möglich, wenn uns die Quellen derartige Besoldungen berichten, zu unterscheiden, ob sie den im Dienste ihres Herren kämpfenden Lehnsrittern oder Dienstmannen gewährt wurden, oder Söldnern. Von den letzteren kann man nur dann sprechen, wenn die betreffenden Ritter durch einen bestimmten und auf eine gewisse Zeit ausgemachten Sold zu einem Kriegszuge angeworben sind.

Da gerade während unserer Periode das Söldnerwesen, und besonders das Soldrittertum[1]) der Deutschen an Bedeutung und Umfang gewinnt und dadurch die Grundlage der späteren Söldnerheere gebildet wird, so sollen hier einige Notizen zur Geschichte des Söldnerwesens beigebracht werden.

Waitz[2]) hat nachgewiesen, dass zuerst innerhalb Deutschlands in Lothringen der Gebrauch aufkam, Söldner zu Kriegszwecken anzuwerben, und dass im Reichsheere zuerst unter Kaiser Heinrich IV. Söldner verwandt wurden.

Sicher werden auch Philipp und Otto IV. ihre Heere durch Söldnermassen vervollständigt haben, wenn wir auch keine Nachrichten darüber besitzen; doch erwähnt die allerdings zu einer späteren Zeit verfasste Braunschweiger Reim-

Nicolao cellerario nomine capituli recepi, pro quibus 4 curtes meas ... in perpetuo libere assignavi.

Betr. das Lehnsverhältnis des Arnold zu den Grafen von Tyrol cf. a. a. O. S. 90.

1) Wie sich die Ritter damals um Sold zu Kriegsdiensten anboten, ist aus den höfischen Dichtern bekannt. Cf. besonders Parzival, 17, 9:

dô der junge Anschevîn
vernam ir kunberlichen pîn,
er bôt sîn dienest umbe guot,
als noch vil dicke ein rîter tuot.

2) Verfassungsgeschichte, B. VIII, 164 ff.

chronik,[1]) dass bei der Belagerung von Braunschweig im Jahre 1200 Söldner unter Philipp gestanden haben. In grösserem Massstabe findet aber das Anwerben von Soldrittern erst statt seit dem Jahre 1226.

Friedrich II. hatte dem Papst Honorius III. versprochen, in Palästina 1000 Ritter zwei Jahre lang auf seine Kosten zu erhalten. Da wohl vorauszusehen war, dass eine solche Anzahl durch die Kreuzzugspredigten sich würde freiwillig nicht zur Teilnahme bereit finden lassen, schickte er Hermann von Salza nach Deutschland mit dem Auftrage, Soldritter anzuwerben, und gab ihm die Vollmacht, einem jeden derselben nach Mass seiner Leistungen einen bestimmten Sold zu versprechen.[2]) Hermann brachte 700 Ritter aus Deutschland zusammen; ausser diesen nennt Friedrich als in seinem Sold stehend weitere 250 Ritter aus seinem Königreich; alle diese um Sold dienenden Ritter werden unterschieden von den Ministerialen des Kaisers und den sicilischen Rittern, d. h. Lehnsträgern, welche auf des Kaisers Kosten die Überfahrt nach dem heiligen Lande bewerkstelligt haben.

In den beiden letzten Jahrzehnten von Friedrichs Regierung befanden sich stets in den Heeren Friedrichs und seiner Legaten und Vikare Soldtruppen, und zwar nicht nur Ritter, sondern auch Fusssoldaten. Sie werden in den Quellen stipendiarii,

1) v. 5487 ff.: dhes soldiner unte sarjante
ir islich nach prise rante
daz her in zer vesten dranc.

2) s. das Schreiben Friedrichs vom 6. Dez. 1227. Huill. III, 37 ff. S. 42. Misimus magistrum domus Theotonicorum pro militibus solidandis, sed in optione sua potentem, viros eligere strenuos et pro meritis personarum ad suam prudentiam stipendia polliceri.

S. 45. — quod in presentiarum ultra mille milites in transmarinis partibus ad stipendia nostra pro Dei servitio teneamus, videlicet 700 milites transalpinos per manus magistri domus Theotonicorum ad nostra stipendia solidatos, 250 milites regni, quos anno preterito de pecunia ecclesie quietatos sequenti anno ad solidos nostros ibi fecimus retineri; quod inter familiam nostram et alios regni milites, qui ad expensas nostras transacto passagio transierunt, fuerunt ultra centum. — Eine Inhaltsangabe dieses Briefes findet sich Chron. Ursperg. SS. XXIII, 382.

milites stipendiarii, milites oder pedites conducticii, auch bloss milites genannt. Nicht selten finden sich Klagen des Kaisers, dass ihm die nötigen Geldmittel fehlen, um den Kriegern den Sold zu zahlen.[1]) Das Königreich Sizilien, sowie ganz Italien und Deutschland lieferten Söldner; als besonders tüchtig werden aber die deutschen gepriesen und sie wurden besonders zur Besatzung der kaiserlichen Burgen gebraucht.[2])

Wir dürfen annehmen, dass Friedrich noch zu wiederholten Malen Boten nach Deutschland geschickt hat, welche kriegslustige Ritter zum Solddienst in seinen Heeren angeworben haben. Diese milites Theutonici sind schon unter Friedrichs Regierung über ganz Italien zerstreut; nach einer Angabe des Nikolaus von Jamsilla[3]) scheinen sie nach den Provinzen eine Einteilung empfangen und die einzelnen Söldnerhaufen unter dem Befehl eines Söldnerhauptmanns gestanden zu haben. Nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. haben sie in den ihnen zur Besatzung anvertrauten Burgen und Ortschaften, wohl auf Kosten der Bevölkerung, weitergehaust, bis sie dann durch Konrad IV. und Manfred wieder lohnenden Dienst fanden.[4])

Die einzelnen Abteilungen der Söldner standen unter einem capitaneus, deren verschiedene namhaft gemacht werden.[5]) Für capitaneus kommt auch der Titel comēstabulus vor.[6])

1) z. B. Huill. VI, 635; VI, 16.

2) Huill. V, 1070.

3) Muratori SS. VIII, 499. Manfred — constituit stipendiarios suos Theutonicos — sub quodam capitaneo eorum nomine Hegano, qui tempore imperatoris capitaneus fuerat Theotonicorum in marchia Anconitana.

4) Die italienischen Chronisten dieser Zeit haben fast auf jedem Blatt der gegen Zahlung von Sold geleisteten Kriegsdienste der equites Theutonici zu gedenken. Besonders Manfred machte ergiebigen Gebrauch davon. Nic. de Jamsilla S. 533: Plures etiam alii Theutonici, qui post mortem regis per diversas regni partes — dispersi erant, audito principis adventu ad ipsum venerunt et ad stipendia recepti sunt.

5) Nic. de Curbio (Vita Innoc. IV.) Murat. III, c. 39 erwähnt einen Bursarius capitaneus Theutonicorum, cf. Schirrmacher: Hohenstaufen, 478. Ann. Plac. Gib. SS. XVIII, 513. — Saba Malaspina, Mur. VIII, 809.

6) Nic. de Jamsilla, S. 588.

Als nun aus Deutschland abenteuernde Ritter nach dem Süden wegzogen, so musste auch in den deutschen Landen das Söldnerwesen an Umfang gewinnen. Die freien Städte insbesondere haben Söldner gehalten.[1]) Das Heer, das Konradin nach Italien führte, scheint zum grossen Teil ein geworbenes gewesen zu sein; einige lombardische Gemeinden haben ihm bedeutende Summen zur Bezahlung seiner Söldner angeboten.[2])

§ 8.

Strafen für unentschuldigte Versäumnis der Reichsheerfahrt.

Baltzer[3]) erwähnt nur den Verlust des Lehns als Strafe für die ihre Dienstpflicht auf der Romfahrt nicht erfüllenden Ritter. Weiland[4]) hat, um darzuthun, dass bei Bestrafung der Säumigen nicht allein lehnrechtliche Momente massgebend waren, sondern auch landrechtliche Grundsätze obgewaltet haben, den Prozess Heinrichs des Löwen einer eingehenden Betrachtung unterworfen.[5])

Für unsere Periode sind die Nachrichten hierüber dürftig. Als sicher bezeugt kann nur gelten, dass nach Lehnrecht für den säumigen Lehnsträger die Strafe in dem Verlust des Lehns bestanden hat. Das ist durch die von Baltzer angeführten Reichsgesetze Friedrichs I. festgesetzt worden; die Constitutio de expeditione Romana kennt dieselbe Strafe, und der Schwabenspiegel fügt diese Bestimmung ausdrücklich hinzu.[6]) Auch erzählt Konrad von Würzburg,[7]) dass der Kaiser ein Aufgebot

1) z. B. Worms: Ann. Worm. SS. XVII, 57; Strassburg: Ellenhardi bell. Walth. ebda. 107.

2) Ann. Plac. Gib. 525, 527.

3) S. 18.

4) S. 169 ff.

5) Cf. oben S. 33.

6) Lehnr. 83: hat aber der man nuet wan von einem herren dez riches guot, mit dem muoz er varn oder lazze im daz guot ligen. In der entsprechenden Stelle Sachssp. Lehnr. 46, 2 fehlt dieser Zusatz.

7) Otte mit dem Barte, ed. Hahn v. 419 ff.

an die Reichslehnsträger erlassen habe mit dem Befehle, dass diese wieder ihre Mannen aufbieten sollten, und dass derjenige, der nicht Folge leisten würde, sein Lehen verwirkt haben sollte. Aber daraus, dass wir genauere Angaben nur in betreff der Strafe haben, welche das Lehnrecht für die Versäumnis der Dienstpflicht im Reichsheere kannte, dürfen wir doch nicht schliessen, dass das öffentliche Recht in dieser Beziehung vollständig verdrängt worden sei. Wir haben einen Bericht über die Verurteilung der ihrer Dienstpflicht nicht nachkommenden Bürger einer Stadt, die also ausserhalb des Lehnsverhältnisses standen und deren Angelegenheit demgemäss auf einem Hoftage, beziehentlich einem Reichshofgericht zur Sprache kam. Die Erfurter Annalen [1]) erzählen nämlich, dass die zum Mainzer Sprengel gehörige Stadt Erfurt während einer Heerfahrt König Heinrichs (VII.) von dem Erzbischofe aufgeboten worden sei. Da die Erfurter nicht Folge geleistet hätten, habe der Bischof nach einem vergeblichen Vergleichsversuche auf dem nächsten Hoftage vor König und Fürsten die Klage gegen sie erhoben. Hier sei nun, und zwar wird sich wohl ein Reichshofgericht konstituiert haben, der Stadt eine an den Erzbischof zu zahlende Geldbusse auferlegt worden. Die anwesenden Vertreter der Stadt sollten die letztere von dem Urteilsspruch benachrichtigen, und, falls die Stadt diesen nicht anerkennen wollte, sich dem Erzbischof stellen. Die Stadt habe sich nun dem Urteile nicht gefügt, auch seien ihre Boten nicht zum Bischof gekommen. Dieser habe dann über die Stadt die Exkommunikation verhängt, und der König habe sie auf dem nächsten Hoftage nach gerichtlicher Urteilfällung (sententialiter) in Bann und Reichsacht gethan. Das ist geschehen auf einem Tage zu Altenburg am 4. Juli 1234; schon am 11. September desselben Jahres hat Heinrich der Stadt, nachdem sie aus der Reichsacht losgesprochen worden war, ihre alten Rechte erneuert. [2])

1) SS. XVI, 29 ff.

2) Winkelmann, Acta II, 67 f. Ficker, Reg. 4351 bemerkt, dass sich die geächtete Stadt wohl an den in Italien weilenden Kaiser gewendet hatte, da dieser schon im Juli 1234 ihr ihre Rechte wieder verliehen hat. S. Huill. IV, 478.

Die Landesherren konnten demnach die in ihren Territorien eingesessenen Glieder des Reiches, die zu ihnen nicht in dem Verhältnis der Lehnsabhängigkeit standen und die sie daher nicht bei Versäumnis der Heerfahrt nach Lehnrecht bestrafen konnten, zur Verurteilung nach öffentlichem Recht vor das oberste Gericht des Reiches ziehen.

Es bleibt fraglich, ob dieses gewöhnlich bei unentschuldigtem Ausbleiben von der Reichsheerfahrt auf Zahlung einer Geldbusse erkannt hat, oder ob darin nur eine gemilderte Strafbestimmung zu sehen ist und die Reichsacht auch ohne weiteres über den Säumigen ausgesprochen werden konnte.

§ 9.

Der Reichskriegsdienst der deutschen Städte.

Im bisherigen Verlauf der Untersuchung ist in der Hauptsache nur die Teilnahme der deutschen Fürsten und Grossen und ihrer Kontingente an der Reichsheerfahrt zur Darstellung gekommen. Es ist das Versäumte nachzuholen und zunächst auf den Dienst der deutschen Städte im Reichsheere einzugehen.

Wie schon mehrfach hervorgehoben worden ist, wird durch die Entwickelung des Städtewesens in der freien Stadtgemeinde, deren Ausbildung in dem 12. Jahrhundert begann und in unserem Zeitraume in den meisten Bischofsstädten vollendet wurde, ein neues selbständiges Glied an den deutschen Reichskörper angefügt, das auch auf das Reichskriegswesen von bedeutendem Einfluss ist. Die Bewohnerschaft der Bischofsstadt bestand, soweit sie hier in Frage kommt, aus den Ministerialen des Bischofs und einer beträchtlichen Anzahl freier Männer. Die Ministerialen waren natürlich ihrem Hofherrn, dem Bischof, zur Kriegshülfe verpflichtet; von den Freien aber pflegte derselbe, wenn er vom Könige zur Hof- oder Heerfahrt aufgeboten worden war, eine Beisteuer zu erheben.[1]) Das geschieht auch noch zuweilen im 13. Jahrhundert. So verlangte im Jahr 1231 der Bischof von Worms von seinen Bürgern ein Subsidium zu einer Hoffahrt nach

1) s. Zeumer: Die deutschen Städtesteuern S. 30 ff.

Ravenna,[1]) wohin er, wie andere Fürsten, vom Kaiser entboten war, mit gewappneter Mannschaft zu kommen.

An die Stelle der Heersteuer trat nun auch der persönliche Kriegsdienst der Bürger unter dem Banner des Bischofs. Auch die Bürger derjenigen Städte, in denen zwar kein Bischofssitz war, die aber zum Sprengel eines Bistums gehörten, waren dem Bischof zur Kriegshilfe verpflichtet, sei es in Form der Heersteuer, sei es in Form des persönlichen Kriegsdienstes. Das wurde, für einen einzelnen Fall wenigstens, entschieden auf einem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1234.[2])

Als nun allmählich die Städte sich der Herrschaft der Bischöfe entzogen und in ihrem Rat eigene Regierungs- und Gerichtsgewalt erlangten, entfiel den Bischöfen auch die Heerführerschaft über dieselben; die Heersteuer der Städte kam an das Reich und den König direkt und bald leisteten auch die Bürger unter dem Banner ihrer Stadt Kriegsdienste im Reichsheere.[3]) Es lag natürlich im Interesse der deutschen Könige, diese Entwickelung zu begünstigen, und wenn Friedrich II. 1232 zu Ravenna alle Freiheiten der Städte für aufgehoben erklärte und die Verwaltung wieder den Bischöfen übertrug,[4]) so hat er schon bald darauf dieses Edikt durch die That wieder aufgehoben und sowohl er, als auch seine Vorgänger und Nachfolger haben einen festen Rückhalt an den getreuen Reichsstädten gefunden.

Auf die Erhebung von Städtesteuern zu Reichskriegszwecken ist an anderer Stelle hingewiesen worden;[5]) hier soll die persön-

1) Ann. Worm. SS. XVII, 40. Und zwar zu dem Zwecke: ut eo honestius cum aliis prelatis Alemannie posset accedere.

2) Ann. Erphurd. SS. XVI, 29. Dum in regis quadam fuisset expeditione (archiepiscopus) ab ipsis (civibus) in curribus et militibus iuvamen petierat ad subsidium, quod dum ipsi renuerent, dominum suum graviter exacerbaverunt. Das Weitere s. o. S. 67.

3) Die Bischöfe haben dann selbst die Freiheit der Städte aus ihren Kriegsdiensten anerkannt, wohl auch mit der Klausel, dass die Leistung von Dienst dem freien Willen der betr. Stadt anheimgestellt werde, z. B. der erwählte Erzbischof von Köln 1239: Lacomblet II, 125.

4) LL. II, 286. Cf. Nitzsch, Geschichte d. d. Volkes III, 93 f.

5) Cf. S. 54.

liche Teilnahme der Städtebürger an der Reichsheerfahrt, soweit dieselben selbständige Glieder des Heeres bildeten, zur Sprache kommen. In der Zeit des Thronstreites zwischen Philipp und Otto scheinen die Städtebürger zuerst von den Königen zur Leistung von Kriegsdiensten im Reichsheere aufgeboten worden zu sein. Ihre frühere kriegerische Thätigkeit mochte sich auf die Verteidigung ihrer Stadt im wesentlichen erstreckt haben, jetzt lernten sie bei dem fortwährenden Kriegszustande neben dem Bogen auch Schwert und Speer, also die Waffen des Ritters, gebrauchen.[1]) — Friedrich II. hat, soweit die Quellen darüber Aufschluss geben, während der ersten Hälfte seiner Regierungsperiode die Reichsstädte nicht direkt zum Reichsheerdienst aufgeboten. Erst als bei den in jedem Jahre sich wiederholenden Feldzügen gegen die aufständischen Lombarden er bei den deutschen Fürsten nicht mehr Bereitwilligkeit fand, einem Aufgebot zur Heerfahrt über Berg Folge zu leisten, hat er sich die selbständige Stellung, die damals bereits eine grosse Zahl von Städten im Reiche einnahm, zu nutze gemacht, und sie sowohl durch Auferlegung von Heersteuern,[2]) als auch durch Aufgebote, ihm Truppen nach Italien zu senden, zu direktem Reichsdienste herangezogen. Eine interessante Notiz darüber findet sich bei Albert von Beham[3]): Mehrere schwäbische und bayrische Städte und Ortschaften, darunter Augsburg, haben dem Kaiser Ritter zugesandt und sollen dafür auf Befehl des Papstes von den Bischöfen von Augsburg, Würzburg und

1) So erzählt Arn. Lub. SS. XXI, S. 217 von den Bürgern der Stadt Braunschweig, die von Otto IV. 1204 aufgeboten werden: qui propter continuas bellorum exercitationes gladiis et sagittis et lanceis non parum prevalerent. Zuerst lassen sich in einem Heere Ottos im Jahre 1198 die Bürger von Köln aufweisen. Ann. Col. max. 807. — Ferner s. Chron. Sampetr. S. 47 über die Beteiligung der Bürger von Erfurt im Heere Philipps 1203. — S. auch den Vertrag, den Philipp noch als Herzog von Schwaben für seinen abwesenden Bruder, Kaiser Heinrich VI, und für seine Person mit den Bürgern der Stadt Speyer auf gegenseitige Kriegshilfe abschliesst. S. Remling, Urkundb. der Stadt Speyer I, 137.

2) cf. S. 54.

3) ed. Höfler, S. 4 f. zum Jahre 1239; cf. Schirrmacher Friedrich II, III, 116.

Eichstedt, zu deren Sprengeln sie gehören, mit Interdikt und Exkommunikation belegt werden. Es wird wohl jedenfalls ein Aufgebot an die betreffenden Städte von seiten des Kaisers ergangen sein, und sie haben in dem Streit zwischen Königtum und Kirche sich auf die Seite des ersteren gestellt und sich von ihren bischöflichen Oberherren losgesagt.

Ganz besonders hat der junge König Heinrich bei der Empörung, die er gegen seinen Vater ins Werk setzte, die Selbständigkeit einzelner Bischofstädte zu benützen gesucht, indem er mit ihnen die Abschliessung von Verträgen anbahnte, wodurch sie ihm ihre Streitkräfte zur Verfügung gegen jedermann, also auch gegen den Kaiser, stellen sollten. Bei dem Rat der Stadt Speyer war ihm dies gelungen,[1]) er versuchte ein gleiches mit der Stadt Worms und schickte den Bischof Landolf von Worms als Vermittler dahin. Hier ward ihm aber eine kräftige Abfertigung zu teil, denn die Wormser Bürger weigerten sich, ausser dem Treueid, den sie ihm als König und Herrn geleistet hätten, irgend einen anderen Vertrag eidlich zu bekräftigen, in welchem der Name des Kaisers nicht voranstände. Dieselbe Treue gegen das staufische Kaiserhaus hat Worms auch in den Jahren 1240—1250 bewiesen, indem es den wiederholten Aufgeboten Konrads IV. bereitwilligst Folge geleistet und bedeutende Kontingente zum Heere des Königs gestellt hat.[2])

Diese Vorgänge sind nur deshalb angeführt, um an einem Beispiele zu zeigen, wie eine Stadt vollständig von der Gewalt des Bischofs eximiert ist und allein in dem Kaiser ihren Herrn sieht, dem sie Heeresfolge zu leisten hat.[3])

Später als in den Bischofsstädten hat sich die Ausbildung der städtischen Freiheit in den königlichen Pfalzstädten und den Territorialstädten vollzogen. Die Einwohner der ersteren,

1) s. hierüber und über das Folgende: Ann. Worm. SS. XVII, 43.

2) Ann. Worm. S. 48 bis 52.

3) Die Städteprivilegien enthalten dann die entsprechende Bestimmung, dass die betr. Stadt einzig und allein zu dem besonderen Dienste des Reichs (ad speciale obsequium imperii) herangezogen werden solle, z. B. Strassburger Urkundb. I, 119, 136, 192.

zumeist Königsministerialen, scheinen zur Teilnahme an einer Reichsheerfahrt im allgemeinen nicht aufgeboten worden zu sein; die Leistung von Kriegsdiensten ihrerseits hat sich auf die Verteidigung der Pfalz beschränkt,[1]) und diese Pflicht oder dieses Recht wird einzelnen Pfalzstädten in unserem Zeitraum bestätigt.[2])

Die Territorialstädte waren nur ihren Landesherrn Leistung von Kriegsdiensten schuldig, und von diesen haben auch einzelne von ihnen bedeutende Freiheiten in dieser Beziehung erhalten. So hatten schon die Zähringer den Bürgern von Freiburg im Üchtlande eine Handfeste verliehen, die dann von den Grafen von Kiburg bestätigt wurde, nach welcher sie bei den Feldzügen der Grafen nur so lange Dienste leisten sollten, dass sie noch an demselben Tage, an welchem sie aufgeboten worden waren, in ihre Stadt zurückkehren konnten.[3])

Die vollständige Befreiung solcher Territorialstädte von der Herrschaft ihres Landesherren, und die damit zusammenhängende Unterstellung in militärischer Beziehung direkt unter das Reich und den Kaiser ist wohl in unserer Periode nur ausnahmsweise vorgekommen; zuerst und im weitesten Umfang in Schwaben, wo ja die Landstädte nach dem Aussterben des staufischen Herzogshauses an das Reich fielen. Von diesen waren es auch mehrere, z. B. Ulm und Dinkelsbühl, welche nach der oben[4])

1) So sind die Bürger von Goslar im Jahre 1206 Verteidiger ihrer Stadt. Br. Rchr. v. 6156 ff.

2) z. B. Aachen, 1215, durch Friedrich II: Huill. I, 399; bestätigt durch Wilhelm von Holland: Lacomblet II, 175. — Ferner Goslar: Huill. I, 646; (bestätigt durch Heinrich [VII.] 1223: Winkelmann Acta I. 380): Ipsi quoque burgenses Goslarie cum nullo principe contra alium principem contendere debent nec cum aliquo bellicam movebunt expeditionem nisi pro defensione patrie.

3) Gaupp: Stadtrechte I, 84, § 8. Zum Vergleich lassen sich auch 2 Privilegien anführen, laut welchen die Grafen von Cleve den Kriegsdienst, den ihnen die Städte Wesel und Cleve zu leisten hatten, auf ein bestimmtes Gebiet und Zeitmass in ähnlicher Weise, wie die Könige mit den Reichspfalzen verfuhren, beschränkten. Lacomblet II, 133 und 137.

4) S. 70, Anm. 3.

aus Albert von Beham zitierten Angabe dem Kaiser im Jahre 1239 Ritter zu Hilfe geschickt hatten. Ob sie dem Gebot des Kaisers als staufische Territorialstädte oder schon als Reichsstädte Folge geleistet haben, lässt sich nicht entscheiden.

Die Grundlage der Verpflichtung der Bürger, ihrem Herrn, sei dies nun der König oder ein Bischof und Landesherr, Heeresfolge zu leisten, mag am Anfang unserer Periode noch der Grundbesitz gewesen sein, wenigstens erscheint dieser für die Erhebung von Steuern, also auch Heersteuern, wie im allgemeinen für jede Dienstleistung massgebend.[1]) Wenn wir aber berücksichtigen, dass nach der Ausbildung der Stadtverfassung das Aufgebot des Königs an die Stadt allgemein gerichtet war,[2]) also zu Händen des Rates kam, ferner dass die Kontingente der Städte nicht von feststehender Grösse waren[3]) und dass endlich in denselben Ritter, das wären also die einstigen Ministerialen, und die freien Grundbesitzer, neben anderen Truppengattungen, Fusssoldaten und Bogenschützen,[4]) und hierzu werden wohl auch nicht grundbesitzende Handwerker gehört haben, standen, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass der Rat der Stadt bestimmt hat, wer und wie viele zum Kampfe ausziehen sollten, und dass in den Städten sich zuerst und am entschiedensten eine Änderung in dem Prinzip der Dienstpflicht im Reichsheere sich geltend gemacht habe, nach welcher die gesamte Volksgenossenschaft zur Teilnahme an den Reichsheerfahrten verpflichtet war.[5])

---

1) Das zeigt sich, wenn z. B. im Strassburger Freiheitsbrief (Strassb. Urk. I, 192 und anderwärts) gesagt wird: Nulli licitum sit de his proprietatibus sive possessionibus vel et hominibus eorum servitium aliquod accipere vel etiam cuiusquam precarie sive exactionis onus eis imponere etc.

2) cf. z. B. das Aufgebot Konrads nach dem Bericht der Wormser Annalen S. 48 im Jahre 1243: Et subito misit pro Wormatiensibus, ut ad eum descenderent.

3) Ann. Worm. S. 48 f.

4) z, B. Arn. Lub. S. 217; Ann. Worm. S. 48.

5) Fischer, Teilnahme der Reichsstädte S. 13 f., stellt für die Folgezeit diesen Grundsatz als massgebend auf.

§ 10.

Zur Kriegsverfassung Burgunds.

Es macht sich eine gesonderte Betrachtung der Kriegsverfassung Burgunds und Italiens schon deshalb nötig, weil der auf einem deutschen Reichstage gefasste und eidlich bekräftigte Heerfahrtsbeschluss für die Grossen Burgunds und Italiens keine bindende Kraft hatte. Es wird wenigstens in den an jene erlassenen Aufgebotsschreiben nie auf einen solchen Beschluss Bezug genommen.

Die Grossen von Burgund wurden auch nicht zu einem Reichstage oder Hoftage geladen, um eine Heerfahrt in Gemeinschaft mit dem Könige zu beschliessen und das Zustandekommen einer solchen durch eine eidliche Zustimmung zu ermöglichen. Das blosse königliche Aufgebot genügte, um die burgundischen Streitkräfte zur Teilnahme an der Reichsheerfahrt aufzubringen. Im Verlaufe der Periode sind dieselben zweimal von Kaiser Friedrich II. veranlasst worden, ihrer Dienstpflicht im Reichsheere nachzukommen, und in beiden Fällen sind wir ziemlich genau über die Art des Aufgebotes unterrichtet. Aus dem Jahre 1232 ist das kaiserliche Schreiben, welches sämtlichen Erzbischöfen, Bischöfen, Fürsten, Baronen und Edlen Burgunds überreicht worden ist, selbst erhalten.[1]) Es wird eingeleitet mit der Bemerkung, dass seit langer Zeit von ihnen der dem Kaiser und Reich schuldige Dienst nicht geleistet worden sei, da sie dazu nicht aufgeboten worden seien. Dadurch hoffte Friedrich natürlich, die burgundischen Grossen geneigt zu machen, ihm Kriegsbeihilfe zu gewähren. Das Aufgebot selbst[2]) enthält dann die Vorschrift, an einem bestimmten Termine, und zwar $5^1/_2$ Monat nach dem Datum des Schreibens, mit den

1) Huill. IV, 403 (LL. II, 299). Fogie 15 nov. 1232. Schon vor diesem allgemeinen Aufgebot, das wohl einem jeden Grossen überbracht wurde, war der Graf von Provence aufgeboten worden. cf. Huill. IV, 386.

2) a. a. O.: universitatem vestram, de qua plene confidimus, imperialis edicti auctoritate citamus ac sub pena regalium constitutionum precipimus, quatenus in proximo futuro Maio ad nos veniatis cum armatorum laudabili comitiva.

genügenden Streitkräften bei dem Kaiser zu erscheinen. Zugleich wird den Säumigen die durch die Reichsgesetze vorgeschriebene Strafe angedroht. Auch enthält das Aufgebot, da der Kaiser selbst wohl verhindert war, die Sammlung und Musterung der burgundischen Streitkräfte zu überwachen, für den Überbringer desselben, den kaiserlichen Kommissar Galeazzo de Gurzana, die Vollmacht, die nötigen Massregeln vorzunehmen.[1])

Das zweite Aufgebot, das Friedrich im Jahre 1238 an die burgundischen Grossen erlassen hatte, ist nicht erhalten; der Inhalt desselben lässt sich aber erkennen aus einem Schreiben Friedrichs an den Grafen von Provence,[2]) worin diesem der erbetene Aufschub des Termins zwar bewilligt wird, im Übrigen aber die Bestimmungen des ersten Aufgebotes wiederholt werden. Danach war der Termin, und diesmal auch der Ort der Heeressammlung genau angegeben, aber ebensowenig, wie das Aufgebot von 1232, schrieb dies den einzelnen Grossen vor, eine bestimmte Anzahl von Streitern zu stellen; es wurde nur die Erwartung eines ansehnlichen Gefolges ausgesprochen.[3]) Ein Stellvertreter des Kaisers bei der Musterung der Truppen ist diesmal nicht ernannt worden; Friedrich hatte auf April einen Hoftag für Burgund in Turin angesetzt;[4]) hier sollten sich jedenfalls die aufgebotenen Heerscharen versammeln und eine Musterung vorgenommen werden. Dass auch diesmal das Aufgebot wohl an sämtliche burgundische Grosse ergangen ist,

1) Super hoc igitur d. fid. nostrum Caillam de Gurzan, latorem presentium, ad vos mittimus; monentes attente ac districte precipientes sub debito fidelitatis, quo nobis et imperio tenemini, quatenus super exhibendo nobis servitio, quod a vobis petimus, devote ac efficaciter intendatis eidem.

2) LL. II, 325 (Huill. V, 198). Das Aufgebot war jedem einzelnen durch einen besonderen Boten überbracht worden; das geht daraus hervor, dass Friedrich sagt: admirari cogimur de nuncii tarditate, quem deputavimus specialem.

3) quod laudabiliter ad pugne coronam venias. Als Beispiel wird dem Grafen von Provence der Graf von Savoyen vorgehalten, qui cum honorabili comitiva ad exercitum obtulit se venturum.

4) Derselbe ergibt sich aus den Urkunden Reg. 2327 ff.

ergibt sich aus den Urkunden und Berichten über den Feldzug von 1238, welche eine bedeutende Anzahl derselben als Teilnehmer an demselben bezeichnen.[1])

Aus den beiden erwähnten Aufgeboten geht nun ferner hervor, dass die Ansetzung des Termins und Ortes der Heeressammlung im Ermessen des Kaisers gelegen hat; dann, dass die Höhe der burgundischen Kontingente ebensowenig wie diejenige der deutschen ein für allemale normiert war, sondern dass die Anzahl der Mannschaften durch die einzelnen Fürsten oder Grossen bestimmt wurde.[2]) Die Dauer der Dienstzeit im Reichsheere war für die burgundischen Teilnehmer ebenso eine unbeschränkte, wie für die deutschen.[3]) Auch was die Kosten eines Feldzuges und die Remunerationen betrifft, so finden hier die für Deutschland dargelegten Verhältnisse Anwendung.[4])

§ 11.

Zur Kriegsverfassung Italiens.

Wenn demnach die Kriegsverfassung Burgunds doch im wesentlichen dieselbe war wie in Deutschland, so finden wir in Italien eine Organisation des Heerwesens, die bedeutend von jener abweicht; die Ursache dieser Erscheinung mag wohl darin liegen, dass im Königreich Italien die Grundlagen der Staatsverfassung andere waren, als in Deutschland, und dass infolge dessen die Verwaltung jenes Landes durch die Kaiser, und

1) Ausser den Grafen von Provence und Savoyen, die LL. II, 325 genannt sind, finden sich: Der Erzbischof von Arles (Huill. V, 230); der Bischof von Avignon (Huill. V, 228 u. Pertz, Archiv VII, S. 29); der Bischof von Die (Valbonnais, Hist. de Dauphiné II, 64 u. Ann. Plac. 479); der Graf von Toulouse (Math. Paris ed. Luard III, 491). An derselben Stelle wird auch noch der erwähnte Bischof von Valence genannt.

2) Es konnten daher die hier beizubringenden Belegstellen schon in dem die Verhältnisse in Deutschland behandelnden Abschnitte angeführt worden.

3) cf. S. 51 über die Entlassung des zum Feldzuge von 1238 aufgebotenen Reichsheeres.

4) Mehrere aus Burgund stammende Nachrichten hierüber sind schon in dem allgemeinen Abschnitt über die Kosten der Heerfahrt erwähnt.

besonders durch Friedrich II., andere Bahnen einschlug. Die Feudalgewalten Italiens, geistliche wie weltliche, geboten bei weitem nicht über so ausgedehnte Länderkomplexe und hatten auch keine so einflussreiche Macht in den Händen, wie die deutschen Fürsten. Dafür haben hier aber die Stadtgemeinden schon seit geraumer Zeit eigene Verwaltung und Regierung und überragen an Bedeutung jene Bischöfe, Markgrafen und Grafen. Dadurch ist eine Vielheit von Einzelgewalten entstanden, welche unter der Reichsregierung zu vereinigen eine schwere Aufgabe der Kaiser war; ein grosser Teil der lombardischen Städte war thatsächlich schon vom Reichskörper abgefallen. Um nun die kaiserliche Macht zu Ansehen zu bringen, hat Friedrich II. einen Weg eingeschlagen, der zu einer absoluten Regierung und einem zentralisierten Beamtenstaate führte, und den er auch in seinem Königreich Sizilien mit Erfolg betreten hatte. Das Lehnwesen, welches doch in Deutschland noch die Grundlage der Staatsverfassung bildete, wurde dadurch in Italien als Ordnung des Staatswesens beseitigt.

Der Ausgangspunkt zu dieser Umformung ist zu sehen in dem seit Friedrich I. geübten Gebrauch, für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers von Italien als Stellvertreter in der Regierung einen Reichslegaten mit kaiserlicher Machtvollkommenheit einzusetzen.[1]) Sowohl Otto IV., als Friedrich II. haben vor dem Antritt zu ihren Krönungsfahrten nach Rom einen solchen Legaten für Italien ernannt. Friedrich II. hat auch nach seiner Ankunft in der Lombardei den Legaten im Amte gelassen, und dann nach seiner Kaiserkrönung den weiteren Schritt gethan, dass er das gesamte Reichsitalien in drei Verwaltungssprengel, Oberitalien, Mittelitalien und die Romagna, einteilte und jeden dieser Sprengel einem General-

1) Es erschien nötig, eine kurze Übersicht über die Verwaltung Italiens durch Friedrich II. zu geben, da sich dann die daraus hervorgehende Heerverfassung dieses Königreichs leichter zur Anschauung bringen lassen wird. Das Folgende beruht auf Fickers Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens B. II. Cf. auch Winkelmann: Zur Geschichte Friedrichs II. in den Jahren 1239—41. Forsch. z. d. G. XII, 261 ff. und 21 ff.; und Nitzsch, Gesch. d. d. V. III.

legaten mit kaiserlicher Vollmacht unterstellte. Unter den Generallegaten standen wieder Unterbeamte, Vikare oder Nuntii, und es wurde derart eine Provinzialverwaltung in das Leben gerufen. Nach den Erfolgen, die Friedrich am Ausgang der dreissiger Jahre in Oberitalien über die reichsfeindlichen Städte errang, hat er, um die unterworfenen Bestandteile des Reiches fester an die Regierung des Ganzen zu fesseln, die Verwaltung Italiens noch einmal umgeformt und einen zentralisierten Beamtenstaat geschaffen, in welchem jeder einzelne Beamte seine Ernennung und seine Befehle vom kaiserlichen Hofe empfing. Er setzte einen einzigen Generallegaten, seinen Sohn Enzio, für ganz Italien ein; das Land wurde geteilt in eine Menge — Ficker hat 9 nachgewiesen — Sprengel, in denen ein Generalvikar, und unter diesem Vikare, Kapitäne und Podestaten, soweit sie nicht mehr städtische Beamte waren, die Verwaltung inne hatten.

Es müssen zunächst noch die Gebiete, die Reichsitalien umfasste und in denen diese Organisationen eingeführt wurden, genauer bestimmt werden, da Friedrich II. von einigen Landesteilen Reichsdienste beanspruchte, welche die römische Kirche als ihren Besitz betrachtete. Unbestrittenes Reichsgebiet waren die Lombardei, die Mark Romagna und das nördliche Tuscien. Dagegen hatte bereits Innocenz III. in einem geheimen Vertrage mit Otto IV. im Jahre 1201 das Herzogtum Spoleto, die Mark Ankona und den an den Kirchenstaat grenzenden Teil Tusciens der Kirche gewonnen.[1]) 1209 hat Otto diesen Vertrag bestätigt mit der Klausel, dass die betreffenden Gebiete auf der bevorstehenden Romfahrt des Königs nach Befehl des Papstes Fodrum zu leisten hätten.[2]) Gleichwohl hat Otto im Jahre 1210 diese Besitzungen, zum Teil wenigstens, mit Gewalt wieder an sich gerissen.[3])

1) LL. II, 205. cf. Ficker a. a. O. 389 ff. Dagegen weist Winkelmann, Philipp, S. 88 u. 511 nach, dass die Versprechungen bereits am 9. Juni 1198 gemacht worden seien. Cf. Nitzsch, a. a. O. S. 21.

2) LL. II, 216 f.

3) Ann. S. Trudperti SS. XVII. 293; cf. Ann. Stad. SS. XVI, 355.

Friedrich II. hat in den Verträgen von Eger, 1213, und Hagenau, 1219, sämtliche fraglichen Landesteile vor versammelten Fürsten und unter Zustimmung derselben an die Kirche abgetreten, unter Vorbehalt der Leistung des Fodrum auf der Romfahrt.[1]) Allein schon im Jahre 1226 betrachtet er diese Besitzungen als zum Reiche gehörig, indem er die Einwohner des spoletanischen Herzogtums[2]) und der Mark Ankona,[3]) sowie die Bürger der zum tuscischen Patrimonium gehörenden Stadt Viterbo[4]) zur Teilnahme an dem Feldzug gegen die reichsfeindlichen Lombarden aufbietet. Es entspann sich darauf zwischen dem Kaiser auf der einen und dem Papst und den Spoletanern auf der anderen Seite ein heftiger Briefwechsel; die letzteren behaupteten, nur dem Papst zu Dienst verpflichtet zu sein und einzig und allein von diesem zur Heerfahrt mit Recht aufgeboten werden zu können.[5]) Friedrich hat dann in späterer Zeit die Sache so darzustellen gesucht, als seien die Abtretungen von Eger und Hagenau unter Vorbehalt der Hoheitsrechte des Reiches geschehen; da der Papst die Ausübung dieser Rechte verhindert habe, spricht er die Bewohner von ihrem dem Papst geleisteten Eide frei.[6]) Nach der Exkommunikation Friedrichs durch Gregor IX. im Jahre 1239 suchte jener das Herzogthum, sowie die Mark Ankona, mit

1) LL. II, 231.

2) Rich. Sangerm. SS. XIX, 345.

3) Reg. 1593.

4) Huill. II, 548.

5) Rich. Sangerm. a. a. O. In ducatu Spoleti perveniens, hominibus ducatus per suas precepit literas, ut secum in Lombardiam debeant proficisci, quod cum facere ipsi renuerent preter pape mandatum, cui tenebantur, imperator ad eos literas iterat graviores, quas illi de ducatu ad papam remittunt. Quod ipse papa moleste ferens, quod homines ecclesie sub certa pena vocabat cesar ad expeditionem suam, suas ad eum literas dirigit.

6) Huill. V, 377 — quod petita et debita per vos imperio servicia non prestentur, — movemur vos universos et singulos a iuramento, quod ex permissione nostra vestris detractoribus salvo honore imperii prestiteritis — absolvere ac denunciare penitus absolutos. — Ähnlich schreibt Friedrich unter Bezugnahme auf das Aufgebot von 1226 an den König von England: Huill. V, 842.

Gewalt an sich zu reissen und griff auch den alten, unbestrittenen Besitz der Kirche an, da er, wie Ficker ausführt, in der Exkommunikation eine Kriegserklärung[1]) des Papstes erblickte.

Die absolute Regierung, die Friedrich II. im ganzen italischen Königreich, soweit wenigstens dasselbe reichstreu gesinnt war und nicht in offenem Kampfe mit dem Kaiser stand, einzuführen suchte, zeigt sich deutlich in der Art und Weise, wie derselbe das königliche Recht, die gesamte kriegsfähige Mannschaft Italiens zum Reichsheerdienste aufzubieten, ausübte.

Eine infolge der Gewohnheit entstandene Verpflichtung der italischen Grossen und Städte, von der sich nur wenige freigehalten hatten,[2]) war es, dem deutschen Könige auf der Fahrt zur Krönung nach Rom begleitende Kontingente zu stellen. Es bedurfte dazu keines Beschlusses auf einem Hoftage, die blosse Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des Reichsheeres musste wahrscheinlich die Feudalherren und die Städte veranlassen, bewaffnete Mannschaften zu der in der lombardischen Ebene stattfindenden Heeressammlung abzuschicken.

Dem Könige stand immer noch das Recht zu, etwa Säumige mittelst Aufgebotes heranzuziehen. Davon hat denn auch Otto IV. bei seiner Ankunft in Italien Gebrauch gemacht.[3]) Als aber derselbe Kaiser im Jahre 1210 eine Heerfahrt nach Apulien antreten wollte, schien das blosse Aufgebot wohl nicht genügend, um die lombardischen Streitkräfte zur Teilnahme zu gewinnen; er ist persönlich in einzelnen Städten gewesen

1) Cf. auch Nitzsch a. a. O. 113.

2) z. B. die Stadt Genua nach der Behauptung ihrer Gesandten, die bei Friedrich II. eintreffen. cf. Ann. Jan. SS. XVIII, 146. Ammonuit autem eos, quod usque ad urbem eum sequi deberent; sed nostrates premeditantes, quam grave dampnum ex ipsa consuetudine civitati nostre posset in posterum pervenire, eius ammonitionibus acquiescere noluerunt, dicentes quod sine licentia consilii Janue fieri non poterat, cum predecessorum suorum coronationi non consueverat civitas Ianue aliquem vel aliquos destinare.

3) Ann. Plac. Guelfi. SS. XVIII, 425.

und hat von denselben sich Kriegshilfe erbeten;[1]) darauf hat er in Parma einen Hoftag gehalten[2]) und hier in grösserer Versammlung sein Vorhaben dargelegt und die Stellung von Truppen gefordert. Auch dort fand er, wie unser Berichterstatter erzählt, bei einigen Städten und Grossen nicht die gewünschte Obedienz.

Im Gegensatz dazu ist Friedrich viel willkürlicher aufgetreten. Fast in jedem Jahre seiner Anwesenheit in Italien hat er von seinen Getreuen Kriegsdienste verlangt und Aufgebote nicht nur zu Kriegszügen gegen die reichsfeindlichen Lombarden, also innerhalb Reichsitaliens, sondern auch nach dem Königreich Sizilien erlassen.[3]) Ein einziger Fall wird berichtet, in welchem er auf einem Hoftag eine Stadt zur Heerfahrt aufgeboten hat. Das geschah zu Kremona 1238.[4]) Aber die Erzählung, nach welcher er den Kremonesen befahl, Truppen auf eine bestimmte Zeit zu stellen, lässt deutlich erkennen, wie Friedrich hier als Selbstherrscher verfahren ist. Er ist gewissermassen nur der persönliche Überbringer des Aufgebotes gewesen, welches in anderen Fällen vom kaiserlichen Hofe erlassen und durch Boten an die einzelnen Grossen und Gemeinden abgeliefert wurde.

Es sind mehrere Aufgebotsschreiben erhalten,[5]) in denen

1) Tolosani, Chron. Fav. (Mittarelli) c. 137: Mense februarii venit dominus Otto in civitatem Favencie, cui benigne roganti cives 8 promiserunt milites atque dederunt.

2) Reg. 372 c. Galvan. Flamma, Hist. Mediol. Murat. SS. XI, 664. Dass die Verhandlungen die Heerfahrt betroffen haben, ist auch von Ficker und Winkelmann, Otto IV, S. 222, angenommen worden.

3) z. B. 1240. Huill. V, 855; 1241 Huill. V, 1093 u. 1108. Dem gegenüber hat Heinrich (VII.) den reichsfeindlichen lombardischen Städten versprochen, sie nicht zu Heerfahrten ausserhalb Lombardiens aufzubieten. Huill. IV, 705.

4) Ann. Plac. Gib. SS. XVIII, 479. Imperator reversus fuit — deinde Cremonam, fecitque ibi magnam contionem, in qua precepit Cremonensibus, ut se prepararent ad exercitum faciendum et haberent victualia per quattuor menses.

5) z. B. an Viterbo 1226: Huill. II, 548; an Genua 1238, H. V, 207; an Pavia: Huill. V, 217; an Lodi: Huill. V, 383; und in demselben Jahre 1239 an Kremona: Huill. V, 365, und an Vercelli: ibid. 368.

irgend einer Gemeinde vorgeschrieben wird, bis zu einem bestimmten Termin kampffähige Mannschaft auszurüsten und dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. Daneben kommen Aufgebote vor, welche an die Einwohner einer Provinz insgesamt erlassen worden sind.[1]) Wie das eine der angeführten Beispiele zeigt, wurde ein derartiges Aufgebot auch in der Form eines kaiserlichen Edikts, dass sich nicht an den Einzelnen, sondern an die Gesamtheit der Getreuen richtet, in der Hofkanzlei abgefasst und in Abschriften den Grossen und den Kommunen überbracht.

Das Recht des Aufgebotes konnte der König natürlich an seine mit königlicher Vollmacht ausgestatteten Generallegaten übertragen. Doch haben weder Wolfger von Aquileja, der Legat Ottos IV., noch Konrad von Speyer, der Friedrich II. auf seiner Romfahrt voranging, von dem Rechte Gebrauch gemacht. Ihre erfolgreiche Thätigkeit bestand zumeist darin, Treueide an Stelle ihres Königs entgegenzunehmen und Jurisdiktion zu üben.[2]) Auch die ständigen Generallegaten, denen Friedrich zu gleicher Zeit die Verwaltung Reichsitaliens anvertraute, haben keine Aufgebotsschreiben im Auftrage des Kaisers erlassen. Wenigstens rühren die erhaltenen sämtlich vom kaiserlichen Hofe direkt her. Wohl aber hat ihnen die Sammlung der aufgebotenen Kontingente ihrer Provinzen und die Zuführung derselben zu dem kaiserlichen Heere obgelegen.[3])

Seit der Reorganisation der Verwaltung Reichsitaliens in den Jahren 1239 ff. tritt darin eine Änderung ein. Die mili-

1) 1226 an die Einwohner des Herzogtums Spoleto. Rich. Sangerm. SS. XIX, 345. — Edikt vom Jahre 1239: Mon. hist. patriæ B. 16, S. 1261 erhalten im Statutenbuch v. Vercelli, und von Bergamo ebenda 1943. cf. Reg. 2423. Es ist gerichtet an: omnes fideles tam universitates locorum quam marchiones et omnes alios, und schreibt diesen Verhaltungsmassregeln gegenüber den Feinden des Reichs vor. Dazu kommt ein Aufgebot S. 1262: — et erit terminus apparatus in octava Pasche et terminus exercitus in kalendis madii ubi dominus imperator mandaverit congregandi.

2) Ficker, Ital. Forsch. II, 153 u. 156 stellt die Thätigkeit beider zusammen.

3) Das sollte auch Gebhard von Arnstein, Generallegat von Tuscien, 1237 ausführen. cf. Huill. V, 94; Ann. Plac. Gib. 476.

tärischen Befugnisse des Generallegaten wie der Generalvikare werden allerdings in den erhaltenen Einsetzungsurkunden[1]) nur insofern genauer angegeben, als ihnen Befehl gegeben wird, alle Aufrührer in ihrer Provinz mit dem Schwerte zu unterdrücken. Das Recht, Aufgebote zu erlassen, wird nicht besonders erwähnt, sie waren aber gerade so wie die früheren Generallegaten auf Grund der vom König auf sie übertragenen Machtvollkommenheit, im Besitz desselben. Der Unterschied gegen früher liegt darin, dass Friedrich bei Bedarf von Truppen von jetzt an nur selten noch Aufgebote an die einzelnen Gewalten erliess,[2]) und sich mit dem Gebote, Mannschaften aufzubieten, an seine Provinzialbeamten wandte.[3]) In vielen Fällen hat der Kaiser dazu noch Privatbriefe an einzelne Städte abgesandt, welche das bevorstehende Aufgebot des Generallegaten oder eines der Generalvikare ankündigen und den Befehl enthalten, jenem Aufgebot unweigerlich Folge zu leisten. Solche Beglaubigungsschreiben sind in ziemlicher Anzahl erhalten, während die Briefe, in denen Friedrich seinen Beamten befahl, Aufgebote zu erlassen, verloren sind. So erfahren wir aus zwei kaiserlichen Schreiben,[4]) dass im Jahre 1245 der Generallegat Heinrich, König von Sardinien, im Auftrag seines Vaters den sämtlichen Grossen und Städten der Lombardei, Tusciens und der Mark Treviso eine Heerfahrt angesagt, und dass der

1) Huill. V, 357 u. 650; VI, 386, 741. Dazu Winkelmann Acta I, 358, wo Thomas von Savoyen, Generalvikar von Pavia aufwärts, das Recht erteilt wird, die Einkünfte des Landes zur Deckung der durch die Verteidigung desselben entstehenden Unkosten zu verwenden.

2) So 1243 an Pisa: Ann. Jan. SS. XVIII, 210. 1250 an eine Gemeinde in Tuscien: Winkelmann Acta I, 365: — quatenus more solito congruam militum et balistariorum comitivam paretis, quod ad sequens mandatum nostrum in apparatu bellico veniant.

3) Das erste, umfassendere Aufgebot dieser Art stammt aus dem Jahre 1241. Es wird angeführt in einem heimlich an 2 Getreue in Genua adressirten Schreiben. Ann. Jan. 195. (Huill. V, 1105 ff.). Danach hatte der Kaiser dem Generallegaten Enzio und den Generalvikaren Marinus de Ebulo und Hubert Pelavicini befohlen, umfassende Truppenaushebungen in ihren Provinzen vorzunehmen.

4) Winkelmann, Acta II, 43 f., nach Reg. 3468 zu 1245; Petr. de Vineis. Epp. 5, 126. cf. Reg. 3469.

Generalvikar von Tuscien, Marinus von Ebulo, in seinem Amtsdistrikt dasselbe gethan hat. Es muss demnach der letztere auch von dem Generallegaten den Befehl erhalten haben, ein Aufgebot in seiner Provinz zu erlassen; dementsprechend dürfen wir auch annehmen, dass Enzio, um die kriegstüchtigen Mannschaften der Lombardei und der Trevisaner Mark um sich zu scharen, sich ebenfalls an die Generalvikare dieser Landesteile gewandt habe. Das Aufgebot wurde jedenfalls erlassen, als Friedrich noch in Süditalien weilte. Im Juni rückte Enzio an der Spitze des gesamten Heeres im Gebiet von Piacenza ein.[1]) Die hier berührten Verhältnisse werden noch durchsichtiger, wenn wir ein Aufgebot vom Jahre 1247 zum Vergleich heranziehen.[2]) Dieses ergeht, wie uns verbürgt wird, im Auftrage des Kaisers von dem Generallegaten an den Generalvikar von Tuscien, und von diesem wieder an einzelne Gemeinden. Ausserdem aber schreibt auch Friedrich II. direkt an eine solche Gemeinde mit dem Befehle, sich zu rüsten und dem Aufgebote seines Sohnes, des Generalvikars Friedrich von Antiochien, nach Kräften Folge zu leisten. Es ergibt sich aus der Betrachtung beider Aufgebote folgendes Resultat: Oberster Kriegsherr war natürlich der Kaiser; sein Stellvertreter war in dem ganzen Umfange des Königreichs Italien der Generallegat. Im Auftrage des Kaisers konnte er eine Heerfahrt ansagen. Zu diesem Zwecke liess er Aufgebote an die Generalvikare ergehen, damit diese wieder in ihren Amtssprengeln Aushebungen veranstalteten. Die Generalvikare hatten ihre Vollmacht in ihrem Verwaltungsgebiet vom Kaiser empfangen, sie verkündeten das Aufgebot im Namen des Kaisers. Dieser wieder hat sein königliches

1) Ann. Plac. Gib. 489. Kaiser Friedrich urkundet im März in Fogia (Reg. 3465) und ist am 26. Mai in Parma. (Ann. Plac. a. a. O.)

2) c. Huill. VI, 557. Friedrich an eine Gemeinde Tusciens: — precipimus, quatenus — ad requisitionem Friderici de Antiochia, comitis Albe et sacri imperii in Tuscia vicario generali, cui exinde scribimus, quantumcumque potestis multitudinem bellatorum ad felicem exercitum nostrum transmittatis. Huill. VI, 558 ff. 3 Aufgebotsschreiben Friedrichs von Antiochien des Inhaltes, dass er von seinem Bruder, dem Generallegat einen Brief bekommen habe mit dem Befehl, eine Heerfahrt anzusagen.

Recht für jeden Fall vorbehalten, mit Übergehung des Generallegaten erlässt er das Aufgebot an die Generalvikare; auch bietet er noch durch persönliches Schreiben einzelne Gemeinden auf, indem er ihnen empfiehlt, dem Gebote seiner Vikare Folge zu leisten. Es ist ersichtlich, dass der auf diese Weise organisierten Kriegsverfassung Italiens derselbe Gedanke zu Grunde liegt, der in der gesamten von Friedrich II. nach dem Vorbild seines Erbkönigreiches eingeführten Verwaltung zum Ausdrucke kommt, nämlich der, eine unumschränkte Regierung zu schaffen, deren Fäden sämtlich vom kaiserlichen Hofe auslaufen und selbst „die untersten Kreise des Staatslebens in der Hand des Kaisers vereinigen.“[1])

In diesem Beamtenstaate nun nimmt Ezzelin von Romano eine eigentümliche Stellung ein, die sich auch in militärischer Beziehung geltend macht. Das Gebiet seiner Herrschaft, die Mark Treviso, bildet zusammen mit dem Lande vom Oglio aufwärts bis durch das Bistum Trient einen Amtsbezirk unter einem Generalvikare.[2]) Der eigentliche Gebieter ist aber Ezzelin, und er ist es auch, der die Aufgebote zu Heeressammlungen ergehen lässt[3]) und der an der Spitze der bewaffneten Macht jener Landschaft steht.

Unter den Generalvikaren standen eine Reihe von kaiserlichen Unterbeamten, Vikare, Kapitäne und Podestaten, soweit diese letzteren vom Kaiser eingesetzt wurden und nicht mehr aus freier Wahl der Stadtgemeinde hervorgingen. Über die militärische Thätigkeit dieser Beamten verlautet wenig; jedenfalls hatten sie das kaiserliche Aufgebot in ihrem Amtsbezirk zu verkünden und die Aushebung der kriegstüchtigen Mannschaft vorzunehmen.[4])

1) Ficker, a. a. O. II, 543.

2) Ficker, a. a. O. 507.

3) cf. Rolandin. Patav. Chron. SS. XIX, 79 (1242) und 89 (1249. — Salimbene, Mon. hist. Parm. III, 1. 74 (1247): Venit Ycilinus de Romano, qui tunc temporis dominabatur in Marchia Trivisana, et maximum exercitum duxit secum.

4) Huill. VI, 133. Einsetzungsurkunde eines Kapitänes: . . . Castra vero, loca, villas et terras sitas in episcopatu, et omnes habitantes in

Zu beachten ist auch, dass der Titel Kapitän als rein militärische Bezeichnung vorkommt und ihn auch die Generalvikare, wenn sie an der Spitze ihrer Truppen stehen, führen.[1])

Die einzelnen Aufgebotsbriefe geben auch Aufschluss über einige weitere Punkte aus dem Gebiet der Heerverfassung Italiens, besonders unter Friedrich II. Die erhaltenen Schreiben sind allerdings, wenn sie nicht die Getreuen eines ganzen Landesteiles aufbieten sollen, sondern eine bestimmte Adresse tragen, sämtlich an städtische Kommunen gerichtet und wir dürfen daher die daraus gezogenen Schlüsse nur auf den Reichsheerdienst der italischen Städte anwenden.

Eine Bestimmung, nach welcher zwischen Aufgebot und Heeressammlung eine gewisse Zeit verlaufen sollte, gab es nicht. Mehrere Schreiben fordern eine sofortige Kriegsbereitschaft,[2]) andere wieder setzen einen Termin, an welchem die Ausrüstung der aufgebotenen Mannschaft fertig gestellt sein soll, und einen zweiten Zeitpunkt, welcher zuweilen auch erst in einem zweiten Briefe mitgeteilt werden soll, an dem die Truppen zum Feldzug auszurücken haben.[3])

Die Grösse der Kontingente, welche die Städte in des Reiches Dienst zu stellen hatten, stand nicht ein für allemal fest, sie wird dem Ermessen der Einzelnen überlassen; höchstens verlangt das Aufgebot, dass eine möglichst starke Truppenmacht aufgebracht werde.[4])

Die einzelnen Kontingente waren in vollständiger Rüstung zum Heere des Kaisers oder seiner Stellvertreter abzusenden. Dies Gebot betonen fast alle Ausschreiben.

eis capitaneo, qui per nos et imperium pro tempore in terra predicta statutus fuerit, subicimus, ut ad .... exercitum et cavalcatum debeant respondere.

1) Huill. VI, 792. Ubertus illustris marchio Palavicinus, quem capitaneum felicissimi exercitus nostri nec non celebris civitatis nostre Cremone et istarum partium constituimus ..... Gualterius de Manupello, fidelis et familiaris noster, exercitus nostri capitaneus in Marchia.

2) Rich. Sangerm. SS. XIX, 356. Huill. V, 387.

3) cf. Winkelmann, Acta I, 365. Huill. VI, 558 ff. Mon. patr. XVI, 1262 setzt einen terminus apparatus und einen terminus exercitus an.

4) Ann. Jan. 199. Huill. VI, 558 ff.

Die während des Feldzugs entstehenden Kosten und den Unterhalt ihrer Mannschaft hatten die Städte selbst zu bestreiten. Das zeigt sich schon bei der Heerfahrt Ottos IV. nach Apulien 1210. Die Stadt Siena musste eine Anleihe zu dem Zwecke aufnehmen;[1]) Piacenza gab einem jeden der 20 Ritter, die es aussandte, 100 Reichspfund zur Deckung der Kosten auf die Zeit von 6 Monaten mit.[2]) Ob nun in dem Aufgebot Kaiser Ottos die Dauer des Feldzugs auf 6 Monate veranschlagt war und er sich verpflichtet hat, bei einer längeren Dauer für den weiteren Unterhalt zu sorgen, wissen wir nicht. Unter Friedrich II. ist ein derartiges Aufgebot, welches den Dienst der Truppen im Felde auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte, während dessen die Gemeinde die Kosten zu tragen hatte, öfters vorgekommen.[3]) Wenn dann die Dauer des Feldzuges diesen Zeitraum überschritt, so konnte es Friedrich begegnen, dass ihm ein Teil seiner Truppen davonging, falls er sich nicht bereit erklärte, für die weitere Dauer des Krieges einen Sold aus der königlichen Kammer zu zahlen.[4]) Um das zu vermeiden, hat der Kaiser zuweilen an die Gemeinden geschrieben, sie möchten für den Unterhalt ihrer Kontingente noch auf weitere Zeit Gelder schicken.[5])

Wenn nun Friedrich zuweilen eine Retribution verspricht,[6]) so hat diese wohl zunächst darin bestanden, dass den Teil-

1) S. d. Quittung darüber bei Ficker, Ital. Forsch. IV, 293.

2) Ann. Plac. Guelfi 425. Die Stadt Pisa erbot sich zur selben Zeit, eine wohlausgerüstete Flotte zu stellen und auf eigene Kosten zu unterhalten. S. Boehmer, Acta 769.

3) Aufgebot zu Cremona 1238: Ann. Plac. Gib. 479, und die im Folgenden angegebenen Stellen.

4) Winkelmann, A. II, 55. Fr. an eine Gemeinde: Milites vestros ad nostra servicia destinatos, exacto tempore quo morari debuerant, libenter ad propria nostra benignitas remisisset. Aber bei der augenblicklichen Notlage bittet er, die Ritter noch einen Monat in seinem Dienst zu lassen: Nolentes autem devotionem vestram per mensem predictum expensis aliquibus persolvendis ipsis militibus onerari, eisdem stipendia de camere nostre thesauris ipsis providimus tribuenda; firmiter asserentes, quod eodem mense completo nulla ulterius mora protracta ipsos ad propria remittemus.

5) Huill. VI, 576. 6) Huill. II, 548.

nehmern an einer Heerfahrt der Schaden, den sie durch dieselbe erlitten hatten, von der königlichen Kammer ersetzt wurde. Mit der Bitte um Ersatz für mannigfachen Aufwand, den ihnen die Belagerung von Vittoria verursacht habe, wandten sich 1248 die Ritter einer Kommune an den Kaiser. Dieser gab ihnen, um diese Kosten nicht selbst tragen zu müssen, eine Anweisung an den Rat ihres Heimatortes mit, dass dieser ihnen den erlittenen Verlust ersetzen sollte.[1]) Die Hauptlast der italienischen Feldzüge Friedrichs II. fiel überhaupt den treugesinnten städtischen Kommunen zu. Privilegien, welche eine Stadt vom Kriegsdienste befreiten, sind nur in seltenen Fällen erteilt worden, und dann auch nur auf eine bestimmte Zeit, in den beiden erhaltenen Urkunden auf 1 Jahr.[2])

Auch von den weltlichen Grossen finden sich wenigstens einige immer in den kaiserlichen Heeren. Dagegen ist die persönliche Teilnahme und die Stellung von Kontingenten seitens der italienischen Kirchen und Klöster eine äusserst seltene. Von der Krönungsfahrt nach Rom müssen wir dabei ganz absehen; an dieser teilzunehmen, waren jedenfalls sämtliche Bischöfe verpflichtet. Bei den sonstigen Heerfahrten aber finden wir sie nie an der Spitze eines Kontingentes, also in persönlicher Teilnahme; wenn auch hie und da ein Bischof am königlichen Hofe und im Heere vorübergehend anwesend war. Das Aufgebot, welches Friedrich, wahrscheinlich im Jahre 1245, durch seinen Sohn Enzio in ganz Lombardien, Tuscien und der Mark Treviso verkünden liess,[3]) ist das einzige, das auch von den Vorstehern der Kirchen Kriegsdienste verlangt.

Friedrich hat aber in einer anderen Beziehung die Kräfte der geistlichen Besitztümer zu Leistungen bei seinen Kriegen herangezogen. Durch die Chronik des Richard von St. Germano ist bekannt, auf welche Weise der Kaiser die Kirchen und Klöster seines sizilischen Erblandes durch wiederholte Gelderhebungen drückte, um die nötigen Mittel zu den Heerfahrten

1) Huill. VI, 611.

2) 1243 für die Stadt Fano in der Mark. Huill. VI, 83. 1250 für Fermo in der Mark. Winkelmann A. I, 366 f.

3) Winkelmann Acta II, 43 f. cf. Reg. 3468.

zu gewinnen. Dasselbe Verfahren suchte Friedrich auch in Mittel- und Oberitalien anzuwenden. Hier bezog der Kaiser seit alten Zeiten, wenn er im Lande anwesend war, eine allgemeine, ordentliche Heersteuer, das Fodrum, von welchem gleich zu sprechen sein wird.

Nun besitzen wir aber Nachrichten, nach welchen zu drei verschiedenen Malen Friedrich eine ausserordentliche Heersteuer ausgeschrieben hat, die von sämtlichen geistlichen Besitzungen einer einzelnen Provinz, oder auch des ganzen italienischen Königreiches zu erheben war.

Die erste Nachricht stammt nach der Annahme in den Regesten aus dem Jahre 1240.[1] Danach beauftragt Friedrich den Generalvikar von Pavia aufwärts, Marinus de Ebulo, von dem gesamten Klerus seiner Jurisdiktion eine Steuer, die, wie aus der Einleitung des Schreibens ersichtlich ist, jedenfalls zu Kriegszwecken verwandt werden sollte, zu erheben; die Abschätzung des einzelnen Klerikers soll ihm (dem Vikar) und seinen Spezialboten überlassen sein. Zugleich teilt Friedrich seinem Beamten mit, dass er noch besondere Schreiben an die Geistlichen ergehen lassen werde, welche jenen unter Androhung des Regalienverlustes anbefehlen sollen, die auferlegte Steuer zu entrichten.

Zum zweiten Mal haben wir ein Ausschreiben einer den Geistlichen auferlegten Kollekte zum Jahre 1245 zu verzeichnen.[2] Von der vorhergehenden unterscheidet diese sich dadurch, dass sie zu gleicher Zeit in ganz Reichsitalien und auch im Königreich Sizilien erhoben werden sollte, und dass ferner die Höhe der Kollekte bestimmt angegeben und auf ein Drittel aller Einkünfte normiert wurde.

Huillard[3] nimmt an, dass zu dieser Kollekte in Beziehung

1) Reg. 3166. Huill. VI, 27.

2) Es wird mitgeteilt in einem Briefe an die Pisaner Reg. 3506. LL. II, 354, sowie an eine andere Gemeinde (Reg. 3507) und an die Bewohner des Königreichs (Reg. 3508). Der Auftrag der Erhebung bei Huill. VI, 360, gerichtet an die Justitiare, und bei Petr. de Vin. Epp. 1, 10 an Friedrich von Antiochien, Justitiar von Terra di Lavoro.

3) VI, 361. Ein verbesserter Text dieses Schreibens bei Winkelmann, Acta II, 56 f.

stehe eine Urkunde, nach welcher seiner Annahme gemäss der Generallegat Enzio, nach Ficker[1]) aber ein Provinzialbeamter, also, da das Schreiben an einen Sohn des Königs gerichtet ist, einer der Generalvikare Friedrich von Antiochien oder Richard von Theate, aufgefordert wird, von den Kirchen und Geistlichen seines Bezirkes eine Kollekte zu erheben. Es fehlt hier aber die Bestimmung, dass die Steuer den dritten Theil der Einkünfte betragen soll, und da die Fassung dieses Ausschreibens auch nicht demjenigen von 1240 gleicht, so hat Ficker, und mit ihm auch Winkelmann in seiner Wiedergabe des Textes, wohl mit Recht, den März 1248 als Datum dieses Befehls angesehen, weil in diesem Monat auch für das Königreich Sizilien eine Kollekte ausgeschrieben worden ist.[2])

Nun bestand aber in Italien noch eine allgemeine Heersteuer in der Abgabe des Fodrums. Die Erhebung dieser Steuer, die in Geld wie in Naturalien abgeliefert werden konnte, war ein königliches Hoheitsrecht, welches die deutschen Könige zunächst ausübten, wenn sie zur Krönung nach Rom zogen, dann aber auch bei Feldzügen und bei ihren Reisen innerhalb Italiens überhaupt. Neben dem königlichen Fodrum bestand auch ein Privatfodrum, dessen Erhebung allen, die im Besitz gräflicher Gewalt waren, zustand.

Friedrich I. hat die gräfliche Gewalt, die ja auch die Städte inne hatten, als Regal betrachtet und damit auch das gräfliche Privatfodrum für das Reich beansprucht. In unserer Periode ist der Unterschied von Privatfodrum und königlichem Fodrum ganz verwischt und das Fodrum durchgängig als Regal betrachtet worden. Es ist an dieser Stelle nicht nötig, die Natur des Fodrums eingehend zu behandeln, da eine Specialarbeit über diesen Gegenstand vorliegt.[3]) Nur einige Punkte sollen zur Ergänzung und zur Vervollständigung des Bildes der Kriegsverfassung Italiens hervorgehoben werden.

Zur Erhebung des Fodrums sandten die deutschen Könige, wenn sie im Begriff waren, die Fahrt zur Krönung nach Rom

1) Reg. 3681.
2) Reg. 3677.
3) Post: Über das Fodrum. Diss. Strassburg. 1880.

anzutreten, Boten voraus. Wir haben keinen Grund, zu bezweifeln, dass die Generallegaten Ottos IV. und Friedrichs II., welche ausgesandt worden waren, die Fidelitätseide entgegen zu nehmen und die Hoheitsrechte des Reiches für den Kaiser zu beanspruchen,[1]) auch dafür zu sorgen hatten, dass den Königen bei ihrem Herannahen das Fodrum bereit gehalten werde. Als Friedrich II. auf seiner Krönungsfahrt noch in der Lombardei ein Lager bezogen hatte, schickte er den Eberhard von Lautern als legatus a latere nach dem Reichslande Tuscien voraus. Der Brief an die Bewohner dieser Provinz, der die Beglaubigung Eberhards enthält, führt neben den anderen Rechten der Krone, die der Legat beanspruchen soll, auch das Fodrum auf.[2])

Bei den Abtretungen, welche sowohl Otto wie Friedrich dem römischen Stuhle gemacht hatten, war allerdings festgesetzt worden, dass der König nur, falls er zur Krönung oder vom Papste herbeigerufen nach Rom ziehe, die Lieferung des Fodrum in den durchzogenen Provinzen beanspruchen dürfe, und dass dasselbe auch dann nur auf das Gebot des Papstes hin zu leisten sei.[3]) Danach kann es scheinen, als wenn das Fodrum eine Steuer gewesen sei, die nur bei der Romfahrt zu zahlen war. Die Päpste haben auch diese Anschauung aufrecht halten wollen. So schreibt Honorius III. an Friedrich,[4]) dass die römischen Kaiser nicht das Recht hätten, von der Maritima und Campagna Fodrum zu erhalten, da durch diese Provinzen nicht ihr Weg ginge, wenn sie zur Krönung nach Rom zögen.

Jedenfalls aber hat Friedrich II. das Recht beansprucht, zu jeder Heerfahrt die Heersteuer in Gestalt des Fodrum ein-

1) Bestallungsurkunde Konrads von Speyer. 1220. LL. II, 235. — praemittimus ad vos (d. s. die Bewohner der Lombardei, der Romagna und Tusciens) legatum nostrum a latere episcopum Spirensem et Wormatiensem Conradum cancellarium, ut ipse fidelitates et alia iura a vobis recipiat.

2) Huill. I, 847. — ut ipse non solummodo fidelitates et alia iura nostra atque fodrum regale a vobis requirat vice regia et recipiat ....

3) LL. II, 205; 216 f.; 231.

4) M. G. Epp. s. XIII, nr. 154. S. 109.

zufordern; wie aus dem angeführten Brief des Papstes hervorgeht, hat er es sich auch auf Fahrten nach dem Königreich Sizilien zahlen lassen. Auf diese Weise wurde das Fodrum zu einer regelmässigen, ordentlichen Heersteuer, die, wenn der Kaiser in Italien weilte, von sämtlichen Teilen des Landes zu leisten war.[1]) Die Erhebung derselben stand den königlichen Beamten zu.

Der König hatte natürlich das Recht, auf den Genuss dieser Steuer zu verzichten und denselben den Inhabern des Landes zu verleihen.[2]) Auch konnte er einzelne reichsfreie Klöster von dieser Abgabe befreien, sei es auf immer, sei es für den einzelnen Fall.[3])

Am häufigsten kommen Urkunden vor, laut welchen der Kaiser bei Befreiung von Kirchen und Ortschaften von der Oberherrlichkeit jedes geistlichen und weltlichen Herrn sämtliche Rechte, und darunter das Fodrum, für sich und das Reich reservirt.[4])

---

1) cf. z. B. Huill. IV, 313 a. 1232. für das Kloster St. Nicolaus in Venedig. Der Abt und die Brüder sollen das Fodrum einsammeln und, sobald der König nach Italien kommt, ihm oder seinen Boten abliefern.

2) Huill. I, 290 an Wolfger von Aglei; Huill. II, 33 und Winkelmann A. I, 196 an edle Familien. Huill. I, 212 an die Stadt Genua.

3) Huill. I, 423 für das Kloster Locedio; s. auch Winkelmann A. I, 250.

4) z. B. Böhmer, Acta 246. Huill. II, 568, 587 etc. etc.

Inhalt.

		Seite.
Vorwort		5.
§ 1.	Beschluss zu einer Reichsheerfahrt auf dem Reichstage. Eid. Ansage. Aufgebot	7.
§ 2.	Termin und Ort der Heeressammlung	23.
§ 3.	Die Verpflichtung zum Reichskriegsdienst	28.
§ 4.	Befreiungen von der Teilnahme an der Reichsheerfahrt. Loskauf	37.
§ 5.	Höhe der einzelnen Kontingente	45.
§ 6.	Dauer der Reichsheerfahrt und der Dienstpflicht im Reichsheere	48.
§ 7.	Kosten der Reichsheerfahrt	52.
§ 8.	Strafen für unentschuldigte Versäumnis der Reichsheerfahrt	66.
§ 9.	Der Reichskriegsdienst der deutschen Städte	68.
§ 10.	Zur Kriegsverfassung Burgunds	74.
§ 11.	Zur Kriegsverfassung Italiens	76.

Vita.

Am 24. Oktober 1861 wurde ich, Georg Heinrich Gustav Rosenhagen, als Sohn des Predigers an der evang.-reformierten Kirche zu Dresden, Gustav Rosenhagen, und der Frau Camilla Rosenhagen, geb. Nielsen, geboren. Am 13. Januar 1870 verlor ich meinen Vater durch den Tod. Ostern 1873 wurde ich, nachdem ich vorher eine Privatschule besucht hatte, in die Quarta des Gymnasiums zum heiligen Kreuz in Dresden aufgenommen und verliess dasselbe Ostern 1881 mit dem Zeugnis der Reife, um in Leipzig Philologie und Geschichte zu studieren. Ich hörte daselbst Vorlesungen bei den Herren Proff.: Arndt, Biedermann, Curtius, O. Delitsch, Fricke, Gardthausen, Hahn, Heinze, Hildebrand, Lange, Lipsius, Maurenbrecher, v. Noorden, Ribbeck, v. Richthofen, Roscher, Seydel, Springer, Voigt, Wenck und Zarncke. Ausserdem war ich während mehrerer Semester Mitglied des Königl. historischen Seminars, und zwar der Abteilung des Herrn Prof. Dr. Arndt; ferner ausserordentliches Mitglied des Königl. deutschen Seminars, unter Leitung des Herrn Prof. Dr. Zarncke; auch nahm ich an dem geographischen Kolloquium des Herrn Prof. Dr. Freiherr von Richthofen Teil und besuchte ein Semester lang die Übungen des Königl. Pädagogischen Seminars unter der Leitung des Herrn Prof. Dr. Eckstein.

Allen meinen verehrten Lehrern, besonders aber Herrn Prof. Dr. Arndt, sage ich an dieser Stelle meinen Dank für die vielfachen Anregungen und Belehrungen, die ich in ihren Vorlesungen und Übungen empfangen habe.